

Codex Iustiniani.

Buch IX.

Verknüpfungen für den Aufruf der ursprünglichen Textfassungen in Latein und Griechisch nach Paul Krüger sind eingefügt.

I. Titel.

QUI ACCUSARE NON POSSUNT.

9,1. Von denen, die keine Anklage erheben können.

9,1,1. DIE KAISER SEVERUS UND ANTONINUS AN SYLVANUS.

Zuerst musst du auf diejenigen Verbrechen, welche dir von deinem Gegner als die schwereren vorgeworfen werden, nämlich die des Mordes und der Verwundung, antworten, und dann wird der Richter aus dem Ergebnis der Untersuchung beurteilen, ob dir zu gestatten ist, ihn anzuklagen, wenn du auch deine Anklageschrift früher eingereicht hast.

Geg. V. id. Mart. (195) unter dem Consulate des Tertullus und dem des Clemens.

9,1,2. DER KAISER ANTONINUS AN EUGENIUS.

Wenn deine Vormünder oder Kuratoren die Urkunden, mit denen Secundinus behauptet, die Zahlung des Geldes an Eugenius beweisen zu können, für Fälschungen halten, steht ihnen, weil es im fremden Namen nicht erlaubt ist, nichts entgegen, im eigenen Namen eine schriftliche Anklage wegen Fälschung zu erheben.

§ 1. Denn Vormünder oder Kuratoren, welche pflichtgemäß und auf ihre Verantwortung das Vermögen ihrer Mündel oder der jungen Leute verwalten, werden durch ein Urteil entwürdigt, wenn sich nicht der Richter sich von einer offensichtlich falschen Anklage überzeugt.

Geg. XII. k. Oct. (205) unter dem Consulate des Kaisers Antoninus und dem des Geta.

9,1,3. DER KAISER ALEXANDER AN RUFUS.

Wer ein Verbrechen öffentlich anzuklagen beabsichtigt, soll nicht anders zugelassen werden, als wenn zuvor eine Anklageschrift vorgelegt und ein Bürge für die Durchführung des Prozesses bestellt worden ist.

§ 1. Wer aber nach erfolgter Bürgschaftsstellung nicht anwesend ist, muss mit einem Edict geladen werden um sich zur Durchführung des Verfahrens zu stellen und ist bei Nichterscheinen nicht nur auf außerordentliche Weise nach Ermessen des Richters zu bestrafen, sondern auch zum Ersatz des Aufwands der zum Prozess Vorgeladenen und der Reisekosten zu nötigen.

Geg. III. non. Febr. (222) unter dem Consulate des Kaisers Alexander.

9,1,4. DERSELBE KAISER AN DIONYSIUS.

Wenn deine Frau wegen dem gewaltsamen Tod ihres Geschwisterkindes ein Gerichtsverfahren anstreben zu müssen glaubt, hat sie sich an den Vorsteher der Provinz zu wenden.

Geg. XVI. k. Iul. (222) unter dem Consulate des Kaisers Alexander.

9,1,5. DERSELBE KAISER AN MARCELLINA.

Es ist durch Senatsbeschluss Frauen nicht gestattet, jemanden wegen eines Verbrechens nach dem Cornelianischen Gesetz [*nach Cornelius Sulla, Gesetz erlassen 672 - 675 a.u.c.*] wegen Fälschung anzuklagen, wenn die Sache nicht ihnen gehört. Da deine Söhne Vormünder oder Pfleger haben, mögen diese es sich überlegen, ob sie wegen der Urkunden aufgrund deren, wie du sagst, der Gegner deiner Söhne den Prozess gewonnen hat, eine Klage wegen Fälschung erheben.

Geg. k. Oct. (222) unter dem Consulate des Kaisers Alexander.

9,1,6. DERSELBE KAISER AN PROBUS.

Die Anklage, von der zurückzuziehen du dich erklärt hast, darf nicht wiederaufgenommen werden.

Geg. V. non. Mai. (224) unter dem Consulate des Iulianus und dem des Crispinus.

9,1,7. DERSELBE KAISER AN FELIX.

Wenn diejenige, die eine Anklage beabsichtigt, zögert, soll ihr der zuständige Richter eine bestimmte Frist zur Beibringung der Anklageschrift gewähren, und wenn sie innerhalb derselben die Anklage nicht erhoben hat, ist anzunehmen, dass sie auf das Verfahren verzichtet.

Geg. XV. k. Sept. (230) unter dem Consulate des Agricola und dem des Clementinus.

9,1,8. DER KAISER GORDIANUS AN GAIUS, SOLDAT.

Soldaten ist das Erheben von Anklagen nicht verwehrt, die ein öffentliches Verfahren nach sich ziehen, wenn sie ihnen oder den Ihrigen widerfahrenes Unrecht anklagen. Deshalb gestatten Wir dir, den gewaltsamen Tod deines Geschwisterkindes zu verfolgen.

Geg. XVII. k. Aug. (238) unter dem Consulate des Pius und dem des Pontianus.

9,1,9. DERSELBE KAISER AN SEVERIANUS.

Dem zuständigen Richter ist bewusst, dass die Frau, welche die Bestrafung wegen dem Tod ihres Sohnes zu verfolgen angibt, nicht zur Anklage zugelassen werden darf, wenn sie nicht zuvor nachweist, dass sie die Mutter ist.

Geg. VI. non. Mart. (239) unter dem Consulate des Kaisers Gordianus und dem des Aviola.

9,1,10. DERSELBE KAISER MUCATRAULUS, SOLDAT.

Wenn du das Verbrechen, mit dem dir und den Deinen Unrecht widerfahren ist, verfolgst, erstelle eine rechtmäßige Niederschrift, damit der Vorsteher der Provinz das Gerichtsverfahren führen kann.

Geg. k. Aug. (239) unter dem Consulate des Kaisers Gordianus und dem des Aviola.

9,1,11. DER KAISER PHILIPPUS UND DER CÄSAR PHILIPPUS AN SATURNINUS UND ÄNDERE.

Wenn euch gehörende Gebäude von der gegnerischen Partei vorsätzlich in Brand gesteckt worden sind, könnt ihr die Anklage nach dem Cornelianischen Gesetz über die Meuchelmörder erheben.

Geg. XIII. k. Iul. (244) unter dem Consulate des Peregrinus und dem des Aemilianus.

9,1,12. DIE KAISER UND CÄSAREN DIOCLETIANUS UND MAXIMIANUS AN CORINTHIA.

Einer Frau ist es nicht gestattet wegen eines Verbrechens, das Gegenstand eines öffentlichen Verfahrens wird, Anklage zu erheben, ausgenommen aus bestimmten Gründen, das ist: wenn sie ein ihr und den Ihrigen widerfahrenes Unrecht verfolgt, und zwar nach den Bestimmungen des alten Rechts, wonach es ihr ausdrücklich gestattet wurde, ohne dass eine Anklageschrift gefordert wird.

§ 1. Der Vorsteher der Provinz wird daher auf Ansuchen zuerst untersuchen, ob das Verbrechen von der Art ist, dessen Anklage einer Frau nicht versagt wird.

Geg. V. k. Mai. (293) unter dem Consulate der Kaiser.

9,1,13. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN ASCLEPIUS.

Wenn ein Bruder gegen seinen Bruder ein großes und schwerwiegendes Kapitalverbrechen zur Anklage bringen will, darf er nicht nur nicht gehört, sondern muss außerdem mit der Strafe der Verbannung belegt werden.

Geg. X. k. Febr. (294) unter dem Consulate der Cäsaren.

9,1,14. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN AELIA.

Wegen der Nachstellungen, welche deiner Angabe nach, deinem Leben gemacht worden sind, kannst du gegen deinen Sohn Anklage beim Vorsteher der Provinz erheben, wenn nicht die elterliche Liebe und dein natürliches Gefühl dich von der Anklage zurückhält.

Geg. XVI. k. Mart. (294) unter dem Consulate der Cäsaren.

9,1,15. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN LUPION.

Die Anklage eines Verbrechens, auch auf die Gefahr hin, dass sie falsch ist, zu erheben, steht dir nichts im Wege, wenn dein Ruf unbescholten ist.

Geg. III. k. Mart. (294) unter dem Consulate der Cäsaren.

9,1,16. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN CALLUTICUS.

Dein Verlangen, demjenigen entgegen den gesetzlichen Vorschriften eine dritte Anklage nicht zu gestatten, der bereits zwei Verfahren auf den Weg gebracht hat, stimmt grundsätzlich mit dem Recht überein, es sei denn er verfolgte ein ihm oder den Seinen widerfahrenes Unrecht.

Geg. XII. k. Dec. (294) zu Nicomedia unter dem Consulate der Cäsaren.

9,1,17. EIN TEIL EINES URTEILS DERSELBEN KAISER UND CÄSAREN.

Wir erachten es für unangemessen und weit vom glücklichen Zustand Unseres Jahrhunderts entfernt, dass Thaumastus die Befugnis haben sollte, denjenigen anzuklagen, in dessen Haus er, wenn auch ein Freigeborener, von frühester Jugend an erzogen wurde. Darum sollte die Auseinandersetzung im Namen des Thaumastus wegen eines Verbrechens des Symmachus ruhen. Sollte Thaumastus jedoch darauf bestehen, dass ihm ein Zivilverfahren zustehe, wird er vor dem Gericht des Vorstehers der Provinz klagen können.

Geg. V. id. Ian. (299) unter dem 7ten Consulate des Kaisers Diocletianus und dem 6ten Consulate des Kaisers Maximianus.

9,1,18. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN IULIANUS.

Um deine Schwester leichter Vergehen anzuklagen, ist es dir nicht verwehrt, vor dem Gericht des Vorstehers der Provinz Klage zu erheben, damit den Vergehen mit den passenden Strafen nachgegangen werde.

Geg. III. k. Mart. (304) unter dem 9ten Consulate des Kaisers Diocletianus und dem 8ten Consulate des Kaisers Maximianus.

9,1,19. DIE KAISER VALENTINIANUS, VALENS UND GRATIANUS AN LAODICIUS, STATTHALTER IN SARDINIEN.

Den Angeklagten, insofern sie nicht ihnen oder den Ihrigen widerfahrenes Unrecht verfolgen, ist die Befugnis ihre Beschuldiger gleicher oder geringerer Verbrechen anzuklagen, den Ansichten der früheren Rechtslehrer gemäß, versagt, solange sie nicht von dem Verbrechen, dessen sie beschuldigt werden, entlastet wurden, jedoch dürfen sie auch während der anhängigen Anklage die von ihnen verfassten Anklageschriften vorlegen.

Geg. prid. id. Aug. (374) zu Carnunt unter dem 3ten Consulate des Kaisers Gratianus und dem des Equitius.

9,1,20. DIE KAISER ARCADIUS UND HONORIUS AN EUTYCHIANUS, PRAEF. PRAET.

Wenn ein Hausgenosse oder ein Diener aus irgendeinem Haus als Denunziant oder Ankläger irgend eines Verbrechens auftaucht und die Gefährdung des Rufs, des Lebens und des Vermögens dessen anstrebt, in dessen Haus oder Dienst er sich befunden hat, ist er vor der Beweiserhebung und vor der gerichtlichen Erörterung der Sache, gleich nach seiner Darlegung der Vorwürfe und der Anklage, zur Strafe mit dem Schwert hinzurichten. Denn eine so unheilvolle Stimme muss eher zum Schweigen gebracht, als gehört werden. Majestätsverbrechen sind jedoch davon ausgenommen.

Geg. VI. id. Nov. (397) zu Constantinopel unter dem Consulate des Cäsarius und dem des Atticus.

9,1,21. DIE KAISER HONORIUS UND THEODOSIUS AN DIE CONSULN, DIE PRÄTOREN, DIE TRIBUNEN, DAS VOLK UND DEN SENAT MIT IHREM GRUSS.

Wenn Freigelassene sich vornehmen, als Ankläger ihrer Freilasser oder deren Erben aufzutreten, erhalten sie dieselbe Todesstrafe wie die Diener, die sie vor Erhebung der verbotenen Denunziation zu büßen haben.

Geg. VIII. id. Aug. (423) zu Ravenna unter dem Consulate des Asclepiodotus und dem des Marinianus.

II. Titel.

DE ACCUSATIONIBUS ET INSCRIPTIONIBUS.

9,2. Von Anklagen und Anklageschriften.

9,2,1 DER KAISER ALEXANDER AN MARCIANUS.

Dass diejenigen, welche Grenzsteine ausgegraben haben, mit einer außerordentlichen Strafe belegt werden müssen, wird der Vorsteher der Provinz verstehen.

Geg. III. k. Aug. (222) unter dem Consulate des Kaisers Alexander.

9,2,2 DERSELBE KAISER AN SYRUS.

Wenn ein Diener irgendeines Verbrechens angeklagt wird, kann ihn sein Herr verteidigen, und sich mit vor Gericht stellen, um das Vorbringen des Anklägers zu beantworten.

§ 1. Wird das Verbrechen bewiesen, soll aber nicht der Herr, sondern der Diener die Verurteilung für sein Verbrechen büßen. Denn dem Herrn ist nur gestattet, seinen Diener zu verteidigen, um für ihn die angemessenen Entlastungsgründe darlegen zu können.

Geg. XI. k. Dec. (222) unter dem Consulate des Kaisers Alexander.

9,2,3 DERSELBE KAISER AN STEPHANIDES.

Die Verteidigung abwesender eines Kapitalverbrechens Angeklagter durch einen Bevollmächtigten, wird durch die Gesetze über öffentliche Verfahren gestattet.

Geg. IV. non. Nov. (223) unter dem 2ten Consulate des Maximus und dem des Aelianus.

9,2,4 DER KAISER GORDIANUS AN ARCHELAUS.

Da der Vorsteher der Provinz auf Ansuchen in Abwesenheit der Ankläger, wobei diese nicht aus Trotz nicht vor Gericht erschienen, ohne weitere Erörterung der Sache ein Urteil gefällt hat, wodurch er den, über den ihr eure Klage vorgebracht habt, freizusprechen erachtet hat, wird, weil davon unberührt die Anschuldigung weiter besteht, da sie wegen Trotz und Untätigkeit der Ankläger nicht hat erledigt werden können, das Verfahren über das vorgetragene Verbrechen gegen ihn oder seinen Nachfolger auf rechtmäßige Weise weiter geführt werden.

Geg. non. Mart. (241) unter dem 2ten Consulate des Gordianus und dem des Pompeianus.

9,2,5 DERSELBE KAISER AN PAULINUS.

Wer in eine Anklage wegen Verbrechen oder schwerer Beleidigung verwickelt wurde, verantwortet darum um nichts weniger diese Anschuldigung, indem er angibt, es habe ihm ein anderer zu dieser Tat Auftrag erteilt. Denn es ist ja nicht unbekannt, dass in einem solchen Fall außer dem Hauptschuldigen auch der Auftragsgeber persönlich belangt werden kann.

Geg. III. id. Sept. (241) unter dem 2ten Consulate des Gordianus und dem des Pompeianus.

9,2,6 DERSELBE KAISER AN AVIDIANUS.

Dass ein Abwesender wegen eines Kapitalverbrechens nicht angeklagt werden kann, sondern wenn er sich nicht stellt, nur als ein von Amts wegen zu Ladender zu bezeichnen, ist althergebrachtes Recht.

§ 1. Und weil du meinst, abwesend und ohne dein Wissen, da gegen dich niemals eine Anzeige eines Verbrechens erfolgt sei, vom Vorsteher der Provinz ungerechter Weise zu Bergwerksarbeit verurteilt worden zu sein, lass dir angelegen sein, damit nunmehr, da du anwesend bist, wie du versicherst, die Wahrheit ans Licht gebracht werden kann, den Vorsteher der Provinz anzugehen, der alles, was er als nicht rechtmäßig und der Vorschrift der Constitutionen entgegen verhandelt befindet, in seinem Gericht abändern wird.

Geg. IV. non. April. (243) unter dem Consulate des Arrianus und dem des Pappus.

9,2,7. DERSELBE KAISER AN PROCULUS.

Dass diejenigen, die durch das Gerichtspersonal des Vorstehers der Provinz angezeigt werden, auch ohne förmliche Anklage vernommen werden können, ist nicht unbekannt. Ob aber falsch und in Unkenntnis oder nicht, muss in richterlicher Erwägung befunden werden.

Geg. VIII. id. Ian. (244) unter dem Consulate des Peregrinus und dem des Aemilianus.

9,2,8. AUSZUG AUS EINEM ERLASS DER KAISER DIOCLETIANUS UND MAXIMIANUS.

Wenn jemand glaubt, es sei ihm von einem anderen ein Unrecht widerfahren und eine Beschwerde vorbringen will, soll er nicht zu den Unterbeamten, *stationarios*, laufen, sondern den Vorsteher der Provinz angehen, und entweder eine Klageschrift einreichen oder seine Beschwerden zu den Akten hinterlegen.

Geg. ohne Tag und Jahr des Consulats.

9,2,9. DIESELBEN KAISER AN HONORATUS.

Wer wegen eines Verbrechens öffentlich angeklagt wurde, kann von einem anderen wegen desselben Verbrechens nicht auch angezeigt werden.

§ 1. Wenn aber aus derselben Tat mehrere Verbrechen entstehen, und wegen einem Verbrechen daraus Anklage erhoben worden ist, hindert nichts, die anderen anzuzeigen.

§ 2. Der Richter wird aber sein Urteil auf jedes dieser Verbrechen abstellen, denn er wird nicht mit einem gesonderten Urteil über ein Verbrechen fortfahren dürfen, bevor nicht auch die anderen untersucht worden sind.

Geg. XIV. k. Sept. (289) unter dem Consulate des Bassus und dem des Quintianus.

9,2,10. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN URSA.

Wer einen bestimmten Ausgang einer Verhandlung verspricht, die schließlich in des Richters Gewalt und Behandlung liegt, begeht wegen der unerlaubten Zusage nicht weniger ein Verbrechen, wie jemand, der sich eine derartige Zusage entgegen der Ordnung erkaufte.

Geg. III. k. Nov. (290) unter dem 4ten und dem 3ten Consulate der Kaiser.

9,2,11. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN UNSEREN GETREUEN CRISPINUS.

Wenn das Verbrechen des Mordes zu verfolgen beabsichtigt wird, ist, um dem Recht des Staates genüge zu tun, derjenige, der den Angeschuldigten bereits früher des Mordes angeklagt, aber den Beweis nicht geführt hat, weshalb der Angeschuldigte freizusprechen war, zuerst der Beugung der Pflichten, *praevaricationis*, zu beschuldigen, denn dies ist deutlich in den Beschlüssen Unserer Vorfahren und durch rechtliche Vorgaben vorgeschrieben, oder, wenn dies nicht durchführbar ist, das daraus folgende Verbrechen, das ist: der vernachlässigten Verfolgung von Räubern, zu der er verpflichtet war, vor deinem Gericht zu untersuchen, da, wenn sich ergibt, dass der Angeklagte dieses begangen hat, er der Strafe verfällt, wie es den Gesetzen des Staates geschuldet ist.

Geg. VIII. id. April. (292) unter dem Consulate des Annibalianus und dem des Asclepiodotus.

9,2,12. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN AURELIUS.

Die Tat dessen, der sich freiwillig in den Tod gestürzt hat, kann niemanden, der an dem Verbrechen unschuldig ist, in Gefahr bringen.

Geg. XIV. k. Iun. (293) zu Sirmium unter dem Consulate der Kaiser.

9,2,13. DIE KAISER GRATIANUS, VALENTINIANUS UND THEODOSIUS AN MARINIANUS, VICAR IN SPANIEN.

Wenn jemand Diener anzuklagen beabsichtigt, soll nicht eher zur Tortur geschritten werden, als er sich an deren Verantwortung in der Anklageschrift gebunden hat.

Geg. VI. k. Iun. (383) zu Padua unter dem Consulate des Merobaudes und dem des Saturninus.

9,2,14. DIESELBEN KAISER UND DER KAISER ARCADIUS AN CYNEGIUS, *PRAEF. PRAET.*

Jeder einzelne Richter allerorten soll wissen, dass er in öffentlichen Verfahren nicht der erbettelten Stimme von Decreten oder von Berichten, die Beamte erstellen, Glauben zu schenken, sondern der Wahrheit nachzuforschen hat.

Geg. prid. k. Mai. (385) zu Constantinopel unter dem Consulate des Kaisers Arcadius und dem des Bauto.

9,2,15. DIESELBEN KAISER AN TATIANUS, *PRAEF. PRAET.*

Einflussreiche Männer sollen dann vor Gericht erscheinen, wenn die Sache ihre Gegenwart bei der öffentlichen Verhandlung aufgrund der schriftlichen Anklage erfordert, jedoch dürfen sie in finanziellen Angelegenheiten den Prozess durch Bevollmächtigte führen lassen.

Geg. XV. k. Mart. (390) zu Mailand unter dem 4ten Consulate des Kaisers Valentinianus und dem des Neoterius.

9,2,16. DIE KAISER ARCADIUS UND HONORIUS AN PASIPHILUS.

Zu Kriminalprozessen gehört, dass schriftliche Anklagen vorgelegt werden, welche den Umfang des Verbrechens und die Zeit desselben angeben, damit die Kraft der Gesetze für beide Parteien zur Geltung kommen kann.

§ 1. Wenn diese Vorschrift nicht beachtet worden sein sollte, soll diejenigen Gerichtsbeamten, welche die Anklage aufzunehmen hatten, eine Strafe von fünf libra Gold treffen.

Geg. VIII. k. Ian. (395) zu Mailand unter dem Consulate des Olybrius und dem des Probinus.

9,2,17. DIE KAISER HONORIUS UND THEODOSIUS AN DIE CONSULN, DIE PRÄTOREN, DIE TRIBUNEN, DAS VOLK UND SEINEN SENAT MIT IHREM GRUSS.

Die seit längerer Zeit für die Anklagen getroffene Anordnung verordnen Wir auch weiterhin zu beachten, so dass jeder, der eines Kapitalverbrechens beschuldigt wird, nicht schon deshalb, weil er angeklagt werden kann, als schuldig zu erachten ist, um nicht Unschuldige zu bestrafen. Vielmehr soll jeder, der ein Verbrechen anklagen will, er sei, wer er wolle, ins Gericht kommen, den Namen des Schuldigen nennen, sich durch schriftliche Anklage binden, und ebenso, wie der Angeklagte, jedoch mit Berücksichtigung von Stand und Würde, unter Bewachung gestellt werden, und wissen, dass der Versuch zu Lügen nicht ungestraft bleiben wird, da es erforderlich ist, falsche Beschuldiger einer ähnlichen Strafe zu unterwerfen.

§ 1. Es möge sich jedoch niemand, der unter der Tortur ein Verbrechen gestanden hat, damit schmeicheln, dass er, indem er einem anderen ein Verbrechen vorwirft, wegen einer gemeinsam begangenen Tat, oder wegen der Mittäterschaft einer höher gestellten Person auf Milderung, oder durch Beschuldigung seines Feindes zusammen mit ihm den Tod zu erleiden hoffen kann, oder darauf vertrauen, durch die Bemühung oder besondere Stellung eines von ihm Genannten gerettet zu werden, da die Bestimmungen des alten Rechts diejenigen, die von sich gestanden haben, nicht einmal über die Mitwisserschaft anderer zu befragen gestatten. Niemand, der eines eigenen Verbrechens geständig gewesen ist, soll daher über die Mitwisserschaft eines anderen befragt werden.

Geg. VIII. id. Aug. (423) zu Ravenna unter dem Consulate des Asclepiodotus und dem des Marinianus.

III. Titel.

DE EXHIBENDIS ET TRANSMITTENDIS REIS.

9,3. Von der Auslieferung und Überstellung der Angeklagten.

9,3,1. DIE KAISER VALENTINIANUS UND VALENS AN VALENTINUS, *EHEMALIGER CONSUL IN PICENE.*

Wenn ein Soldat beschuldigt wird, ein von Amts wegen zu verfolgendes Verbrechen in einer Provinz begangen zu haben, soll ihn der Vorsteher der Provinz unter Bewachung stellen, und dann über die Sachlage und die Beurteilung der Person an den Heerführer, *magister militum*, berichten.

Geg. XI. k. Febr. (365) zu Mailand unter dem Consulate des Kaisers Valentinianus und dem des Kaisers Valens.

9,3,2. DIE KAISER GRATIANUS, VALENTINIANUS UND THEODOSIUS AN EUTROPIUS, *PRAEF. PRAET.*

Niemand soll, bevor er vollständig überführt worden ist, in ein Gefängnis gesteckt werden.

§ 1. Ist jemand von weit her vorzuladen, soll dem Antrag des Anklägers nicht eher entsprochen werden, als er sich auf gesetzlich geforderte Weise gebunden hat.

§ 2. Dem aber, der vorzuführen ist, soll, um seine Angelegenheiten zu ordnen und sein Haus zu bestellen, eine Frist von einer hinreichenden Anzahl von Tagen, nicht weniger jedoch als dreißig, vom Richter oder auch von den städtischen Behörden seines Wohnortes gestattet werden, ohne dass es jedoch demjenigen, welcher gesandt wurde ihn abzuholen, gestattet sein soll, über eine Verlängerung zu verhandeln.

§ 3. Nachdem er vor den Vorsteher der Provinz geführt worden ist, hat er mit dem Beistand eines Advokaten auf die Fragen des Gerichts zu antworten und ist solange wie der Ankläger festzuhalten, bis die durchgeführte Untersuchung zu einem Ergebnis kommt.

Geg. III. k. Ian. (380) zu Constantinopel unter dem 5ten Consulate des Kaisers Gratianus und dem des Kaisers Theodosius.

9,3,3. DIE KAISER VALENTINIANUS, THEODOSIUS UND ARCADIUS AN DREPANIUS, *PROCONSUL IN AFRICA.*

Wir ordnen an, dass niemand dem Gericht vorzuführen ist, dessen Vorführung der Richter nicht bekannt gemacht hat.

Geg. prid. non. (390) zu Mailand unter dem 4ten Consulate des Kaisers Valentinianus und dem des Neoterius.

IV. Titel.

DE CUSTODIA REORUM.

9,4. Von der Bewachung der Angeschuldigten.

9,4,1. DER KAISER CONSTANTINUS AN FLORENTIUS, *RATIONALIS.*

Über jeden, in irgendeiner Angelegenheit vorgeführten Angeschuldigten, ob ein Ankläger vorhanden ist oder die Sorge für das öffentliche Wohl ihn vorzuführen verlangte, ist sofort, *statim*, die Untersuchung zu eröffnen, damit der Schuldige gestraft, der Unschuldige freigelassen werde.

§ 1. Ist der Ankläger einige Zeit abwesend, oder erscheint die Anwesenheit von Mitschuldigen notwendig, soll auch hier mit möglichster Schnelligkeit verfahren werden.

§ 2. Inzwischen aber darf der vorgeführte Angeschuldigte nicht in eiserne Handfesseln oder solche, die sich dicht um die Gelenke schließen, gesteckt werden, sondern in bequemere Ketten, es sei denn der Umfang des Verbrechens verlangt die harten Ketten, damit körperlicher Schmerz vermieden, jedoch der Verbleib in Gewahrsam gesichert wird.

§ 3. Ebenso wenig soll er eingeschlossen im Dunkel eines unterirdischen Kerkers schmachten, sondern am Tageslicht sich aufhalten und, sobald die Nacht die doppelte Bewachung verlangt, in die Vorhallen der Gefängnisse und andere verträgliche Orte gebracht werden, bei anbrechendem Tag aber mit Sonnenaufgang wieder unter freiem Himmel hinausgeführt werden, damit nicht die Strafe des Gefängnisses vorwegnimmt, was für die Unschuldigen ein Unglück, für die Schuldigen nicht Strafe genug ist.

§ 4. Auch ist darauf zu achten, dass weder diejenigen, die den Dienst der Gefängniswärter versehen, noch ihre Gehilfen den Anklägern das Zufügen von Grausamkeiten anbieten und Unschuldigen innerhalb der Gefängnismauern den Tod geben oder sie ohne Verhör in langem Elend verschmachten lassen.

§ 5. Nicht nur um seinen Ruf, sondern auch die Verantwortung hat der Richter zu fürchten, wenn ein Gefängniswärter jemanden über die schuldige Zeit hinaus hungern lässt oder auf irgendeine Weise entkräftet, und nicht sofort den, der die Aufsicht über die Gefangenen führt, und seine Gehilfen einer Kapitalstrafe unterwirft.

Geg. prid. k. Iul. (320) zu Serdica unter dem 6ten Consulate des Kaisers Constantinus und dem des Cäsars Constantinus.

9,4,2. DERSELBE KAISER AN EVAGRIUS, *PRAEF. PRAET.*

Wenn jemand bei einem Vergehen oder Verbrechen ergriffen wurde, dem zufolge er die Riegel des Gefängnisses und die Schande der Bewachung verdient, und nach dem Verhör zu den Akten sich über die Tat Gewissheit ergeben hat, ist er zur Strafe ins Gefängnis zu werfen, jedoch danach nochmals vorzuführen und gerichtlich zu den Akten zu vernehmen.

§ 1. Denn damit wird der Hergang des begangenen Verbrechens gleichsam vor der Öffentlichkeit bezeugt werden, was unmäßig wütenden Richtern Maß und Zügel anlegen soll.

Geg. III. non. Febr. (326) zu Heraclia unter dem 7ten Consulate des Kaisers Constantinus und dem des Cäsars Constantinus.

9,4,3. DERSELBEN KAISER AN ACINDYNUS, *PRAEF. PRAET.*

Weil ja in einer Zelle mehrere Verbrecher gemischt zusammen eingeschlossen werden, verordnen Wir durch dieses Gesetz, dass, wenn auch solche, die dieselbe Strafe zu erwarten haben, zusammengebracht werden dürfen, dennoch Personen verschiedenen Geschlechts durch Unterbringung in verschiedenen Zellen zu schützen sind.

Geg. non. April. (340) unter dem Consulate des Acindynus und dem des Proculus.

9,4,4. DIE KAISER VALENTINIANUS, VALENS UND GRATIANUS AN PROBUS, *PRAEF. PRAET.*

Dem Gefangenaufseher obliegt die Versorgung und Beobachtung der aufgenommenen Personen, und er soll nicht glauben, dass, wenn ein Angeschuldigter auf irgendeine Weise entflohen ist, er schlechte und verworfene Menschen vor dem Richter verantwortlich machen kann, sondern Wir wollen, dass er dieselbe Strafe erleide, die festgestellt wird, dass sie der Entflohene schuldig ist.

§ 1. Ist es notwendig, dass ein Gefangenaufseher vom Dienst abwesend ist, hat sein Gehilfe gleiche Sorge aufzubringen, und Wir verordnen, dass dieser derselben gesetzliche Strenge zu unterwerfen ist.

Geg. III. k. Jul. (371) zu Contionacum unter dem 2ten Consulate des Gratianus und dem des Probus.

9,4,5. DIE KAISER GRATIANUS, VALENTINIANUS UND THEODOSIUS AN EUTROPIUS, *PRAEF. PRAET.*

Hinsichtlich derer, die ins Gefängnis geworfen wurden, verordnen Wir durch gegenwärtig eröffnete Verfügung, dass, wenn sie überführt wurden, sie entweder schnell bestraft werden, oder, wenn sie freigesprochen wurden, keine länger andauernde Gefangenschaft zermürbt.

§ 1. Wir ordnen daher an, dass der Gefangenaufseher stets alle dreißig Tage die Anzahl der Personen, ihre verschiedenen Verbrechen, die Reihenfolge, in der sie verhaftet wurden und das Alter der Gefangenen vorlegt. Wenn er dies unterlässt, so verordnen Wir, soll der Diensttuende zwanzig libra Gold an Unsere Staatskasse zahlen, der Richter aber, wegen seiner Nachlässigkeit, und da er in stolzem Dünkel nur den Titel eines solchen führt, ist, so ordnen Wir an, seiner Stelle zu entheben, und er kann zwar sein Vermögen behalten, ist aber auf zehn libra Gold zu bestrafen.

Geg. III. k. Ian. (380) zu Constantinopel unter dem 5ten Consulate des Kaisers Gratianus und dem des Kaisers Theodosius.

9,4,6. DER KAISER IUSTINIANUS, AN MENNA, *PRAEF. PRAET.* GRIECHISCHE KONSTITUTION.

Niemand soll ins Gefängnis gebracht werden, ohne Anordnung durch die höheren, berühmten und ehrwürdigen Behörden dieser Residenzstadt, und in den Provinzen durch deren Vorsteher oder der örtlichen Richter.

§ 1. Der Bischof soll wöchentlich, *hebdomadis*, jeden 4ten oder 6ten Tag [*Mittwoch oder Freitag*] die Gefangenen besuchen und befragen weshalb sie festgesetzt wurden, ob sie Dienstbare oder Freie sind und ob sie wegen Diebstahl, Mord oder wegen anderer Verbrechen verurteilt wurden.

§ 2. Wenn es Dienstbare sind, sind sie innerhalb zwanzig Tagen entweder gezüchtigt ihren Herren zurückzugeben, oder wenn ihr Herr nicht zu finden ist, ohnehin zu entlassen.

§ 3. Sind es aber freie Menschen, die wegen finanzieller Dinge verhaftet wurden, soll sofort über sie entschieden werden, wenn wegen einer anderen Zivilsache, sollen sie Bürgen stellen und freigelassen werden, haben sie aber keine Bürgen, ist innerhalb dreißig Tagen über sie zu urteilen. Wenn mehr Zeit nötig ist und der Verhaftete keinen Grund gegen sich hat, soll er beidnen vor Gericht bis zum Urteil zu erscheinen, und sich dann überlassen werden, wenn er jedoch ausbleibt, sein Vermögen verlieren.

§ 4. Ist es aber ein freier Mensch, der wegen Verbrechen verhaftet wurde, mit Ausnahme von Mord, soll er Bürgen stellen und freigelassen werden, hat er keine Bürgen, ist er höchstens sechs Monate in Haft zu halten, innerhalb derer seine Sache entschieden werden muss, es sei denn, es handelt sich um ein Kapitalverbrechen.

§ 5. Wenn die Sache infolge einer Anzeige von Amtes wegen verfolgt wird, ist innerhalb sechs Monaten zu entscheiden, und die Beamten sollen wissen, dass, wenn sie lügenhafte Angaben gemacht haben, sie denselben Strafen zu unterwerfen sind. Ist hingegen eine schriftliche Anklage die Ursache dafür gewesen, dass er festgenommen wurde, soll er Bürgen stellen, oder wenn er solche nicht finden kann, im Gefängnis bleiben, aber das Verfahren innerhalb Jahresfrist abgeschlossen werden.

§ 6. Wenn aber gegen ihn die Vermutung besteht, dass er schuldig ist, soll er im Gefängnis bleiben, bis der Prozess beendet ist.

§ 7. Ist das Urteil über den Gefangenen gefällt, ist es umgehend zu vollziehen, es mag körperlicher oder finanzieller Art sein, wobei es im letzteren Fall freistehen soll das Vermögen abzutreten.

§ 8. Es sollen die Bischöfe die Beamten daran erinnern, dass sowohl sie als ihre Unterbeamten bei Nichtbeachtung zehn Libra Gold zur Strafe zu erbringen haben.

§ 9. Auch sollen die Stellvertreter der Bischöfe, wie diese selbst, die Erlaubnis haben, die Beachtung der Vorschriften durch ruhmwürdige und achtbare diensttuende Beamte zu berichten und diejenigen anzuzeigen, die diese vernachlässigen, damit entsprechende Maßnahmen ergriffen werden können.

Geg. XV. k. Febr. (529) zu Constantinopel unter dem Consulate des Decius.

V. Titel.

DE PRIVATIS CARCERIBUS INHIBENDIS.

9,5. Von dem Verbot von privaten Gefängnissen.

9,5,1. DER KAISER ZENO AN BASILIUS, PRAEF. PRAET.

Wir ordnen an, niemandem in der strahlenden Stadt Alexandria und der ägyptischen Dioecese, oder in sonst irgend einer Provinz Unseres Reiches zu gestatten, auf seinen Gütern, oder irgendwo in seinem Haus ein privates Gefängnis zu unterhalten, und es sollen der derzeitige hochachtbare kaiserliche Präfekt von Ägypten und sämtliche hochachtenswerte Vorsteher der Provinzen dafür Sorge tragen und stets im Auge behalten, dass der oft erwähnten Anmaßung nichtswürdiger Menschen auf jede Weise begegnet werde.

§ 1. Denn von Erlass dieser heilsamer Constitution an, wird sowohl der hochachtbare derzeitige kaiserliche Präfekt von Ägypten wie auch jeder Vorsteher einer Provinz ohne allen Zweifel sich des Majestätsverbrechens schuldig machen, der erfahren hat, dass durch ein Verbrechen dieser Art die Erhabenheit der Majestät verletzt worden ist und sie nicht verfolgt hat. Es werden auch die Obersten der Unterbeamten sich ebenfalls desselben Verbrechens schuldig machen, die, sobald sie erfahren, dass die erwähnte verbotene Handlung irgendwo begangen wird, sich nicht sofort bemüht haben, die Richter zur Unterdrückung des Verbrechens davon in Kenntnis zu setzen.

§ 2. Denn das ist ersichtlich, dass diejenigen, welche ein Verbrechen dieser Art begangen haben, auch nach den alten Gesetzen und Constitutionen, als Verletzer der Erhabenheit der Majestät selbst mit dem Tode zu bestrafen sind.

Geg. k. Iul. (486) zu Constantinopel unter dem Consulate des Longinus, Viro clarissimo.

9,5,2. DER KAISER IUSTINIANUS, AN MENNA, PRAEF. PRAET. GRIECHISCHE KONSTITUTION.

Wir verbieten private Gefängnisse in irgendeiner Stadt oder irgendeinem Dorf anzulegen. Diejenigen, welche dies getan haben, sollen zur Strafe so viele Tage im öffentlichen Gefängnisse zubringen, als jemand von ihnen in dem privaten Gefängnis eingeschlossen gewesen war, sie seien von welchem Stand oder Würde auch immer, sie sollen auch alle Ansprüche verlieren, welche sie gegen die eingeschlossenen Gehaltene erhoben haben, wofür der Bischof und die Beamten sorgen sollen. Wenn die Beamten dieses vernachlässigen, haben sie es mit ihrem Vermögen und ihrer Sicherheit zu verantworten.

Geg. XV. k. Febr. (529) zu Constantinopel unter dem Consulate des Decius.

VI. Titel.

SI REUS VEL ACCUSATOR MORTUUS FUERIT.

9,6. Wenn der Angeklagte oder der Ankläger gestorben ist.

9,6,1. GRIECHISCHE CONSTITUTION.

Das Verbrechen der Fahnenflucht ist erloschen, wenn der Soldat gestorben ist.

9,6,2. DER KAISER ANTONINUS AN EUTYCHIANUS.

Wenn auch Marcellus, der wegen des Verbrechens der Fälschung angeklagt worden war, gestorben ist, und dadurch das Verbrechen in seiner Person erloschen ist, ist dennoch die Anklage nicht niederzuschlagen, da, deiner Angabe nach, sowohl seine Frau als auch du des gleichen Verbrechens beschuldigt werden.

Geg. VII. k. Oct. (215) unter dem 2en Consulate de Laetus und dem des Cerialis.

9,6,3. DERSELBE KAISER AN PROCULUS.

Wenn derjenige, den du eines Mordes oder irgendeines andern Verbrechens angeklagt hast, sein Leben beendet hat, wirst du wegen der Strafe der vernachlässigten Anklage vergeblich in Anspruch genommen, da mit seinem Tod die Strafbarkeit seines Verbrechens erloschen und von dir dadurch die Bedürfnisse der Anklage genommen sind.

Geg. IV. k. Oct. (216) zu Rom unter dem Consulate des Sabinus und dem des Anulinus.

9,6,4. DER KAISER ALEXANDER AN VERONICIANUS.

Wenn, wie du vorträgst, du dir in einer finanziellen Angelegenheit mittels eines Prozesses Gewinn versprichst, steht dir, auch wenn Anianus, dem dein Anwalt das Verbrechen der Fälschung vorwerfen wollte, gestorben ist, nichts entgegen, die Anklage zu erheben, wenn sich jemand der in Zweifel gezogenen Urkunde gegen dich bedient.

§ 1. Denn wenn sie auch in der Person des Hauptschuldigen, der durch Tod entfällt, nicht weiterbestehen kann, ist doch ersichtlich, dass wer von jener Gebrauch machen wollte, einer Bestrafung zu unterziehen ist.

Geg. VI. k. Ian. (227) unter dem Consulate des Albinus und dem des Aemilianus.

9,6,5. DER KAISER GORDIANUS AN RUFINUS.

Wenn die Angeschuldigten öffentlich zu verfolgender Verbrechen, sie mögen es selbst begangen, oder anderen aufgetragen haben, gestorben sind, kann nach bekanntem Recht ihr Vermögen ihren Nachfolgern während der schwebenden Anklage nicht verweigert werde, es sei denn, sie hätten sich selbst getötet.

Geg. VII. k. Nov. (238) unter dem Consulate des Pius und dem des Pontianus.

9,6,6. DERSELBE KAISER AN IULIANUS.

Wer, zu einer Kapitalstrafe oder Deportation verurteilt, Berufung eingelegt hat, und bevor sie entschieden wurde verstorben ist, dessen Verbrechen ist mit dem Tod erledigt.

§ 1. Das Gleiche gilt, wenn der Ankläger während der noch unentschiedenen Berufung verstorben ist.

§ 2. Wenn aber die Strafe der Verweisung, *relegationis* [ohne Entzug der bürgerlichen Rechte, was bei Verbannung erfolgte] und der Verlust eines Teils des Vermögens ausgesprochen wurde, dann aber Berufung eingelegt worden ist, wird auch nach dem Tod die Berufung weiter geprüft werden, da es darauf ankommt, ob die teilweise Enteignung gilt oder nicht.

Geg. VI. k. Aug. (239) unter dem Consulate des Kaisers Gordianus und dem des Aviola.

VII. Titel.

SI QUIS IMPERATORI MALEDIXERIT.

9,7. Wenn einer den Herrscher geschmäht hat.

9,7,1. DIE KAISER THEODOSIUS, ARCADIUS UND HONORIUS AN RUFINUS, *PRAEF. PRAET.*

Wer mit Vernachlässigung alles Anstandes und unkundig aller Scham, in unwürdigen und vermessenen Schmähreden Unseren Namen anzugreifen sich unterfangen hat, und ausgelassen in Trunkenheit als Unser Widersacher aufgetreten ist, den wollen Wir keiner Strafe unterwerfen, noch soll ihm Härte oder Schweres widerfahren, weil, wenn er es aus Unbesonnenheit getan hat, es Verachtung verdient, wenn aus Unverstand, Mitleid, wenn zur vorsätzlichen Beleidigung, Nachsicht.

§ 1. Es soll daher, ohne dass weiter etwas geschieht, zu Unserer Kenntnis Bericht erstattet werden, damit wir die Rede der Menschen aus deren Person erwägen und erkennen können, ob sie mit Stillschweigen zu übergehen oder zur Untersuchung zu ziehen sind.

Geg. V. id. Aug. (393) zu Constantinopel unter dem 3ten Consulate des Kaisers Theodosius und dem des Abundantius.

VIII. Titel.

AD LEGEM IULIAM MAIESTATIS.

9,8. Über die Anwendung des Iulischen Gesetzes über Majestätsverbrechen.

9,8,1. DER KAISER ALEXANDER AN PAULINUS.

Wie auf andere Klagegründe ist in Meinem Zeitalter auch auf Majestätsverbrechen mit Zurückhaltung einzugehen, so dass Ich keinesfalls dich zur Anklage des Majestätsverbrechens gegen einen Richter deshalb zulasse, weil er, wie du sagst, entgegen Meiner Constitution erkannt habe.

Geg. III. id. April. (223) unter dem 2ten Consulate des Maximus und dem des Aelianus.

9,8,2. DERSELBE KAISER AN FAUSTINIANUS.

Du hast eine ganz unrichtige Vorstellung von meinen Ansichten, wenn du fürchtest, dich eines Majestätsverbrechens schuldig zu machen, wenn du nicht weiter gegen deinen Diener erzürnt geblieben bist, was für immer zu sein, du unüberlegter Weise geschworen hattest.

Geg. III. non. Febr. (224) unter dem Consulate des Iulianus und dem des Crispinus.

9,8,3. DER KAISER CONSTANTINUS AN MAXIMUS, *PRAEF. URBI.*

Wer einen anderen eines Majestätsverbrechens bezichtigt, möge wissen, dass, weil der einer solchen Sache Überführte durch kein Vorrecht einer Würde vor strenger Untersuchung geschützt ist, er selbst auch, wie der Beschuldigte, der Tortur unterworfen werden wird, wenn er seine Anklage mit anderen klaren Beweismitteln nicht begründen kann.

§ 1. Auch derjenige soll der Tortur unterzogen werden, auf dessen Rat und Anstiftung er zur Anklage geschritten ist, damit alle Mitwisser verfolgt werden können.

Geg. k. Ian. (314) unter dem Consulate des Volusianus und dem des Annianus.

9,8,4. DIE KAISER VALENTINIANUS, VALENS UND GRATIANUS AN OLYBRIUS, *PRAEF. URBI.*

Niemand, der, ohne dass bei Uns angefragt wurde, und ohne Unser Wissen, an Stricken hängend der Tortur unterzogen werden soll, *fidicularum tormenta*, darf gehindert werden, sich zur Verteidigung auf den Soldatenstand, oder seine Familienbande, oder seine Würde zu berufen, ausgenommen bei Majestätsverbrechen, bei denen allein alle gleichstehend zu erachten sind.

Geg. VIII. id. Iul. (369) unter dem Consulate des Valentinianus, nobili puero, und dem des Victor.

9,8,5. DIE KAISER ARCADIUS UND HONORIUS AN EUTYCHIANUS, *PRAEF. PRAET.*

Jeder, der mit Soldaten, Privatpersonen, oder Barbaren eine verbrecherische Vereinigung eingegangen ist oder die Verpflichtung dazu übernommen und geleistet hat, wer den Mord von erlauchten Beamten ersten Ranges, die in Unserem Rat und der Gesetzgebungsversammlung Sitz haben, oder auch der Senatoren, (denn auch diese sind selbst ein Teil Unserer Regierung,) oder auch von jemand, der in Unseren Diensten steht, beabsichtigt hat, (denn das Recht will die Absicht, das Verbrechen zu begehen, ebenso gestraft wissen, wie die Ausführung,) der soll als des Majestätsverbrechens schuldig mit dem Schwert hingerichtet und sein ganzes Vermögen von Unserem Fiscus enteignet werden.

§ 1. Ihre Kinder aber, denen Wir ausdrücklich aus kaiserlicher Gnade das Leben schenken, (denn sie müssten aufgrund die Strafe ihrer Väter mit ums Leben kommen, da von ihnen des väterlichen, das ist: des ererbten Verbrechens, Ähnliches zu befürchten ist,) sollen von der mütterlichen und großmütterlichen und auch von der Erbschaft und der Beerbung aller Verwandten ausgeschlossen werden, aus den Testamenten fremder Personen nichts erhalten können, sollen ewig in Dürftigkeit und Armut leben, es soll die väterliche Schande immerwährend auf ihnen ruhen, sie sollen zu keinen Ehren und keinem Eid zugelassen werden, so dass in diesem fortdauerndem beschmutzten Zustand der Tod für sie ein Trost und das Leben eine Strafe ist.

§ 2. Wir ordnen ferner an, dass auch diejenigen ohne Begnadigung der Schande anheimfallen sollen, die versuchen, sich für sie jemals bei Uns zu verwenden.

§ 3. An ihre Töchter, wollen Wir, soll, unbesehen ihrer Anzahl, nur das falcidische Viertel vom mütterlichen Vermögen gelangen, sei die Mutter mit oder ohne Testament gestorben, so dass die Töchter eher einen mäßigen Lebensunterhalt, als den ganzen Vorteil und den Namen der Erben erhalten, denn das Urteil soll für diejenigen milder ausfallen, denen Wir wegen der Schwäche ihres Geschlechts weniger zu wagen zutrauen.

§ 4. Entlassungen aus der väterlichen Gewalt, welche von den erwähnten Personen an Söhnen oder Töchtern vollzogen werden, sollen nicht gelten, jedoch nur von Erlass dieses Gesetzes an. Mitgift und Schenkungen und Veräußerungen von Sachen jeder Art, welche seit der Zeit erfolgten, betrügerisch oder rechtmäßig, zu der die erwähnten Personen erst an das Eingehen einer Verschwörung oder einer Vereinigung gedacht haben, so verordnen Wir, sollen ohne Wirkung sein.

§ 5. Die Ehefrauen der Erwähnten sollen zwar ihre Mitgift zurückerhalten, wenn aber Bestimmungen vorhanden sind, dass, was sie von ihren Männern unter dem Titel der Schenkung erhalten haben, sie für ihre Söhne aufheben müssen, sollen sie wissen, dass sie von der Zeit an, zu der ihnen der Nießbrauch nicht mehr zusteht, alles dasjenige Unserem Fiscus übergeben müssen, was sonst gesetzlich den Söhnen hinterlassen werden sollte, auch sollen die Töchter von diesen Sachen nur das falcidische Viertel erhalten, aber auch dieses nicht den Söhnen zuteilwerden.

§ 6. Dasjenige, was Wir über die erwähnten Personen und deren Kinder verordnet haben, beschließen Wir auch von ihren Genossen und Mitwissern und deren Kinder mit gleicher Strenge.

§ 7. Wenn jedoch einer von diesen, anfangs als sich die Partei bildete, von Eifer für den wahren Ruhm erfüllt, die Gründung der Vereinigung verraten hat, soll er von Uns mit Belohnung und Ehre begnadigt werden. Aber derjenige, der sich auf die Verschwörung eingelassen hat, soll, wenn er, obwohl spät, doch noch Unbekanntes aus ihren Plänen offengelegt hat, nur der Freisprechung und der Begnadigung würdig erachtet werden.

Geg. prid. non. Sept. (397) zu Ancyra unter dem Consulate des Cäsarius und dem des Atticus.

9,8,6. [9,8,7] PAULUS ÜBER VON AMTS WEGEN ZU VERFOLGENDE VERBRECHEN.

Die des Verbrechens gegen die Majestät des Herrschers Schuldigen werden auch nach ihrem Tod entsprechend behandelt, da seinerzeit der vergöttlichte Marcus angeordnet hat, das Vermögen des Senators Druncianus, der am Aufstand des Cassianus beteiligt war, nach seinem Tod durch den Fiscus zu enteignen, und derzeit viele Erbschaften entzogen werden.

§ 1. Bei einem Verbrechen gegen die Majestät des Herrschers sind auch die Diener wegen Aussagen gegen ihre Herren der Tortur zu unterziehen.

[Zu 9,8,6.](#) [9,8,8] MARCIANUS IM ERSTEN BUCH ÜBER DIE AUFGRUND DES IULISCHEN GESETZES ÜBER DIE MAJESTÄTSVERBRECHEN VON AMTS WEGEN ZU VERFOLGENDEN VERBRECHEN.

§ 2. Der Constitution des vergöttlichten Marcus folgend haben Wir die Rechtsregel angenommen, dass ein Majestätsverbrechen auch nach dem Tod verfolgt werden kann, so dass, wenn der Angeschuldigte nach seinem Tod der Tat überführt wird, sein Ansehen mit Infamie beschmutzt und sein an die Erben gefallenes Vermögen von Unserem Fiscus enteignet wird, denn vom Zeitpunkt an, zu dem er ein derartiges Verbrechen angestrebt hat, ist er von seiner eigenen Absicht verurteilt worden.

§ 3. Und es haben auch die vergöttlichten Severus und Antoninus angeordnet, dass, wer dieses Verbrechen schuldig ist, weder verkaufen, noch freilassen, noch auf irgendeine Weise veräußern, und ihm auch sein Schuldner keine Zahlung leisten darf, wie ausdrücklich von Antoninus angeordnet wurde.

§ 4. Bei einer solchen Untersuchung eines Majestätsverbrechens werden auch seine Diener wegen Aussagen gegen ihn der Tortur unterworfen. Wenn er stirbt, wird sein Vermögen in Beschlag genommen, weil, wenn ein Erbe auftritt, die Untersuchung vor sich gehen muss, wie Severus und Antoninus in einem Schreiben an die Finanzbeamten, *rationales*, angeordnet haben.

Geg. III. non. Mart.

IX. Titel.

AD LEGEM IULIAM DE ADULTERIIS ET STUPRO.

9,9. Über die Anwendung der Iulischen Gesetze über Ehebruch und Schändung.

[9,9,1.](#) DIE KAISER SEVERUS UND ANTONINUS AN CASSIA.

Dass Frauen das Recht der öffentlichen Anklage einer Untreue nicht haben, auch wenn sie wegen Verletzung ihrer eigenen Ehe klagen wollen, verkündet das Iulische Gesetz, das, obwohl es den Ehemännern die Befugnis zu einer solchen Anklage zuspricht, das gleiche Recht nicht auch den Frauen erteilt hat.

Geg. XIII. k. Aug. (197) unter dem Consulate des Lateranus und dem des Rufinus.

[9,9,2.](#) DIESELBEN KAISER AN CYRUS.

Das Verbrechen der Kuppelei begehen diejenigen, welche eine bei Ehebruch angetroffene Ehefrau in der Ehe behalten, nicht diejenigen, welche eine der Untreue verdächtige behalten haben.

Geg. k. Iul. (199) unter dem Consulate des Anulinus und dem des Fronto.

[9,9,3.](#) DER KAISER ANTONINUS AN IULIANUS.

Nicht nur die Worte des Iulischen Gesetzes über Ehebruch, *lex Iulia de adulteriis* [nach C. Iulius Cäsar Octavianus (Kaiser Augustus)], sondern auch sein Sinn, nach dem es die Beweiserhebung des begangenen Verbrechens auch durch die Vernehmung der Diener oder Dienerinnen will, verlangt dazu die Überstellung die Diener nur solcher Personen, die ausdrücklich erwähnt werden, das sind die der Frau und die ihres Vaters, nicht des natürlichen, sondern des gesetzlichen, und es verbietet deren Freilassung oder Veräußerung innerhalb sechzig von Auflösung der Ehe an zu zählenden Tagen, und verlangt ihren Herren eine Sicherheit für den Fall zu stellen, dass sie während der Vernehmung, oder in Zusammenhang damit, sterben oder unnützer werden, jedoch ein Freispruch erfolgt.

Geg. XV. k. Aug. (213) unter dem 4ten Consulate des Kaisers Antoninus und dem des Balbinus.

[9,9,4.](#) DER KAISER ALEXANDER AN IULIANUS, PROCONSUL IN DER PROVINZ NARBONENSIVM.

Gracchus, der den Numerius bei Nacht beim Ehebruch entdeckt und erschlagen hat, befand sich in der Lage, dass er aufgrund des Iulischen Gesetzes ungestraft töten konnte, und verdient für die gesetzlich zulässige Tat keine Strafe. Dasselbe ist dessen Söhnen, die ihrem Vater gehorcht haben, zuzugestehen.

§ 1. Wenn er aber ohne die gesetzliche Befugnis für sich zu haben, unüberlegt in seinem Schmerz den Ehebrecher erschlagen hat, kann er, obwohl ein Mord begangen wurde, jedoch die Nacht und sein gerechter Schmerz seine Tat mildern, ins Exil geschickt werden.

Geg. ohne Tag und Jahr des Consulats.

9,9,5. DERSELBE KAISER AN VADANTIS.

Ein Ehebrecher kann nach Verlauf von fünf Jahren nach dem angegebenen Ehebruch, welche fortlaufend zu zählen sind, nicht angeklagt werden. Die dem Schuldigen durch die Gesetze verliehene Verjährung darf nicht entzogen werden.

Geg. id. Iun. (223) unter dem 2ten Consulate des Maximus und dem des Aelianus.

9,9,6. DERSELBE KAISER AN SEBASTIANUS.

Der Ehemann, der wegen Ehebruch Anklage erheben will, hat das Recht, an sechzig darauffolgenden Tagen gegen den Täter und die Täterin vor einem öffentlichen Gericht Klage zu erheben. Und wenn diese Frist, die auf die Tat folgt, verstrichen ist, kann der Ehemann noch nach dem Recht, das jedem zusteht, Anklage erheben.

§ 1. Und wer sich die Anklage zutraut, braucht den Verdacht der wissentlich falschen Anklage nicht zu fürchten, denn zum Beweis des Verbrechens haben Meine vergöttlichten Vorfahren die Vernehmung der Dienstbaren auf gleiche Weise gestattet, wie wenn nach dem Recht des Ehemanns Anklage erhoben worden wäre.

Geg. II. id. Aug. (223) unter dem 2ten Consulate des Maximus und dem des Aelianus.

9,9,7. DERSELBE KAISER AN HERCULANUS.

Die Anklage der Schändung einer erwachsenen Jungfrau kann ihr späterer Ehemann rechtmäßig nicht aufgrund des Rechtes als Ehemann erheben, außer wenn die junge Frau, an der das Verbrechen begangen wurde, seine Verlobte war.

§ 1. Wenn sie aber das ihr widerfahrne Unrecht durch ihr beistehende Pfleger, durch welche auch ihre Geschäfte geführt worden sind, verfolgt, wird der Vorsteher der Provinz mit Strenge der ganzen Untat, um sie zu beweisen, nachgehen.

Geg. XII. k. Ian. (223) unter dem 2ten Consulate des Maximus und dem des Aelianus.

9,9,8. DERSELBE KAISER AN DOMNA.

Zwei Ehebrecher zugleich, Mann und Frau, im selben Verfahren anzuklagen, verbietet das Iulische Gesetz über die Schamhaftigkeit, *lex Iulia de pudicitia*, aber nacheinander beide anzuklagen, ist erlaubt.

Geg. id. Ian. (224) unter dem Consulate des Iulianus und dem des Crispinus.

9,9,9. DERSELBE KAISER AN PROCULUS.

Es entspricht der Sittlichkeit Meiner Zeit, die nach dem Iulischen Gesetz über die Schamhaftigkeit Verurteilten der gesetzmäßigen Strafe zu unterziehen. Wer aber eine wegen Ehebruchs Verurteilte, wenn sie auf irgendeine Weise der Kapitalstrafe entgangen ist, wissentlich zur Frau genommen oder wiederaufgenommen hat, ist nach demselben Gesetz wegen Kuppelei zu bestrafen.

Geg. VII. k. Febr. (224) unter dem Consulate des Iulianus und dem des Crispinus.

9,9,10. DERSELBE KAISER AN DEMETRIANUS.

Über das Verbrechen des Ehebruchs eine Vereinbarung abzuschließen, ist verboten, und das Verbrechen des pflichtvergessenen beschönigenden Anklägers, und dessen, der die Nachforschung der Wahrheit scheut, ist dasselbe. Wer aber für eine erfahrene Schändung einen Preis angenommen hat, soll die Strafe des Iulischen Gesetzes über Ehebruch erhalten.

Geg. V. non. Mai. (225) unter dem Consulate des Fuscus und dem des Dexter.

9,9,11. DERSELBE KAISER AN NARVANUS.

Dass der Ehemann, der seine Frau in der Ehe behalten hat, diese nicht des Ehebruchs anklagen kann, bezweifelt niemand.

Geg. k. Sept. (226) unter dem 2ten Consulate des Alexander und dem des Marcellus.

[9,9,12.](#) [9,9,14] DERSELBE KAISER AN AQUILINUS.

Wenn sich deine Ehefrau während bestehender Ehe mit einem Ehebruch besudelt hat, ist das Verbrechen in derselben Provinz, in der es begangen wurde, auf rechtmäßige Weise zu verfolgen, jedoch kann nicht gegen diejenige, die in der vorigen Ehe Untreue begangen hat, wenn sie wiederverheiratet ist, Anklage erhoben werden, wenn die Anzeige des Verbrechens nicht ihrer Ehe vorangeht.

Geg. non. Dec. (239) unter dem Consulate des Kaisers Gordianus und dem des Aviola.

[9,9,13.](#) [9,9,12] DER KAISER GORDIANUS AN BASSUS.

Wenn auch der wegen Ehebruchs Verurteilte nicht wieder in den vorigen Stand gesetzt wurde, wie du vorträgst, da jedoch deine Schwester, mit der er Ehebruch begangen hat, nicht angeklagt worden ist, hat sie weder der Strafe noch der Infamie unterworfen werden können und dies um so mehr, da, deinem Vortrag nach, der Ankläger mit Tod abgegangen ist.

Geg. k. Iun. (240) unter dem 2ten Consulate des Sabinus und dem des Venustus.

[9,9,14.](#) [9,9,13] DERSELBE KAISER AN SYLVANUS.

Dass gegen die Ehebrecherin, wenn sie, nach Einleitung der Untersuchung gegen sie, sich aus der Provinz entfernt hat, das Verfahren fortgeführt werden kann, ist erprobtes Recht.

Geg. non. Mart. (242) unter dem Consulate des Atticus und dem des Praetextatus.

[9,9,15.](#) DERSELBE KAISER AN HILARIANUS, SOLDAT.

Wenn deine Frau, bevor sie des Ehebruchs angeklagt wurde, aus der Provinz wegging, kann sie weder abwesend angeklagt werden, noch ist dein Verlangen rechtlich begründet, dass sie in diejenige Provinz überstellt werden soll, in der du in Dienst stehst.

§ 1. Wenn die Anklage jedoch wegen deines Militärdienstes nicht möglich gewesen ist, kannst du sie auf die übliche Weise anklagen. Denn die Zeit, welche der Militärdienst verlangt, darf dich nicht um das Verlangen bringen, welche du vom Schmerz aus der Ehe getroffen, forderst.

Geg. IV. id. Mart. (242) unter dem Consulate des Atticus und dem des Praetextatus.

[9,9,16.](#) DIE KAISER VALERIANUS UND GALLIENUS AN ARCHESILAUS.

Wer die Niederschlagung der Anklage des Ehebruchs fordert, muss den Gerichtsvorsitzenden, vor dessen Gericht die Anklage erhoben worden ist, angehen.

§ 1. Übrigens irrst du, wenn du als Ehemann glaubst, dass, weil du einfach, das heißt ohne Niederschlagung, davon Abstand genommen hast, der Senatsbeschluss auf deine Person nicht zur Anwendung kommen würde, denn die vergöttlichten Kaiser haben oftmals das Gegenteil verordnet.

§ 2. Du sollst außerdem wissen, dass dir künftig keine Befugnis bleibt, solche Anklagen zu erheben, weil sowohl durch Beschluss des Senats, als auch durch das Petronische Gesetz, *lex Iunia Petronia* [über den Freispruch im Zweifelsfall, dazu *Pandecten* 40,1,24], demjenigen, der Ehebruch angezeigt und mit Verzicht auf sein Recht als Mann, nicht fortgeführt hat, nicht gestattet wird, dieses Verbrechen nochmals anzuzeigen.

Geg. XV. k. Iun. (256) unter dem Consulate des Maximus und dem des Glabrio.

[9,9,17.](#) DIESELBEN KAISER AN VICTORINUS.

Du kannst deine Ehefrau ohne Besorgnis vor dem Iulischen Gesetz über Ehebruch zur Fortsetzung der Ehe zurückrufen, wenn du noch nichts weiter getan, als die Anklageschrift eingereicht hast, weil du versicherst, nachher erfahren zu haben, dass du durch haltlose Entrüstung zur Anklage getrieben worden bist.

§ 1. Denn derjenige verfällt der Strafe, die das Gesetz androht, wer entweder eine öffentlich des Ehebruchs Verurteilte zur Frau nimmt, oder eine Ehebrecherin absichtlich, wobei er keine Unwissenheit vortäuschen kann, als Ehefrau behält.

Geg. VI. k. Aug. (257) unter dem 4ten und 3ten Consulate der Kaiser.

9,9,18. DIESELBEN KAISER UND DER CÄSAR VALERIANUS AN THEODORA.

Wer zwei Frauen zugleich gehabt hat, wird ohne Zweifel mit Infamie belegt. Denn in diesem Fall achtet das Recht nicht auf die Ausführung, wegen der Unsere Bürger mehrere Ehen nicht eingehen dürfen, sondern auf das Vorhaben.

§ 1. Dennoch aber wird derjenige, der vorgegeben hat, er sei ledig, während er in der Provinz die Mutter einer Familie zurückgelassen und dich zur Ehe bewogen hat, auch des Verbrechens der Schändung, welches dich nicht trifft, weil du seine Ehefrau zu sein glaubtest, vom gesetzlichen Ankläger beschuldigt werden.

§ 2. Du wirst die Herausgabe alles dir Gehörenden, von dem du beklagst, dass es dir unter dem Schein der Ehe von ihm dir abgenommen wurde, durch Rückforderung beim Vorsteher der Provinz vollständig erlangen, dasjenige aber, was er dir als Verlobten zu geben versprochen hat, wie kannst du das verlangen ohne Verlobte zu sein?

Empfangen an id. Mai. (258) zu Antiochia unter dem Consulate des Tuscus und dem des Bassus.

9,9,19. DIE KAISER DIOCLETIANUS UND MAXIMIANUS AN POMPEIANUS.

Wenn es auch unbezweifeltes Recht ist, dass bei der Verhandlung einer Anklage des Ehebruchs die Gegenwart des Anklägers verlangt wird, haben Wir dennoch, weil Wir aus deinen Briefen ersehen haben, dass Materia, des Aufsehers Viator Ehefrau, im vorgenommenen Verhör gestanden hat, einst mit Iulianus Ehebruch begangen zu haben, und die Gegenwart des Viator bis zur Verkündung des Urteils verlangt hat, nicht angenommen, dass nach beinahe schon erfolgter Urteilsfindung und Führung des Beweises des Vorgeworfenen der Aufseher von den Grenzwachen zurückzurufen sei.

Geg. non. Dec. (287) unter dem Consulate der Kaiser.

9,9,20. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN DIDYMUS.

Die scheußliche Nichtswürdigkeit derjenigen, welche ihre Scham fremden Lüsten hinwerfen, nicht jedoch diejenigen, welche gewaltsam geschändet wurden, ohne dass ihrer Gesinnung etwas vorzuwerfen ist, strafen die Gesetze, weshalb anzunehmen ist, dass sie von unbeflecktem Ruf sind und ihre Ehe verdient, dass niemandem eine Untersagung zusteht.

Geg. III. non. Oct. (290) unter dem 4ten und 3ten Consulate der Kaiser.

9,9,21. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN SILANUS.

Um einen begangenen Ehebruch und Ehefrauen anzuklagen sind bestimmte Fristen vorgeschrieben, die auf gesetzlich vorgeschriebene Weise zu berechnen sind.

§ 1. Wenn du also wegen Aufgaben für den Staat die Anklage nicht hast erheben können, und die Fristen nicht schon abgelaufen waren, bevor dir das Amt übertragen wurde, wirst du, nach Beendigung deiner Amtsobliegenheit, welche dich band, das uneingeschränkte Recht zur Anklage haben.

§ 2. Sobald du aber Zeit dazu hast, musst du schnell vorgehen und nicht, wie wenn die Befugnis unbegrenzt wäre, nur mit einer künftigen Anklage drohen, um deine Verfahrensgegnerin zu erschrecken.

Geg. XIV. k. Nov. (290) unter dem 4ten und dem 3ten Consulate der Kaiser.

9,9,22. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN OBLIMOSIUS.

Wenn diejenige, die als von dir geschändet angesehen wird, sich allgemein käuflich angeboten hat und für jedermann gewerblich zur Prostitution bereit war, entfällt das Verbrechen des Ehebruchs mit ihr.

Geg. XII. k. Nov. (290) unter dem 4ten und 3ten Consulate der Kaiser.

9,9,23. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN PROCULUS.

Diener können keine Anklage wegen Ehebruchs bei Verletzung der Bettgenossenschaft erheben.

§ 1. Derjenige aber, der nach rechtmäßiger Auflösung der Ehe die Ehefrau weiter behält und bei einer androhten Anklage und dem mächtigen Schutzherrn desjenigen, der Anklage androht hat, Gold und Silber gegeben hat, kann sich, um es wieder zu erlangen und die Begierde nach einem nichtswürdigen Gewinn zu bestrafen, an den Vorsteher der Provinz wenden, der, wenn er nach Prüfung der Ausführungen der Parteien und Erforschung der Wahrheit sich überzeugt, dass jener, obwohl unschuldig, es nur aus eingejagter Furcht vor dem behaupteten Verbrechen gegeben hat, aus klaren rechtlichen Vorschriften ersehen wird, was für ein Urteil er abzufassen hat.

§ 2. Ergibt sich aber, dass das Gold zur Sicherung der Strafflosigkeit der unehrenhaften Verbindung gezahlt worden ist, wird er den zu strafen anordnen, der entgegen der Vorschrift des Senatsbeschlusses es als abscheuliche Schandtät angenommen hat.

Geg. k. Nov. (290) unter dem 4ten und 3ten Consulate der Kaiser.

9,9,24. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN DIONYSIUS.

Wenn du von der Bettgenossin, mit der du entgegen den Vorschriften des Rechts zusammengelebt hast, jetzt des Ehebruchs angeklagt wirst, kannst du dich mit zahllosen Entgegnungen schützen.

9,9,25. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN SOSSIANUS.

Auch wenn nach Lesung der Akten befunden wurde, dass du dich zügellosen Begierden hingegen hast, ist doch offensichtlich, dass, da du Dienerinnen, aber keine Freien geschändet hast, ein Urteil dieser Art deinen Ruf beschädigt, du aber nicht mit Infamie belastet wirst.

Geg. V. id. Mart. (291) unter dem Consulate des Tiberianus und dem des Dion.

9,9,26. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN CRISPINUS.

Weil Wir gefunden haben, dass Alexander, welcher angeklagt wird, auch einen Einspruch des Inhalts eingebracht hat, es habe der Ankläger die Ehefrau nach Entdeckung des Ehebruchs behalten, und jetzt zuerst sein Standesrecht rechtlich behandelt wissen will, ist ersichtlich die Ordnung des Verfahrens so zu treffen, dass zuerst das Standesrecht des Alexander erörtert wird, so dass, wenn du nach durchgeführter Vernehmung befunden hast, dass er ein Freier ist, du ihm die Befugnis erteilst, den Einspruch vorbringen zu dürfen. Hast du aber befunden, dass er ein Dienstbarer ist, wirst du, nach Zurückweisen der Einrede die Untersuchung des Ehebruchs einleiten müssen, und wenn du dich überzeugt, dass er dieses Verbrechens schuldig ist, die Strafe erkennen, welche die gesetzliche Vorschrift für das Verbrechen des Ehebruchs festsetzt.

Geg. V. k. Sept. (293) unter dem Consulate der Kaiser.

9,9,27. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN PHÖBUS.

Ein früher mit Demjenigen begangener Ehebruch, mit dem sie sich nachher verheiratet hat, wird durch die Verhüllung mit der Ehe nicht getilgt.

Geg. XVIII. k. Ian. (294) unter dem Consulate der Cäsaren.

9,9,28. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN CONCORDIUS, PROCONSUL IN NUMIDIEN.

Sittsamkeit liegt Uns so am Herzen, dass Wir alle Umwege des alten Rechts beseitigen, und bestimmen, dass bei der Untersuchung von Ehebruch alle Einsprüche, mit Ausnahme des Verlaufs der fünfjährigen Frist, und der Kuppelei, die dem Ehemann entgegengehalten werden kann, sowie der Einspruch, der bei Auflösung der früheren Ehe vor der Anzeige den Verheirateten zusteht, wegfallen und die Wahrheit über das Verbrechen zu ermitteln ist. Denn es ist unwürdig, wenn die rächende Verteidigung der Schamhaftigkeit durch rechtliche Spitzfindigkeiten verhindert wird.

Geg. k. Iun. (295) unter dem Consulate des Tuscus und dem des Anullinus.

9,9,29. DER KAISER CONSTANTINUS AN AFRICANUS, VIRO CLARISSIMO.

Es wird zu untersuchen sein, ob diejenige, die Ehebruch begangen hat, die Herrin einer Schenke oder eine Bedienerin gewesen ist und in Dienstbarkeit stehend, häufig selbst den Wein der Zügellosigkeit dargeboten hat, so dass, wenn sie Herrin einer Schenke gewesen ist, sie von den Vorschriften des Rechts nicht auszunehmen ist, wenn sie aber den Trinkenden aufgewartet hat, sollen, da wegen der Nichtswürdigkeit derer, gegen die Klage erhoben wurde, die Anklagen abgelehnt werden und die Angeklagten frei ausgehen, da nur von denjenigen Frauen die Beachtung der Schamhaftigkeit verlangt wird, die an diese gesetzlichen Vorschriften gebunden sind, und die den Namen einer Mutter der Familie tragen, hingegen diejenigen frei von der Strenge des Rechts gestellt werden, die wegen der Nichtswürdigkeit ihres Lebenswandels von den Gesetzen nicht beachtet werden.

Geg. III. non. Febr. (326) zu Heraclia unter dem 7ten Consulate des Kaisers Constantinus und dem des Cäsaren Constantius.

9,9,30. DERSELBE KAISER AN EVAGRIUS, *PRAEF. PRAET.*

Obwohl das Verbrechen des Ehebruchs zu denen zu zählen ist, die öffentlich zu verfolgen sind und deren Anzeige allen gleichermaßen ohne eine Einschränkung des Gesetzes gestattet ist, ist es doch angemessen, damit nicht jedem, der Lust hat, gestattet ist, auf verwegene Weise Ehen zu verunglimpfen, nur den nächsten und verwandten Personen, das ist: dem Vater, dem Bruder und nicht weniger dem Bruder von Vater oder Mutter, die der wahre Schmerz zur Anklage treibt, die Befugnis zur Anklage zu erteilen.

§ 1. Auch für diese Personen ordnen Wir an, dass die Anklage, wenn sie wollen, nur durch Niederschlagung aufzuheben ist.

§ 2. Vor allem aber hat der Ehemann als Bürge des ehelichen Bettes auftreten, dem zwar auch gestattet ist, die Gattin auf Verdacht hin anzuklagen, dem aber, wenn er es nur beargwöhnt, nichts entgegensteht, sie bei sich zu behalten. Dass er eine schriftliche Anklage vorzulegen habe, um als Ehemann Anklage zu erheben, haben auch die früheren Herrscher nicht gewollt.

§ 3. Wir beschließen, fremde Personen von der Anklage abzuhalten, denn obwohl zwar für jede dieser Anklagen eine Anklageschrift erforderlich ist, erheben sie doch manche vermessener Weise und beschimpfen die Ehen durch erlogene Schmähung.

§ 4. Ehebrecher aber, sind mit dem Schwert zu bestrafen.

Geg. VII. k. Mai. (326) zu Nicomedia unter dem 7ten Consulate des Kaisers Constantinus und dem des Cäsaren Constantinus.

9,9,31. DIE KAISER CONSTANTIUS UND CONSTANS AN DAS VOLK.

Wenn sich ein Mann zur Geschlechtsbefriedigung wie eine Hure den Männern hinwirft, was ist da zu wollen, wo der Ort des Geschlechts vertan ist, wo das Verbrechen das ist, das Gehörige nicht zu erkennen, wo die Liebe der Geschlechter die andere Gestalt annimmt, wo der Reiz der Geschlechter gesucht wird, wo er nicht ist? Wir verordnen und erheben zum Gesetz, das Recht mit dem strafenden Schwert zu bewaffnen, um die Ehrlosen, die sich dessen schuldig machen oder sich dessen schuldig machen werden, der besonderen Strafe zu unterziehen.

Verkündet prid. non. Dec. zu Mailand und XVII. k. Ian. (342) zu Rom unter dem 3ten Consulate des Kaisers Constantinus und dem 2ten des Cäsaren Constans.

9,9,32. DIE KAISER GRATIANUS, VALENTINIANUS, THEODOSIUS UND ARCADIUS AN CYNEGIUS, *PRAEF. PRAET.*

Bei einer Untersuchung wegen Ehebruchs ist nicht nur des Ehemanns gesamtes Gesinde zu vernehmen, sondern auch das der Ehefrau, welches zu der Zeit im Haus gewesen ist, zu der der Ehebruch vorgefallen sein soll, und ohne irgendeine Verteidigung zu verhören.

Geg. III. id. Dec. (385) zu Constantinopel unter dem Consulate des Kaisers Arcadius und dem des Bauto.

9,9,33. DIE KAISER THEODOSIUS, ARCADIUS UND HONORIUS AN RUFINUS, *PRAEF. PRAET.*

Wir ordnen an, bei der Untersuchung der Anklage eines Ehebruchs, alle zivilrechtlichen Einsprüche, mittels derer entweder die Mitgift zurückgefordert oder eine Forderung aus irgend einem Grund erhoben wird, und die gegen die Untersuchung eingebracht werden und sie behindern, zur getrennten Verhandlung abzuweisen und damit die Verzögerung der Sache durch diese Hindernisse zu vermeiden, jedoch nach Eröffnung der Anklage, das ist: sobald feststeht, nach welchem Recht, dem als Ehemann oder dem eines Dritten, und ob die Klage rechtzeitig erhoben wurde, soll das Verbrechen untersucht, und die Art der Tat ans Licht gebracht werden, da ja auch diejenigen Streitpunkte, die wichtiger sind, vorgehen, und eine Zivilklage nach dem Kriminalprozess zu führen ist, wobei diese, wenn sie fällig wird, ihre Wichtigkeit haben soll, jedoch der Untersuchung nicht hinderlich sein.

Geg. VII. id. Dec. (392) zu Constantinopel unter dem 2ten Consulate des Kaisers Arcadius und dem des Rufinus.

9,9,34. DIESELBEN KAISER AN RUFINUS, *PRAEF. PRAET.*

Wenn diejenigen, die des Ehebruchs angeklagt worden sind, und mit dem Hinweis auf Verwandtschaft dies abgewehrt haben, und vorbringen, dass der Anklage dadurch notwendig die Glaubwürdigkeit genommen sei, da deshalb der Sache nicht geglaubt werden könne und nicht getan werden konnte,

wessen sie beschuldigt werden, sollen, wenn sie später in ehelicher Verbindung zusammenleben, des Verbrechens, dessen sie angeklagt worden waren, als offensichtlich überführt und aufgrund ersichtlicher Anzeichen vor Gericht gestellt werden.

§ 1. Danach soll, wie angeordnet, gegen diejenigen, die auf diese Weise betroffen sind, gerichtlich streng vorgegangen und die Tat als bewiesen und eingestanden bestraft werden.

Geg. prid. non. Dec. (393) zu Constantinopel unter dem 3ten Consulate des Kaisers Theodosius und dem des Abundantius.

9,9,35. DIE KAISER HONORIUS UND THEODOSIUS AN PALLADIUS, *PRAEF. PRAET.*

Wenn eine Frau den Widerruf der Ehe erklärt hat, aber ohne rechtmäßigen Grund fortgegangen ist, gestatten Wir, auf dass nicht die Befleckung ihres Witwenstandes durch eine Schändung behauptet wird, dem Ehemann das Recht die Anschuldigung zurückzuweisen.

Geg. VI. id. Mart. (421) zu Ravenna unter dem Consulate des Eustachius und dem des Agricola.

9,9,36. DER KAISER IUSTINIANUS AN IOANNES, *PRAEF. PRAET.*

Es haben die Gesetzgeber verordnet, dass die Freilassung derjenigen Diener, welche einer Ehefrau, oder einem Ehemann, oder deren Eltern angehören, wenn der Widerruf der Ehe erteilt worden ist, bei Verdacht auf Ehebruch, für zwei Monate, von der Erklärung des Widerrufs an gerechnet, verschoben werden soll, um sie, wenn es die Notwendigkeit erfordert, dem Verhör unter der Tortur unterziehen zu können.

§ 1. Wenn aber die Ehefrau nach vorheriger Trennung ihrer Ehe verstorben ist, wurde nichts über die Zeit bestimmt, wie lange sie aus dem erwähnten Grund Diener zu bleiben haben.

§ 2. Uns erscheint es notwendig, auch in diesem Fall, wegen der Frage über die Mitgift, eine bestimmte Frist vorzuschreiben, ob diese nämlich dem Ehemann zufalle, oder den Erben der Ehefrau herausgegeben werden müsse.

§ 3. Wir ordnen daher an, dass auch hier zwei Monate nach dem Ableben der Frau zu beachten sind, innerhalb derer die erwähnten Diener dies noch bleiben und dem Ehemann das Recht zusteht, Beweise des Ehebruchs durch sie zu beschaffen. Nach Verlauf dieser Frist aber hat der Erbe der Frau das Recht ihnen die Freilassung zu erteilen, wenn nicht der Ehemann durch dessen Schuld gehindert wurde, die Untersuchung des Ehebruchs während dieser Frist anhängig zu machen.

Geg. V. k. Nov. (532) zu Constantinopel im 2ten Jahr nach dem Consulate des Lampadius und dem des Orestes, Viris clarissimis.

X. Titel.

SI QUIS EAM CUIUS TUTOR FUERIT CORRUPERIT.

9,10. Wenn jemand diejenige, deren Vormund er gewesen ist, verführt hat.

9,10,1. DER KAISER CONSTANTINUS AN BASSUS, *VICARIUS IN ITALIEN.*

Wenn ein Vormund die Sittenreinheit seines einstigen Mündels verletzt und es geschändet hat, soll er auf eine Insel verbannt und sein ganzes Vermögen beschlagnahmt werden, obwohl er die Strafe hätte erleiden müssen, welche die Gesetze einem Entführer auferlegen.

Geg. prid. non. April. (326) zu Aquileia unter dem 7ten Consulate des Kaisers Constantinus und dem des Cäsaren Constantinus.

XI. Titel.

DE MULIERIBUS QUAE SE PROPRIIS SERVIS IUNXERUNT.

9,11. Von Frauen, die sich mit ihnen gehörenden Dienern verbunden haben.

9,11,1. DER KAISER CONSTANTINUS AN DAS VOLK.

Wenn eine Frau in einer heimlichen Beziehung mit ihrem Diener entdeckt wird, soll sie der Kapitalstrafe unterworfen und der Rüpel dem Feuer übergeben werden.

§ 1. Es soll jeder die Möglichkeit haben, dieses Verbrechen öffentlich anzuzeigen, alle Beamten die Befugnis Meldung zu machen, selbst Diener die Erlaubnis haben Anzeige zu erstatten, wobei ihnen, wenn das Verbrechen bewiesen wird, die Freilassung zu erteilen ist.

§ 2. Sogar die Kinder, die aus einer solcher Verbindung geboren wurden, sollen ohne alle Zeichen ihrer Würde, lediglich den Stand der Freien erhalten, und weder in eigener Person noch durch Mittelspersonen unter irgendeinem Titel des letzten Willens aus dem Vermögen der Frau etwas erhalten.

§ 3. Das Erbe der Frau aber soll bei fehlendem Testament ihren gesetzmäßigen Kindern, falls sie solche haben sollte, oder ihren nächsten Verwandten zufallen, oder dem, den sonst das Recht dazu beruft. Das aber, was sowohl jener, der der Geliebte war, als auch das, was die mit ihm gezeugten Kinder in irgend einer Sache an Vermögen besessen haben, soll als zum Vermögen der Frau gehörend, von deren erwähnten Nachfolger in Anspruch genommen werden dürfen.

Geg. IV. k. Iun. (326) zu Serdica unter dem 7ten Consulate des Kaisers Constantinus und dem des Cäsaren Constantinus.

XII. Titel.

AD LEGEM IULIAM DE VI PUBLICA SEU PRIVATA.

9,12. Über die Anwendung des Iulischen Gesetzes über öffentliche und private Gewalttätigkeit.

9,12,1. DIE KAISER SEVERUS UND ANTONINUS AN PELITIA.

Wer wegen der Schuld oder einer zivilen Amtslast des Mannes Sachen pfändet, die der Frau gehören, ist so anzusehen, dass er eine Gewalttat begeht.

Geg. k. Iul. (205) zu Rom unter dem 2ten Consulate des Kaisers Antoninus und dem 2ten des Geta.

9,12,2. DER KAISER ANTONINUS AN VERUS.

Wenn der dritte Teil des Vermögens deines Vormundes, der nach dem Iulischen Gesetz über private Gewalttätigkeit verurteilt wurde, gesetzlich beansprucht worden ist, richte die Klage wegen Vormundschaft über diesen Anteil gegen den Fiscus, vorausgesetzt, dass dem kein Einspruch entgegensteht, denn die Nachfolger müssen auch die Belastungen ihres Anteils übernehmen.

Geg. XV. k. Mart. (213) unter dem 4ten Consulate des Kaisers Antoninus und dem des Balbinus.

9,12,3. DIE KAISER UND CÄSAREN DIOCLETIANUS UND MAXIMIANUS AN BIANOR.

Wenn du sicher bist, dass die Verlobte deines Sohnes entführt wurde und dein Sohn gefangen gehalten wird, steht dir nichts im Weg, auf rechtmäßige Weise die Anklage nach dem Iulischen Gesetz über Gewalttätigkeit vor dem Vorsteher der Provinzen zu erheben.

Geg. VIII. k. Mai. (293) zu Verona unter dem Consulate der Kaiser.

9,12,4. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN LIBERATIUS.

Wenn du vorhast, eine Anklage wegen von einem Diener geraubter Gegenstände zu erheben, musst du sie nicht gegen dessen Herrn, sondern gegen den, der deiner Angabe nach die Tat begangen hat, vorbringen.

§ 1. Weil du aber versicherst, dass du deswegen von Fiscinulus Schläge bekommen hast, erstatte Anzeige, wenn er es mit dazu gerufenen Leuten getan hat, zur Anklage nach dem Iulischen Gesetz über private Gewalttätigkeit beim Vorsteher der Provinz, dem nicht unbekannt ist, welche Strafe zu verhängen ist, wenn die Verbrechen bewiesen worden sind.

Geg. XVII. k. Iul. (293) zu Sirmium unter dem Consulate der Kaiser.

9,12,5. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN OPLON.

Wenn es auch ein Gläubiger war, der den Besitz deines Landgutes gewaltsam übernommen hat, kann er dennoch nach dem Iulischen Gesetz über private Gewalttätigkeit angeklagt werden.

Geg. VI. id. Dec. (294) zu Nicomedia unter dem Consulate der Cäsaren.

9,12,6. DER KAISER CONSTANTINUS AN CATULLINUS, *PROCONSUL IN AFRICA.*

Da viele Verbrechen mit dem einen Namen der Gewalttätigkeit bezeichnet werden, ist dann, wenn die Einen einen gewaltsam angreifen, und die Andern mit Erbitterung Widerstand leisten, die Straftat zu Schlägerei und Totschlag geführt hat, anzunehmen dass, wenn Einer von Seiten des Besitzenden oder dessen, der den Besitz zu gefährden versucht hat, ums Leben gekommen ist, gegen den die Todesstrafe zu verhängen ist, der die Gewalttätigkeit zu begehen beabsichtigt oder dem anderen Beteiligten den Grund für das Unglück gegeben hat, und zwar ist er künftig nicht mehr mit Verweisung oder Deportation auf eine Insel zu bestrafen, sondern mit der Todesstrafe, und es wird durch eingelegte Berufung das gegen ihn verhängte Urteil nicht aufgehoben werden.

Geg. XV. k. Mai. (317) zu Aquileia unter dem Consulate des Gallicanus und dem des Bassus.

9,12,7. DERSELBE KAISER AN BASSUS, *PRAEF. URBI.*

Wenn jemand versichert, es gehöre ihm ein Landgut, oder irgendetwas anderes, und meint, dass ihm die Herausgabe des Besitzes gebühre, kann er entweder im Zivilprozess auf den Besitz klagen, oder unter Beachtung der Rechtmäßigkeit die Anklage der Gewalttätigkeit erheben, jedoch dabei bedenken, dass er sich dem Urteil, das den Angeklagten treffen würde, selbst zu unterwerfen hat, wenn er das angegebene Verbrechen nicht hat beweisen können.

§ 1. Ist er jedoch ohne vorherige Anzeige gegen den Besitzer mit Gewalttätigkeit vorgegangen, so, verordnen Wir, soll vor allem der Grund derselben untersucht und dabei darauf geachtet werden, wer der ist, der den Andern aus dem Besitz getrieben hat, damit dem, welcher daraus vertrieben worden ist, seine Rechte am verlorenen Besitz wieder eingeräumt werden, und nachdem dieser zunächst wieder hergestellt worden ist, wenn eine Kriminalsache vorliegt, der gewalttätig Handelnde verdienstermaßen bestraft wird, wobei die Bestrafung bis zum Ausgang des ganzen Prozesses verschoben werden soll, so dass, wenn die Hauptsache abgehandelt und gegen ihn erkannt wurde, er auf eine Insel zu verbannen und ihm sein ganzes Vermögen zu entziehen ist.

Geg. prid. non. Oct. (319) zu Rom unter dem 5ten Consulate des Kaisers Constantinus und dem des Cäsaren Licinius.

9,12,8. DIE KAISER VALENTINIANUS, THEODOSIUS UND ARCADIUS AN ALBINUS, *PRAEF. URBI.*

Wir ordnen an, dass Diener, die durch Zeugenaussagen oder eigenes Geständnis einer Gewalttätigkeit überführt worden sind, wenn sie dies ohne Wissen des Herrn getan haben, darauf die Todesstrafe erhalten und mit deren Vollzug zu büßen haben.

§ 1. Haben sie aber aus Furcht und auf Veranlassung ihrer Herren die Gewalttätigkeit begangen, ist offensichtlich nach dem Iulischen Gesetz der Herr mit Infamie zu belegen, wobei er sich nicht auf die Ehrenrechte seines Standes oder seiner Herkunft berufen kann, die Diener aber, von denen sich ergeben hat, dass sie einer solch schrecklichen Anweisung gehorcht haben, nach der Verkündung des Urteils in ein Bergwerk zu bringen sind.

§ 2. Schlechte Personen, mit Infamie belegte, und solche, die zweimal oder öfter einer Gewalttätigkeit überführt werden, sollen die Strafe der kaiserlichen Constitutionen erleiden.

§ 3. Der Richter aber möge bedenken, dass er mit schwerer Infamie zu bestrafen ist, wenn er das Verbrechen der Gewalttätigkeit, nachdem ihm der Beweis geführt worden ist, beiseitelegen, unberücksichtigt oder straflos lassen würde, oder eine geringere Strafe, als Wir bestimmt haben, aussprechen würde.

Geg. prid. non. Mart. (390) zu Mailand unter dem 4ten Consulate des Kaisers Valentinianus und dem des Neoterius.

9,12,9. DIE KAISER HONORIUS UND THEODOSIUS AN AURELIANUS, *PRAEF. PRAET.*

Einander nicht unähnliche Verbrechen sind zu rauben, und, um das Verbrechen wissend, die geraubte Sache für den Räuber aufzubewahren.

Geg. III. non. Mart. (415) zu Constantinopel unter dem 10ten Consulate des Kaisers Honorius und dem 6ten des Kaisers Theodosius.

9,12,10. DIE KAISER LEO UND ANTHEMIUS AN NICOSTRATUS, *PRAEF. PRAET.*

Es ist Unser Wille auszuschließen, dass in Städten oder auf dem Land Söldner, gewalttätige Isaurier [*aus Isauros, Landschaft in Kleinasien*] oder bewaffnete Diener gehalten werden.

§ 1. Sollte sich jemand unterstehen, entgegen dem, was Wir wohlmeinend anordnen, bewaffnete Diener, Söldner, oder gewalttätige Isaurier auf seinen Grundstücken oder in seiner Nähe zu halten, hat er außer einer Geldstrafe von hundert Libra Gold die schärfste Verurteilung zu erwarten.

§ 2. Die hochachtungswerten Männer, die Vorsteher der Provinzen, sind verpflichtet, darauf zu achten, dass niemand diese Unsere wohlmeinende Verordnung irgendwie verletzt, denn sie sollen wissen, dass sie infolge deren Nichtbeachtung der Würde ihres Ranges und ihres Amtes verlustig gehen werden, und außer einer Geldstrafe von hundert libra Gold ihr Wohlergehen und ihr Leben in Gefahr bringen, die obersten Beamten ihres Personals sind dann außer dem Verlust ihres Vermögens auch der Todesstrafe zu unterziehen.

Geg. V. k. Sept. (468) unter dem 2ten Consulate des Anthemius.

XIII. Titel.

DE RAPTU VIRGINUM SEU VIDUARUM NEC NON SANCTIMONIALIUM.

9,13. Von der Entführung von Jungfrauen, Witwen und Nonnen.

9,13,1. DER KAISER IUSTINIANUS AN HERMOGENES, *MAGISTER OFFICIORUM.*

Wir verordnen, für die Entführer ehrbaren und fregeborenen Jungfrauen, seien sie verlobt oder nicht, oder auf irgendeine Weise verwitweter Frauen, auch wenn es Freigelassene oder fremde Dienerinnen sind, die das schändlichste Verbrechen begehen, die Todesstrafe vorzusehen, besonders dann, wenn es Gott geweihte Jungfrauen oder Witwen betrifft, denn dann wird nicht nur eine widerrechtliche Handlung gegen Menschen verübt, sondern auch eine Lästerung des allmächtigen Gottes begangen, vor allem da die gebrochene Jungfräulichkeit oder Enthaltensamkeit nicht wieder hergestellt werden kann. Verdientermaßen werden sie zum Tod verurteilt, da Entführer auf diese Weise auch eines Mordes schuldig sind.

§ 1. Damit solche Verirrungen ungestraft nicht noch zunehmen, ordnen Wir durch diese allgemeine Constitution an, dass diejenigen, die ein derartiges Verbrechen begangen haben und diejenigen, welche ihnen zur Zeit ihres Übergriffs zwar nur Hilfe geleistet haben, jedoch selbst an dem Raub und bei der Ausführung des Verbrechens beteiligt waren, von den Eltern der fregeborenen Jungfrauen oder der Witwen, oder der Frauen jedweden Standes, von ihren Blutsverwandten, oder von ihren Vormündern oder Pflegern, oder von ihren Freilassern oder Herren, als überführte Verbrecher zu töten sind.

§ 1a. Dies, ordnen Wir an, ist besonders gegenüber denjenigen zu vollziehen, welche sich unterstanden haben, verheiratete Frauen zu rauben, weil sie eines zweifachen Verbrechens schuldig sind, nämlich eines Ehebruchs und eines Raubes, und das Verbrechen des Ehebruchs ist wegen dieser Erschwerung härter zu bestrafen.

§ 1b. Zu diesen zählen Wir auch einen solchen, der seine eigene Verlobte gewaltsam sich zu rauben unterstanden hat.

§ 1c. Hat aber nach dem verabscheuungswürdigen Verbrechen sich der überlegene Räuber entweder verteidigen, oder durch Flucht entziehen können, ist in dieser Residenzstadt von den erhabenen Männern, den *Praefecti Praetorio*, wie auch vom ruhmwürdigen *Praefectus urbi*, in den Provinzen sowohl von den erhabenen Vorstehern der Provinzen, in Illyrien und Africa vom hochachtbaren Mann, dem Praefecten von Ägypten, auch vom Comes des Orients, in den verschiedenen Regionen Unseres Staates von den *Magistri militum*, sowie von den *Vicarii* und Proconsuln, nicht weniger von allen hochansehnlichen *Duces* wie den hochachtbaren Vorstehern der Provinzen, und auch von allen Richter

jeden Ranges, welche an jenen Orten tätig sind, gleichermaßen Eifer und rechtliche Bemühung darauf zu verwenden, dieselben aufzugreifen, und sind die, denen ein solches Verbrechen nachgewiesen werden kann, nach gesetzmäßiger, dem Recht entsprechender Beweisführung, ohne den Einspruch des Gerichtsstandes zu beachten, mit der härtesten Strafe zu belegen, und zum Tode zu verurteilen.

§ 1d. Auch versagen Wie ihnen, wenn sie Berufung einlegen wollen, der Verfügung des alten Constantinianischen Gesetzes gemäß, die Befugnis dazu.

§ 1e. Wenn es Dienerinnen oder Freigelassene sind, die geraubt worden sind, sind die Räuber mit der erwähnten Strafe zu belegen ohne dass ihr Vermögen verringert wird.

§ 1f. Ist aber an einer freigebohrenen Person ein solches Verbrechen verübt worden, haben die Richter dafür Sorge zu tragen, dass auch das gesamte Vermögen, an Beweglichem, Unbeweglichem und sich selbst Bewegendem, sowohl der Räuber selbst, als auch derer, die ihnen Hilfe geleistet haben, bei bestehender Rechtmäßigkeit und der Forderung ihrer Eltern, Ehemänner, Vormünder oder Pfleger in das Vermögen der geraubten freien Frauen übergeben wird.

§ 1g. Wenn unverheiratete Frauen irgendeinem anderen, außer dem Räuber, sich rechtmäßig verbinden, sind, so verordnen Wir, wenn es freie Frauen sind, diese Gegenstände oder so viel sie davon wollen, zu deren Mitgift zu übergeben, wenn sie aber sich nicht verheiraten, sondern im Stande der Enthaltbarkeit bleiben wollen, ist wie angeordnet, deren ganzes Eigentum zu übergeben, und weder ein Richter, noch irgendeine andere Person soll es wagen dies zu verhindern.

§ 2. Einer geraubten Jungfrau, Witwe, oder irgendeiner anderen Frau soll es nicht gestattet sein, ihren Räuber zum Ehemann zu verlangen, sondern dem, den die Eltern, mit Ausnahme des Räubers, wollen, mögen sie sich in gesetzmäßiger Ehe verbinden, weil auf keine Weise und zu keiner Zeit von Unserer Hoheit gestattet wird, denen entgegenzukommen, die in Unserem Staat eine eheliche Verbindung auf verwerfliche Art und Weise erreichen wollen. Denn es soll vielmehr ein Jeder, wer eine Frau heiraten will, eine Freigeborene oder Freigelassene, Unseren Gesetzen und altem Herkommen gemäß, die Eltern oder andere, welche es geziemt, ansprechen, damit mit deren Einwilligung eine gesetzmäßige eheliche Verbindung entstehe.

§ 3. Die vorerwähnten Strafen, das sind die des Todes und des Vermögensverlustes, so verordnen Wir, sind nicht nur gegen die Räuber, sondern auch gegen deren Begleiter bei Vorbereitung und Raub auszusprechen.

§ 3a. Alle übrigen aber, die als männliche oder weibliche Mitwisser oder Helfer an diesem Verbrechen nachweislich beteiligt waren oder etwas unternommen, oder ihnen irgendeine Hilfe geleistet haben, jedweden Standes, Ranges oder Würde, unterwerfen Wir ausschließlich der Todesstrafe, und zwar sollen sie alle diese Strafe erhalten, es möge die Tat mit oder ohne Einwilligung der Jungfrauen oder sonstigen Frauen verübt worden sein.

§ 3b. Denn wenn Räuber sich selbst aus Furcht oder wegen der Härte der Strafe sich dieser Tat enthalten, begeht keine Frau, sie möchte wollen oder nicht, einen Fehltritt, selbst wenn der Wille der Frau durch die Hinterlist eines nichtswürdigen Menschen, welcher auf Raub sinnt, verleitet wurde. Denn wenn er sie nicht dafür gestimmt oder mit verruchten Verführungen hereingelegt hätte, wird er ihren Willen, sich dazu herzugeben, nicht verleiten.

§ 3c. Die Eltern aber, welchen an der Bestrafung am meisten gelegen sein sollte, wenn sie es geduldig haben geschehen lassen und keinen Schmerz verspüren, sind mit Deportation zu bestrafen.

§ 4. Wer als Helfern vom Stand der Dienstbaren festgestellt wurde, so verordnen Wir, ist ohne Berücksichtigung des Geschlechts zu Asche zu verbrennen, was ebenfalls im Constantinianischen Gesetz richtig vorgeschrieben worden ist.

§ 5. Im Übrigen aber sollen alle anderen Teile des Iulischen Gesetzes, welche über den Raub der Jungfrauen, Witwen oder Nonnen in den alten Gesetzbüchern oder in den kaiserlichen Konstitutionen enthalten sind, künftig aufgehoben sein, und soll nur dieses Gesetz in allen diesen Angelegenheiten genügen.

§ 6. Dies ist, so verordnen Wir, auch in den Fällen von Nonnen, sie seien Jungfrauen oder Witwen, anzuwenden.

Geg. XV. k. Dec. (533) zu Constantinopel unter dem 3ten Consulate des Kaisers Iustinianus, Domino nostro.

XIV. Titel.

DE EMENDATIONE SERVORUM.

9,14. Von der Züchtigung der Diener.

9,14,1. DER KAISER CONSTANTINUS AN BASSUS.

Wenn ein Herr seinen Diener mit Ruten oder Riemen gezüchtigt oder der Bewachung halber Fesseln angelegt hat, wobei die zeitliche Dauer nicht zu berücksichtigen ist, soll er, wenn der Diener gestorben ist, nicht befürchten müssen, ein Verbrechen begangen zu haben.

§ 1. Jedoch darf er von seinem Recht keinen unmäßigen Gebrauch machen, sondern er soll dann des Mordes schuldig sein, wenn er ihn mit Vorsatz mit einem Knüppel oder einem Stein erschlagen, oder ihm eine tödliche Wunde beigebracht oder angewiesen hat, ihn an einem Strick aufzuhängen, oder den böartigen Auftrag erteilt hat, seinen Körper durch Herabstürzen oder Verabreichung von Gift zu zerstören, oder bei öffentlichen Strafen, die Gewalt bis zum Zerreißen der Seiten, oder Glühendes an die Glieder bis zum Verbrennen anzulegen, oder seinen schwindenden Gliedern, von schwarzem Blut und Eiter strotzend, unter den Qualen der Folter, mit der Rohheit unmenschlicher Barbaren das Leben vollends nehmen hat lassen.

Geg. V. id. Mai. (319) zu Rom unter dem 5ten Consulate des Kaisers Constantinus und dem des Licinius.

XV. Titel.

DE EMENDATIONE PROPINQUORUM.

9,15. Von der häuslichen Züchtigung.

9,15,1. DIE KAISER VALENTINIANUS UND VALENS AN DEN SENAT.

Hinsichtlich der Züchtigung Minderjähriger gestatten Wir nach dem Ausmaß des Vergehens den älteren Verwandten die Befugnis zur Züchtigung, so dass diejenigen, die zu einem anständigen Leben in ihrer Familie keine lobenswerten Beispiele beitragen, wenigstens durch das Heilmittel der Züchtigung dazu angetrieben werden.

§ 1. Wir wollen jedoch nicht, dass bei der Bestrafung der Fehler Minderjähriger die Gewalt ins Unangemessene ausgedehnt wird, sondern es möge die rechte Erziehungsgewalt des verwandten Jünglings Verirrungen verbessern und ihnen durch privates Tadeln Schranken setzen.

§ 2. Wenn aber die Schwere einer Tat das Recht zur häuslichen Züchtigung überschreitet, sind die eines größeren Vergehens Schuldigen der richterlichen Untersuchung zu übergeben.

Geg. prid. k. Dec. (365) unter dem Consulate des Kaisers Valentinianus und dem des Kaisers Valens.

XVI. Titel.

AD LEGEM CORNELIAM DE SICARIIS.

9,16. Über die Anwendung des Cornelischen Gesetzes über die Mörder.

9,16,1. DER KAISER ANTONINUS AN AURELIUS HERCULIANUS UND WEITERE SOLDATEN.

Euer Bruder würde besser daran getan haben, sich dem Vorsteher der Provinzen zu stellen. Wenn diesem der Beweis geführt werden kann, dass der Mensch nicht in unrechtmäßiger Absicht erschlagen wurde, wird jener, mit Verzicht auf die Bestrafung wegen Mord, den Grundsätzen des Militärs gemäß, sein Urteil fällen.

§ 1. Denn ein Verbrechen ist nur dann anzunehmen, wenn auch der Wille zu schaden vorhanden ist. Was sich unvorhergesehener Weise nicht mit Absicht ereignet, ist dem Unglück und dem häufig Begegnenden, jedoch nicht einer Schuld zuzurechnen.

Geg. prid. k. Febr. (215) unter dem 2ten Consulate de Laetus und dem des Cerealis.

[9,16,2.](#) DER KAISER GORDIANUS AN QUINTIANUS.

Wer zur schuldigen Verteidigung seines Lebens einer der Angreifer erschlagen hat, hat wegen dieser Tat keine Anklage zu befürchten.

Geg. III. non. April. (243) unter dem Consulate des Arrianus und dem des Pappus.

[9,16,3.](#) DERSELBE KAISER AN QUINTIANUS.

Wer den ihn Angreifenden mit einer Waffe abgewehrt hat, ist nicht als Mörder anzusehen, weil er als Verteidiger seines eigenen Heils keinen Fehler begangen hat.

[9,16,4.](#) [9,16,3] DER KAISER GALLIENUS AN MUNATIUS.

Wenn du, wie du vorträgst, einen dich angreifenden Straßenräuber umgebracht hast, besteht kein Zweifel, dass derjenige, der die mörderische Absicht zuerst verfolgt hat, als mit Recht erschlagen anzusehen ist.

Geg. XIII. k. Febr. (265) unter dem Consulate des Valerianus und dem des Lucillus.

[9,16,5.](#) AUSZUG AUS EINEM BRIEF DER KAISER UND CÄSAREN DIOCLETIANUS UND MAXIMIANUS AN AGATHON.

Der, welcher versichert, es sei zu dem Mord nicht durch Vorsatz, sondern unter zufälligen Umständen gekommen, da der Tod bei Gelegenheit eines verächtlichen Stoßes verursacht worden zu sein scheint, soll, wenn sich dies so verhält und darüber kein Zweifel bestehen kann, von aller Furcht und allem Verdacht, den er durch das Zulassen der Gefährdung auf sich geladen hat, dem Inhalt Unserer Resolution gemäß mit Unserem Willen freigesprochen werden.

Geg. prid. k. Dec. (290) zu Sirmium unter dem 4ten und dem 3ten Consulate der Kaiser.

[9,16,6.](#) [9,16,5] DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN AGOTTIUS.

Wenn dich jemand nach dem Cornelischen Gesetz über die Mörder angeklagt hat, muss das Verbrechen durch den Beweis der Unschuld als nicht begangen dargelegt, und nicht durch das minderjährige Alter entschuldigt werden.

Geg. VI. k. Nov. (294) zu Rom unter dem Consulate der Cäsaren.

[9,16,7.](#) [9,16,6] DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN PHILISCUS.

Wer mit einem Schwert auf dem Weg ist um einen Menschen zu ermorden, ist ebenso wie derjenige, der einen Menschen erschlagen hat, und der, durch dessen Arglist diese Tat begangen worden ist, der Strafe nach dem Cornelischen Gesetz über die Mörder zu unterwerfen.

Geg. VII. id. Febr. (294) zu Nicomedia unter dem Consulate der Cäsaren.

[9,16,8.](#) [9,16,7] DIE KAISER VALENTINIANUS, VALENS UND GRATIANUS AN PROBUS, PRAEF. PRAET.

Wenn ein Gewalttäter oder eine Gewalttäterin ein Kind getötet hat, ist ersichtlich zur Sühne die Todesstrafe zu verhängen.

Geg. VII. id. Febr. (374) zu Rom unter dem 3ten Consulate des Kaisers Gratianus und dem des Equitius.

[9,16,9.](#) [9,16,8] DIE KAISER GRATIANUS, VALENTINIANUS, THEODOSIUS UND ARCADIUS AN CYNEGIUS, PRAEF. PRAET.

Wenn festgestellt wird, dass eine Frau hinterhältig den Tod ihres Ehemanns angestrebt, oder auf eine andere Weise die Absicht, ihn zu ermorden, verfolgt hat, oder der Ehemann auf solche Weise seiner Ehefrau nachgestellt hat, ist zur Untersuchung die gesamte Lebensgemeinschaft, *familia*, nicht nur das des Ehemannes, sondern auch das seiner Ehefrau, das sich zu jener Zeit im Haus befand, zu verhören ohne dass sich einer dessen entziehen kann.

Geg. III. id. Dec. (385) unter dem Consulate des Kaisers Arcadius und dem des Bauto.

XVII. Titel.

DE HIS QUI PARENTES VEL LIBEROS OCCIDERUNT.

9,17. Von denen, die ihre Eltern oder Kinder getötet haben.

9,17,1. DER KAISER CONSTANTINUS AN VERINUS, *VICAR IN AFRICA*.

Wer seinen Vater oder seinen Sohn, oder eine Person von so naher Verbindung getötet hat, dass es als Verwandtenmord anzusehen ist, es sei heimlich oder öffentlich unternommen worden, ist zur Strafe des Verwandtenmordes weder mit dem Schwert, noch mit dem Feuer hinzurichten, noch irgend einer anderen gewöhnlichen Strafart zu unterziehen, sondern ist eingnäht in einen Sack mit einem Hund, einem Hahn, einer Viper und einem Affen eng zusammen und, je nachdem es die Örtlichkeit gestattet, entweder in das benachbarte Meer oder in einen Fluss zu werfen, so dass er des Nutzens aller Elemente schon lebendig beraubt, und der Himmel ihm bei seinem Leben und die Erde nach seinem Tod verschlossen werde.

Geg. XVI. k. Dec. (318) unter dem 5ten Consulate des Licinius und dem des Crispus,

bestätigt prid. id. Mart. (319) zu Carthago unter dem 5ten Consulate des Kaisers Constantinus und dem des Cäsaren Licinius.

XVIII. Titel.

DE MALEFICIS ET MATHEMATICIS ET CETERIS SIMILIBUS.

9,18. Von Zauberern, Sterndeutern und anderen dergleichen.

9,18,1. DER KAISER ANTONINUS AN TITIVS.

Einen Menschen mit Gift auszulöschen ist verbrecherischer als ihn mit dem Schwert zu töten.

Ohne Tag und Jahr des Consulats.

9,18,2. DIE KAISER UND CÄSAREN DIOCLETIANUS UND MAXIMIANUS AN TIBERIUS.

Die Kunst der Geometrie, *geometria*, zu lehren und auszuüben ist eine öffentliche Aufgabe. Die Kunstfertigkeit der Sterndeuterei, *mathematica* [*dies ist hier die Astrologie, die missbrauchte, im Gegensatz zur ursprünglich geometrischen Mathematik*], aber ist verdammenswert und verboten.

Geg. XIII. k. Sept. (294) zu Sirmium unter dem Consulate der Cäsaren.

9,18,3. DER KAISER CONSTANTINUS AN MAXIMUS.

Kein Opferschauer, *haruspex*, kein Tempelpriester, *sacerdos*, und keiner von denen, welche bei diesen Riten Dienste zu verrichten pflegen, soll die Wohnung eines anderen betreten, auch nicht aus anderen Gründen, sondern es soll die Gastfreundschaft für diese Art von Menschen, wenn auch alt hergebracht, aufgehoben werden, und es soll derjenige Wahrsager zu Asche verbrannt werden, der in eines anderen Haus gegangen ist, und auch derjenige nach Beschlagnahme seines Vermögens auf eine Insel deportiert werden, der ihn durch Überredung oder Belohnungen herbeigerufen hat.

§ 1. Einen Ankläger dieses Verbrechens erachten Wir aber nicht für einen Denunzianten, sondern vielmehr einer Belohnung würdig.

Geg. k. Febr. (319) zu Rom unter dem 5ten Consulate des Kaisers Constantinus und dem des Cäsaren Licinius.

9,18,4. DER KAISER CONSTANTINUS UND DER CÄSAR LICINIUS AN BASSUS, *PRAEF. PRAET.*

Strafbar und mit Recht durch die strengste Rechtsprechung zu verfolgen sind die Kunststücke zauberischer Beeinflussung durch diejenigen, die entweder gegen das Wohlergehen der Menschen etwas unternommen, oder ein keusches Gemüt zur Wollust verleitet zu haben befunden werden.

§ 1. In keine Anklagen aber sind die bei der Behandlung des menschlichen Körpers angewandten Mittel und die auf Feldern unschuldiger Weise gebrauchten Besprechungen zu verwickeln, die für die anstehende Weinernte keinen Regen und keine Zerstörung durch Wind und Hagelschlag befürchten

lassen sollen, wodurch niemandes Wohlergehen oder guter Ruf verletzt wird, sondern dazu helfen sollen, dass die Gabe des Himmels und die Arbeit der Menschen nicht vernichtet werde.

Geg. X. k. Iun. (321) zu Aquileia unter dem Consulate des Cäsars Crispinus und dem des Cäsaren Constantinus.

9,18,5. DER KAISER CONSTANTIUS UND DER CÄSAR IULIANUS AN DAS VOLK.

Niemand soll einen Opferschauer, einen Sterndeuter oder einen Wahrsager, *hariolus*, um Rat fragen. Das krumme Gewerbe der Vorzeichenseher, *auguris*, und Weissager, *vates*, soll schweigen. Die chaldäischen Astrologen, Magier und die andern, die das Volk wegen ihren großen Untaten Unglücksstifter, *maleficos*, nennt, sollen davon nichts mehr betreiben. Jeder soll für alle Zeit vermeiden Hellseher, *divinandi*, zu befragen. Denn es ist der Todesstrafe durch das rächende Schwert zu unterwerfen, wer Unseren Anordnungen den Gehorsam verweigert.

Geg. VIII. k. Febr. (357) zu Mailand unter dem 9ten Consulate des Kaisers Constantius und dem 2ten des Cäsaren Iulianus.

9,18,6. DERSELBE KAISER UND DERSELBE CÄSAR AN DAS VOLK.

Etliche benutzen Zauberkünste um die Elemente in Unordnung zu bringen, sie zögern nicht das Leben Unschuldiger zu gefährden, sie wagen es die Geister Verstorbener herbei zu beschwören, damit durch diese üblen Künste jeder seine Feinde vernichte. Diese sollen, weil sie dem Natürlichen fremd sind, von den wilden Tieren zerrissen werden.

Geg. prid. non. Dec. (357) zu Mailand unter dem 9ten Consulate des Kaisers Constantius und dem 2ten des Cäsaren Iulianus.

9,18,7. DERSELBE KAISER UND DERSELBE CÄSAR AN TAURUS, PRAEF. PRAET.

Zwar werden die ehrenvollen Körperschaften von Torturen verschont, ausgenommen bei Verbrechen, die von den Gesetzen ausdrücklich genannt werden, da jedoch alle Zauberer, in jedem Teil der Welt, als Feinde des menschlichen Geschlechts zu betrachten sind, und da diejenigen, welche sich in Unserem Gefolge befinden, die Majestät selbst beinahe berühren, wenn ein Zauberer, oder einer der von Zaubereien Gebrauch macht, jemand, der gewöhnlich Unglücksstifter, *maleficus*, genannt wird, oder als Opferschauer oder Wahrsager, oder aber als Vorzeichenseher, oder Sterndeuter, oder wer Träume auslegend, wer Geheimkünste, wer das Hellsehen oder etwas dem ähnliches ausübend in Meinem oder des Cäsars Gefolge ergriffen wird, der wird, des Schutzes seiner Würde beraubt, den Martern und der Tortur nicht entgehen.

§ 1. Ist er aber überführt worden, nachdem er gegenüber jenen, welche seine Tat ans Licht gezogen haben, gelegnet hat, soll er auf einem hölzernen Bock mit Gewalt seine Seiten zerreißend die zu seiner Tat passende Strafe erleiden.

Geg. III. non. Iul. (358) zu Arimini unter dem Consulate des Tatianus und dem des Cerealis.

9,18,8. DIE KAISER VALENTINIANUS UND VALENS AN MODESTUS, PRAEF. PRAET.

An Strafwürdigkeit gleich ist etwas Verbotenes zu Lernen und zu Lehren.

Geg. prid. id. Dec. (365) zu Constantinopel unter dem Consulate des Kaisers Valentinianus und dem des Kaisers Valens.

9,18,9. DIE KAISER VALENTINIANUS, THEODOSIUS UND ARCADIUS AN ALBINUS, PRAEF. URBI.

Jeder, der von einem, der dem Schadzauber anheimgefallen ist, gehört hat, ihn kennen gelernt, oder getroffen hat, hat ihn an die Öffentlichkeit zu ziehen, und den Augen der Richter den Feind des öffentlichen Wohles zu zeigen.

§ 1. Wenn aber jemand von den Wagenlenkern bei Wettrennen oder irgend einer anderen Gruppe von Leuten dieser Unserer Anordnung zuwider zu handeln versucht, oder einen, dem Schadzauberei nachgewiesen werden kann, heimlich umgebracht hat, soll er der Todesstrafe nicht entgehen, weil er den eines öffentlich zu verfolgenden Verbrechens Verdächtigen der Strenge der Gesetze und dem erforderlichen Verhör entzogen hat, entweder damit dieser die Genossen seiner Tat nicht aufdecken kann, oder er unter dem Vorwand dieser Art von Bekämpfung einen Feind böswillig beseitigt hat.

Geg. XVII. k. Sept. (389) zu Rom unter dem Consulate des Timasius und dem des Promotus.

XIX. Titel.

DE SEPULCHRO VIOLATO.

9,19. Von der Störung der Gräber.

9,19,1. DER KAISER GORDIANUS AN ZENON.

Wer mit Sachen, die einem geweihten Zweck bestimmt sind oder sogar der Religionsausübung dienen, wissentlich handelt und nicht davon absieht, sie zu kaufen oder zu verkaufen, begeht dennoch, wenn auch der Verkauf nicht rechtmäßig ist, ein Verbrechen gegen das Geheiligte.

Geg. III. k. Mart. (240) unter dem 2ten Consulate des Sabinus und dem des Venustus.

9,19,2. DER KAISER CONSTANTIUS AN TITIANUS, PRAEF. URBI.

Wenn ein Diener bei der Zerstörung von Gräbern gefasst wird, und er es ohne Wissen seines Herrn getan hat, ist er zur Bergwerksarbeit zu verurteilen, wenn er aber im Einvernehmen mit seinem Herrn durch seine Anweisung dazu gedrängt wird, ist er mit Ausweisung zu bestrafen. Und wenn etwas in dessen Haus oder Landsitz aufgefunden wird, das von der Begräbnisstätte fortgenommen wurde, ist das Haus oder der Landsitz, oder das Gebäude, es sei, von welcher Art auch immer, zum Vermögen des Fiscus zu schlagen.

Geg. VII. k. Jul. (340) zu Mailand unter dem Consulate des Acindynus und dem des Proculus.

9,19,3. DERSELBE KAISER AN LIMENIUS, PRAEF. PRAET.

Wenn jemand die Störung einer Begräbnisstätte verübt hat, sind die örtlichen Richter, wenn sie dies zu bestrafen versäumt haben, mit nicht weniger als um zwanzig libra Gold zu bestrafen, welche dem Störer der Begräbnisstätte zu bestimmen waren, und die an Unseren Staatsschatz abzuführen sind.

Geg. V. k. April. (349) unter dem Consulate des Limenius und dem des Catulinus.

9,19,4. DERSELBE KAISER AN DAS VOLK.

Wer Begräbnisstätten beraubt, von denen ja gesagt wird, dass sie Häuser Verstorbener sind, ist ersichtlich einer doppelten Untat schuldig, denn er plündert die Begrabenen durch Entnommenes und er besudelt die Lebenden durch dessen Verwendung.

§ 1. Daher ist, wer von einer Begräbnisstätte Steine, Bildhauerarbeiten oder Säulen, oder irgendetwas anderes, um daraus etwas zu errichten, oder in der Absicht, es zu verkaufen, fortgeschafft hat, zur Zahlung von zehn libra Gold an den Fiskus zu verurteilen, unabhängig davon, ob jemand seine eigene Begräbnisstätte verteidigend die behandelte Klage gerichtlich vorgebracht oder irgend ein Anderer die Anklage erhoben hat, oder Beamte Anzeige erstattet haben.

§ 2. Diese Strafe kommt zu der von alters her bestimmten hinzu, denn es ist von der Bestrafung, welche denen, die Begräbnisstätten beschädigen, aufzuerlegen ist, hiermit nichts aufgehoben worden.

§ 3. Dieser Strafe sind auch diejenigen zu unterwerfen, die Bestattete oder deren Überreste entnommen haben.

Geg. id. Iun. (357) zu Mailand unter dem 9ten Consulate des Kaisers Constantius und dem 2ten des Cäsars Iulianus.

9,19,5. DER KAISER IULIANUS AN DAS VOLK.

Die Frechheit greift auf die Gräber der Verstorbenen und die geweihten Begräbnisstätten über, obwohl unsere Vorfahren es immer wie einen Tempelraub angesehen haben, einen Stein davon wegzunehmen, die Erde aufzuwühlen und die Bepflanzung herauszureißen, oder gar irgendeine Bildhauerarbeit für Wohnräume oder Aufenthaltsräume von den Gräbern wegzunehmen.

§ 1. Indem Wir darüber besonders beschließen, stellen Wir die Störung der geweihten Grabstätten unter Strafe, so dass diejenigen, die die Totenruhe stören, durch die Strafe des Tempelraubes zurückgehalten werden.

Geg. prid. id. Febr. (363) zu Antiochia unter dem 4ten Consulate des Iulianus und dem des Sallustius.

9,19,6. DER KAISER IUSTINUS AN THEODORUS.

Da es ungerecht und dem Verständnis Unserer Zeit unangemessen ist, dass den Überresten Verstorbener von denen unrecht getan wird, welche behaupten, der Verstorbene sei ihr Schuldner gewesen, und durch die Forderung der Schuld sein Begräbnis verhindern, verordnen Wir, damit künftig kein derartiges Unrecht geschehe, wobei diejenigen, welche das Begräbnis zu besorgen haben, ihre Rechte aufzugeben gezwungen werden, dass dasjenige, was, nachdem der Tote aufgebahrt wurde, vor seinem Begräbnis geschehen ist, entweder, weil eine Schuld gefordert worden war, gezahlt wurde oder Bürgen, oder Pfänder gestellt worden waren, ungültig zu sein hat, und die Pfänder oder schon gezahlten Gelder zurückzugeben und die Bürgen zu entlasten sind und allgemein alles ohne jede Änderung in den vorigen Zustand zurückzusetzen und die Hauptsache neu zu verhandeln ist; derjenige aber, der bei einer solchen Schandtat angetroffen wird, hat fünfzig libra Gold zu zahlen, oder hat, wenn er zu deren Zahlung unfähig sein sollte, vor seinem zuständigen Richter mit einer Sachleistung zu büßen.

Geg. k. Dec. (526) zu Constantinopel unter dem Consulate des Olybrius, Viro clarissimo.

XX. Titel.

AD LEGEM FABIAM DE PLAGIARIIS.

9,20. Über die Anwendung des Fabischen Gesetzes über Menschenraub.

9,20,1. DER KAISER ANTONINUS AN PLACIDUS.

Dein Vater möge gegen den, von dem er sich beschwerend vorbringt, dass dieser, indem er seine Dienerin überredete, sie durch Menschenraub entfernt habe, vor seinem Richter eine dingliche Zivilklage erheben. Wenn er in der Sache Recht erhalten hat, wird er auch das Verbrechen nach dem Fabischen Gesetz anklagen dürfen. Ist hingegen die Dienstbare gewaltsam fortgeführt worden, steht ihm nichts im Weg, dieses anzuklagen.

Geg. XII. k. April. (213) unter dem 4ten Consulate des Kaisers Antoninus und dem des Balbinus.

9,20,2. DERSELBE KAISER AN AURELIUS.

Wenn du nachweisen kannst, dass Aelianus deinen Diener aufgenommen, einige Zeit versteckt gehalten und kurz darauf dieser auf sein Zureden die Flucht ergriffen hat, kannst du die Anklage nach dem Fabischen Gesetz selbst, oder die damit begründete Klage, nämlich wegen Entführung des Dieners, durch deinen Beauftragten verfolgen.

Geg. VII. k. Aug. (213) unter dem 4ten Consulate des Kaisers Antoninus und dem des Balbinus.

9,20,3. DER KAISER ALEXANDER AN CORNELIUS.

Zur Begründung der Strafe nach dem Fabischen Gesetz ist eine Anklageschrift, die Anklageerhebung und ein Urteil erforderlich.

Geg. VIII. k. Iul. (224) unter dem Consulate des Iulianus und dem des Crispinus.

9,20,4. DER KAISER GORDIANUS AN PAULINA.

Das Urteil des Verwalters, der entschied, das Fabische Gesetz komme zur Anwendung, gilt nicht, wenn er nicht die Stelle eines Vorstehers bekleidet, da das Verfahren nach diesem Gesetz nur dem Vorsteher einer Provinz zusteht.

Geg. III. non. Dec. (239) unter dem Consulate des Kaisers Gordianus und dem des Aviola.

9,20,5. DIE KAISER VALERIANUS UND GALLIENUS UND DER CÄSAR VALERIANUS AN IULIANA.

Wenn dein Gegner deinen Bruder gefangen hält, musst du dich, um ihn nach dem Fabischen Gesetz anzuklagen, an den Vorsteher der Provinz wenden.

Geg. non. Mai. (259) unter dem Consulate des Aemilianus und dem des Bassus.

9,20,6. DIE KAISER DIOCLETIANUS UND MAXIMIANUS AN MARCIANA.

Einen auf der Flucht befindlichen Diener ist weder zu verkaufen, noch zu verschenken erlaubt. Daher ist dir ersichtlich, dass du nach dem Gesetz, welches für Vergehen dieser Art vorgeschrieben ist, dem Fiscus eine bestimmte Strafe zu zahlen hast. Anderes gilt für Miterben und Gesellschafter, denen die Teilung gemeinschaftlicher Gegenstände gestattet ist, und die gegeneinander auf den flüchtigen Diener Anspruch haben. Ihnen ist es gestattet, den Flüchtigen zu verkaufen, und der Verkauf ist gültig, wenn er vom Käufer ausgeforscht und ergriffen worden ist.

Geg. III. id. Mart. (287) unter dem Consulate der Kaiser Diocletianus und Maximianus.

9,20,7. DIESELBEN KAISER AN MAXIMUS, PRAEF. URBI.

Da, wie du anzeigst, Diener von Menschenräubern aus der Stadt gebracht wurden, und sogar, wie du berichtest, manchmal freigeborene Menschen bei deren Verbrechen fortgeschafft werden, ist der Frechheit dieser Verbrecher mit größter Strenge zu begegnen.

§ 1. Und daher, wenn du jemanden bei einem Verbrechen dieser Art ergriffen hast, ist nicht zu zweifeln, dass ihm die Todesstrafe zufällt, so dass andere durch diese Strafe abgeschreckt werden mögen, und nicht in derartiger Vermessenheit Dienstbare oder Freie aus der Stadt wegzuführen oder zu veräußern sich unterstehen.

Geg. VI. id. Dec. (287) unter dem 3ten Consulate des Kaisers Diocletianus und dem des Kaisers Maximianus.

9,20,8. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN CONSIDIUS.

Der Vorsteher der Provinz wird nach vorheriger Entscheidung über die Herrschaft beurteilen, ob die Anklage wegen Menschenraub anzuhören ist oder nicht. Denn hat sich ergeben, dass der Dienstbare zu deinem Vermögen gehört, entfällt die Anschuldigung des Verbrechens, wie sich aus der erhellten Herrschaft ergibt. Hat sich aber ergeben, dass der Diener einem anderen angehört, wird er nach der Verhandlung der Herrschaft auch über die Rechtssache des Verbrechens das Verhör eröffnen.

Geg. VIII. k. Sept. (290) unter dem 4ten und dem 3ten Consulate derselbigen Kaiser.

9,20,9. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN EUGENIUS.

Wer einen Dienstbaren eines anderen versteckt, begeht ein Verbrechen nach dem Fabischen Gesetz mit keineswegs ungewissem Recht.

Geg. id. Mai. (293) zu Heraclia unter dem Consulate der Kaiser.

9,20,10. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN DIZA.

Wer von dem, der Dienstbare menschenräuberisch entführt hat, diese erwirbt, ist dieses Verbrechens nicht schuldig, wenn ihm die Teilnahme am Verbrechen nicht nachgewiesen wird.

Geg. non. Nov. (293) zu Luciona unter dem Consulate der Kaiser.

9,20,11. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN MARPIATA.

Die Übereignung eines menschenräuberisch Entführten verändert sein Standesrecht nicht, denn durch das Vergreifen an einer freien Person wird ein Verbrechen begangen, nicht aber ihren persönlichen Rechten geschadet.

Geg. non. Nov. (293) zu Luciona unter dem Consulate der Kaiser.

9,20,12. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN MUCIANUS.

Wenn jemand wissentlich deinen flüchtigen Diener mit gestohlenen Gegenständen aufgenommen hat, wird, weil er wegen Diebstahl anzuklagen ist, der Vorsteher der Provinz veranlassen, dass dir alles mit der üblichen Buße zurückgegeben wird. Auch wenn du die Anklage des Verbrechens des Menschenraubs erheben willst, wird er dich zweifellos anhören.

Geg. prid. id. Sept. (294) zu Singidum unter dem Consulate der Cäsaren.

9,20,13. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN SEVERINUS.

Die Anklage des Verbrechens des Menschenraubs ist in einem öffentlichen Verfahren zu verhandeln.

Geg. V. k. Dec. (294) unter dem Consulate der Cäsaren.

9,20,14. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN CALLISTHENES.

Die Anklage des Verbrechens des Menschenraubs entfällt, wenn diejenigen, die der Unterwerfung beschuldigt werden, versichern, dass ihre Diener und Kinder ihnen gehören, und zwar nicht, um ihre Tat zu verdecken, sondern mit rechtmäßiger Begründung.

Geg. prid. non. Dec. (294) zu Nicomedia unter dem Consulate der Cäsaren.

9,20,15. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN POMPONIUS.

Wer einen Freien, dessen persönliches Standesrecht ihm bekannt ist, gegen dessen Willen übereignet, erhält die Strafe für das Verbrechen des Menschenraubs.

Geg. XIII. k. Ian. (294) zu Nicomedia unter dem Consulate der Cäsaren.

9,20,16. DER KAISER CONSTANTINUS AN DOMITIUS CELSUS, *VICAR IN AFRICA*.

Die Menschenräuber, die Eltern kinderlos machen, obwohl die Kinder noch leben, sind neben den übrigen bisher angeordneten Strafen auch zur Bergwerksarbeit zu bestrafen.

§ 1. Wer aber auf diese Weise künftig beschuldigt wird, ist, nachdem sich über dieses Verbrechen Gewissheit ergeben hat, wenn er ein Diener oder ein mit der Freilassung Beschenkter ist, öffentlich vor den wilden Tieren zu verwenden, wenn ein Freigeborener, zum Schwertkampf zu benützen.

Geg. k. Aug. (315) unter dem 4ten Consulate des Kaisers Constantinus und dem 4ten des Kaisers Licinius.

XXI. Titel.

AD LEGEM VISELLIAM.

9,21. Über die Anwendung der Visellischen Gesetze über die Anmaßung von Rechten.

9,21,1. DIE KAISER UND CÄSAREN DIOCLETIANUS UND MAXIMIANUS AN BACCHUS.

Das Visellische Gesetz verfolgt die Menschen vom Rechtsstand der Freigelassenen, wenn sie versuchen Ehrenämter oder Würden zu erlangen, oder eine Ratsherrenstelle, *decurionatum*, zu übernehmen, was nur Freigeborenen zusteht, wenn ihnen nicht vom Herrscher das Recht goldene Ringe zu tragen, verliehen wurde. Denn dann erhalten sie auf Lebenszeit einen Anteil an der Freigeborenenheit, nicht aber diesen Rechtsstand und verrichten ohne die Verantwortlichkeit der Freigeborenen auch öffentliche Pflichten.

§ 1. Wenn aber ein Freigelassener behauptet, ein Freigeborener zu sein, er deswegen sowohl zivilrechtlich, wie auch aufgrund des Visellischen Gesetzes strafrechtlich verklagt werden können. Wenn er sich in einen Rat hineingedrängt hat, ist er mit einer Geldstrafe und mit Infamie zu belegen. Dass er aber verpflichtet ist, nach seinen Kräften persönlich Aufgaben, welche dem Stand dieser Menschen entsprechen, in des Freilassers Vaterstadt zu übernehmen, unterliegt keinem Zweifel.

Geg. II. id. Febr. (300 ?) zu Antiochia unter dem Consulate der Cäsaren.

XXII. Titel.

AD LEGEM CORNELIAM DE FALSIS.

9,22. Über die Anwendung der Cornelischen Gesetze über Fälschungen.

9,22,1. DER KAISER ANTONINUS AN SEVERINUS.

Wenn ihr der Kindesmutter das Verbrechen der Unterschlebung eines Kindes vorwerft, hätte diese schwere Anklage nicht bis zur Zeit der Mündigkeit des Knaben aufgeschoben werden dürfen, wie von Mir und dem vergöttlichten Severus, meinem Vater, schon früher geurteilt wurde. Denn es ist unwahrscheinlich, dass die Frau, welche dessen beschuldigt wird, ihre Sache unredlich verteidigen würde, da sie sich der Gefahr aussetzt am Leben bestraft zu werden.

Geg. non. Mart. (212) unter dem Consulate der beiden Asper.

9,22,2. DER KAISER ALEXANDER AN VALERIUS.

Es ist durch die Rescripte Meiner vergöttlichten Vorfahren deutlich erklärt worden, dass, wenn der Schuldner zur Verzögerung der Zahlung den Vorwurf des Verbrechens der Fälschung erhebt, dennoch der Schuldner, wobei die Verfolgung der Anklage vorbehalten bleibt, zur Zahlung zu nötigen ist.

Geg. III. non. Mai. (223) unter dem 2ten Consulate des Maximus und dem des Aelianus.

9,22,3. [9,22,4] DERSELBE KAISER AN CASSIUS.

Wenn du auch aus dem Testament, von dem du anführst, dass es unter dem Namen deines Vaters von dessen Frau, das ist deine Stiefmutter, nachdem sie das wahre Testament unterschlagen hat, als ein gefälschtes vorgelegt worden war, als dir das Verbrechen noch unbekannt gewesen ist, ein dir ausgesetztes Vermächtnis erhalten hast, steht dir dennoch nichts im Weg, die Anklage gegen sie unter Beachtung der erforderlichen Förmlichkeiten zu erheben.

Geg. XI. k. Ian. (227) unter dem Consulate des Albinus und dem des Maximus.

9,22,4. [9,22,3] DERSELBE KAISER AN MAXIMUS.

Es verdient eine größere Strenge diejenigen, welche von falschen Rescripten Gebrauch machen, mit der gebührenden Strafe zu belegen. Wer aber von einem anderen betrogen worden ist, entlastet sich dadurch, dass er seine Unschuld beweist, und denjenigen, von dem er es erhalten hat, anzeigt.

Geg. IV. k. Ian. (227) unter dem Consulate des Albinus und dem des Maximus.

9,22,5. DERSELBE KAISER AN PETRONIUS.

Dass ihr eurer Mutter das Verbrechen der Fälschung oder ein anderes Kapitalverbrechen vorwerft, dulden Meine Grundsätze nicht. Aber es werden dadurch ihre finanziellen Rechte nicht geringer. Falls nämlich über die Echtheit der Schrift, woraus eure Mutter ein Fideikommiss in Anspruch nimmt, ein Zweifel besteht, kann die Wahrheit darüber auch ohne Furcht vor einem Kriminalprozess erörtert werden.

Geg. III. k. Sept. (230) unter dem Consulate des Agricola und dem des Clemens.

9,22,6. DER KAISER PHILIPPUS UND DER CÄSAR PHILIPPUS AN ULPIUS.

Wer ein Testament der Fälschung bezichtigt hat ohne Recht zu erhalten, kann aus dem letzten Willen des Verstorbenen keinen Anspruch erheben.

Geg. XV. k. April. (245) unter dem Consulate des Kaisers Philippus und dem des Titianus.

9,22,7. DIE KAISER VALERIANUS UND GALLIENUS UND DER CÄSAR VALERIANUS AN HELIODORUS.

Du gibst zu verstehen, dass anfänglich, als deine Gegner die Urkunden vorlegten, dir deren Echtheit verdächtig gewesen sei. Es ist es aber kaum möglich, dass der Vorsteher der Provinz dir gestattet, dasjenige als falsch anzuklagen, mit dem du dich zufriedengegeben hast.

Geg. III. k. Iul. (258) unter dem Consulate des Tuscus und dem des Bassus.

9,22,8. DIESELBEN KAISER UND DERSELBE CÄSAR AN MARINUS.

Wenn, wie du behauptest, diejenigen, gegen die du ersuchst, falsche Verbriefungen erstellt haben, können sie dadurch, dass sie angeben, sie hätten davon keinen Gebrauch gemacht, der Anklage nicht entgehen. Denn nur denen, welche nicht selbst als die Fälscher namhaft gemacht werden, jedoch der Gebrauch in Gefahr gebracht hätte, nützt es, sich des Gebrauchs einer solchen Dokuments zu enthalten. Diejenigen aber, welche verbrecherischer Weise die Verbriefungen erstellt haben und dadurch der Strafe des Cornelischen Gesetzes verfallen, können der Anklage nicht damit entgehen, dass durch ihren Nichtgebrauch das Verbrechen nicht stattgefunden habe.

Geg. III. k. Iul. (259) unter dem Consulate des Aemilianus und dem des Bassus.

9,22,9. DIE KAISER CARINUS UND NUMERIANUS AN MESSIUS.

Wenn du vor dem Vorsteher der Provinz den Beweis geführt hast, dass du der Erbe dessen, der die Verbriefung geschrieben hatte, ohne Testament geworden bist, ist es in der Ordnung, dass du im Besitz der Erbschaft stehend die Fideikommissse auszahlst, die rechtmäßig hinterlassen worden sind, wenn du nicht die Absicht hast, die Verbriefungen als Fälschungen zu beklagen.

§ 1. Wenn zwar das strafrechtlich begonnene Verfahren durch eine inzwischen erfolgte Begnadigung erledigt worden ist, steht dir dennoch eine Verfolgung zu und kannst zivilrechtlich die Echtheit der Schrift bestreiten.

Geg. III. k. April. (284) unter dem 2ten Consulate des Kaisers Carinus und dem des Kaisers Numerianus.

9,22,10. DIE KAISER DIOCLETIANUS UND MAXIMIANUS AN LEGITIMUS.

Da du gegen die Ehefrau des Bruders deines Vaters die Anklage der Unterschlebung eines Kindes erhebst, so beweise dies nach eingereichter Klage vor dem Vorsteher der Provinz.

Geg. XI. k. Oct. (285) unter dem 2ten Consulate des Kaisers Diocletianus und dem des Aristobulos.

9,22,11. DIESELBEN KAISER AN ISIDORUS.

Wenn das Verfahren über die finanzielle Sache an die Amtsrichter überwiesen worden ist, wird dem Gutachten des gelehrten Paulus zufolge auch über die Echtheit der Urkunde zivilrechtlich vor denselben verhandelt werden.

Geg. X. k. Iul. (287) unter dem 3ten Consulate des Kaisers Diocletianus und dem des Kaisers Maximianus.

9,22,12. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN PRIMUS.

Die Anklage der Fälschung wird durch den Einspruch der Verjährung nicht ausgeschlossen, ausgenommen durch den Einspruch des Verlaufs von zwanzig Jahren, wie nahezu bei allen anderen Verbrechen.

Geg. VI. id. Aug. (293) zu Viminacium unter dem Consulate der Kaiser.

9,22,13. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN MARCUS.

Wer einem Abwesenden gegenüber eine schriftliche Erklärung verfasst hat, er sei anwesend gewesen und habe, zum Beispiel, seine Sachen zurückerhalten, vermindert die Ansprüche des nicht darum Wissenden nicht, sondern setzt sich der Gefahr eines Strafverfahrens aus.

Geg. VI. k. Ian. (293) zu Sirmium unter dem Consulate der Kaiser.

9,22,14. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN GENTIANA.

Derjenige, der ein Testament versteckt oder fortgeschafft hat, begeht, wie allgemein bekannt, das Verbrechen der Fälschung.

Geg. III. k. Ian. (293) zu Sirmium unter dem Consulate der Kaiser.

9,22,15. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN RUFUS.

Wenn ein Gläubiger in heimlichem Einverständnis mit seinem Schuldner dir ein Grundstück verkauft hat, hat er eine Fälschung begangen und dir nicht geschadet, sondern sich vielmehr der Anklage dieses Verbrechens schuldig gemacht.

Geg. XIII. k. Febr. (294) unter dem Consulate der Cäsaren.

9,22,16. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN FORTUNATUS.

Um die Echtheit eines Testaments anzufechten, besteht ein doppelter Rechtsweg. Obwohl die Anklage nicht durch einen Beauftragten verfolgt werden kann, steht doch nichts im Weg in einem Zivilverfahren dessen Echtheit zu bestreiten, da in der Sache von Rechts wegen nicht nur von anderer Seite, sondern auch von dem, der eine Zivilklage erhebt, auf übliche Weise angeklagt werden kann.

Geg. VIII. id. Febr. (294) zu Sirmium unter dem Consulate der Cäsaren.

9,22,17. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN MENELAUS.

Ebenso wie die schriftliche Bestimmung eines gefälschten Testamentes oder einer gefälschten Verbriefung durch Verlauf der Zeit nicht bestätigt werden kann, eben so wenig erlischt die wahre, die rechtmäßig besteht.

§ 1. Wenn du deshalb eine Fälschung anzeigen oder ein Zivilverfahren anstreben willst, wird der Vorsteher der Provinz nur dann die Vorführung derer, die befragt werden können, anordnen, wenn er zuvor durch weitere Aussagen bewogen wurde.

Geg. III. id. Febr. (294) zu Sirmium unter dem Consulate der Cäsaren.

9,22,18. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN MAXIMUS.

Was auf eine Fälschung zurückgeht, kann keinen rechtmäßigen Besitz verschaffen. Daher ist gegen diejenigen, die, wie du angibst, mit dir streiten, wem das Landgut gehört, die Anklageerhebung möglich.

Geg. III. non. Mart. (294) unter dem Consulate der Cäsaren.

9,22,19. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN COSMIA.

Obwohl dich die Sache anging, hättest du dir doch sehr überlegen sollen, damit du nicht unredlich Anklage erhebst, darauf zu bestehen, die von dir unterschriebene Urkunde der Fälschung zu beschuldigen.

§ 1. Weil es Frauen nicht gestattet ist, in einer fremden Sache die Anklage der Fälschung zu erheben, da du auch vorträgst, dieselben Grundstücke früher einem anderen gegeben zu haben, so forderst du die Befugnis zur Anklage entgegen den rechtlichen Vorschriften.

Geg. VIII. id. Mart. (294) unter dem Consulate der Cäsaren.

9,22,20. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN RUFINUS.

Die irrtümlich anderslautende Abschrift des Gesuchs verzögert die Untersuchung des bestellten Richters nicht, da die, welche nicht arglistig eine Verfälschung begehen, nicht angeklagt werden.

Geg. XI. k. Nov. (294) zu Dorostolum unter dem Consulate der Cäsaren.

9,22,21. DER KAISER CONSTANTINUS AN MAECILIUS HILARIANUS, CORRECTOR IN LUCANIA UND BRITTORUM.

Wenn ein Beamter ein Testament, eine Verbriefung, oder irgendeinen letzten Willen eines Sterbenden niedergeschrieben, oder öffentliche oder private Urkunden abgefasst hat, ist er, wenn Zweifel wegen Fälschung entstehen, bei Ruhen der amtlichen Verpflichtung, falls es die Sache erfordert, dem Verhör zu unterziehen.

§ 1. Er hört aber nicht auf, Beamter zu sein, wenn ihm eine solche Tat vorzuwerfen ist, insoweit es nämlich für den Stadtrat erforderlich ist, bleibt er Beamter, bei die Verfolgung des Vorfalls und bei der Aufklärung der Wahrheit aber darf er nicht als Beamter auftreten.

§ 2. Es wird aber auch derjenige, der vorher ein amtlicher Schreiber gewesen ist, um dem Verhör über das, was er vorher schriftlich aufgesetzt hat, zu entgehen, wenn er nachher Beamter geworden ist, sich mit dieser Würde nicht schützen können, weil die Richtigkeit seiner Niederschrift, wenn es die Sache erfordert, durch ihren Urheber selbst bewiesen werden muss.

Geg. III. k. Febr. (316) unter dem Consulate des Sabinus und dem des Rufinus.

9,22,22. DERSELBE KAISER AN MAXIMUS, *PRAEF. URBI.*

Wenn eine Fälschung verfolgt wird, ist den Beweisen, Zeugen, der Schriftvergleichung und anderen Spuren streng nachzugehen um die Wahrheit festzustellen.

§ 1. Es ist weder nur der Ankläger zu deren Darlegung verpflichtet, noch ihm die gesamte Beweislast zuzumuten, vielmehr hat der Richter zwischen den beiden Personen in der Mitte zu stehen ohne durch ein Zwischenurteil seine Überlegungen offenzulegen, er braucht während der Führung des Prozesses nur berichten, was die offiziellen Feststellungen des Verhörs wiedergeben, und hat erst durch das Endurteil auszusprechen, welcher Ansicht er ist.

§ 2. Es eine ist nach Erwägung der Erfordernisse knapp bemessene Zeitspanne für die Erledigung eines solchen Kriminalprozesses festzusetzen, die mit dem Einbringen der Anklage vor dem zuständigen Richter beginnt und die keine streitende Partei überschreiten darf, nach geführtem Beweis aber hat den, der eine Fälschung begangen hat, wie es die Schwere der Tat verlangt, die Todesstrafe oder die Deportation zu treffen.

Geg. VIII. k. April. (320) im Foro Traiani unter dem 6ten Consulate des Kaisers Constantinus und dem des Cäsaren Constantinus.

9,22,23. DIE KAISER VALENS, GRATIANUS UND VALENTINIANUS AN MAXIMINUS, *PRAEF. PRAET.*

Wenn dem Richter eine Schrift vorgelegt wird, worüber ein Streit entsteht, gestatten Wir dem Streitenden, der an der Richtigkeit der Urkunde zweifelt, zu erklären, ob die Fälschung in einen Strafprozess festgestellt oder in einem Zivilverfahren untersucht werden soll.

§ 1. Will er, Strafe fordernd, die Anklage der Fälschung erheben, soll nach Beendigung des Zivilverfahrens durch Urteil die Untersuchung des Verbrechens beginnen, so dass, wer verfasste Testamente, Handschriften, Verfügungen, oder auch private oder öffentliche Rechnungen, Verträge, Briefe, oder letzte Willenserklärungen, Schenkungen, oder Verkäufe, oder sonst etwas Anderes, das eingebracht wurde, als verfälscht angreifen will, die Befugnis zur Anklage haben soll.

§ 2. Auf die Untersuchung der Zivilsache soll dies für die beiden streitenden Parteien ohne weiteren Einfluss sein, da der die Sache leitende Richter falsche Beschuldigungen und nachgewiesene Verbrechen nach den Gesetzen gebührend bestrafen kann.

Geg. XVI. k. Mai. (376) unter dem 5ten Consulate des Kaisers und dem des Kaisers Valentinianus.

9,22,24. DIE KAISER VALENTINIANUS, THEODOSIUS UND ARCADIUS AN PROCULUS, *PRAEF. URBI.*

Wir gestatten, dass, in einem Zivilverfahren oder in einem Strafprozess, wie es der Kläger gewählt hat, in dem vorgelegte Verbriefungen und andere Urkunden untersucht werden, der Beweis der Glaubwürdigkeit der Urkunde zuerst demjenigen auferlegt wird, der das Dokument eingebracht hat, und nachher dem, der unverändert sie der Fälschung zu beschuldigen bereit ist.

Geg. X. k. Febr. (389) zu Mailand unter dem Consulate des Timasius und dem des Promotus.

XXIII. Titel.

DE HIS QUI SIBI ADSCRIBUNT IN TESTAMENTO.

9,23. Von denen, die einem Testament zu ihren Gunsten etwas hinzugefügt haben.

9,23,1. DER KAISER ANTONINUS AN VALATIUS.

Obwohl die Rechtsgelehrten es so auslegen, dass es dem Cornelischen Gesetze zuwider sei, wenn der aus der väterlichen Gewalt entlassene Sohn auf Anordnung des Vaters sich schriftlich zum Erben einsetzt, der Sohn jedoch, falls kein Testament errichtet wurde, durch Empfang des Nachlassbesitzes rechtmäßiger Nachfolger des Vaters wird, soll es so gehalten werden wie wenn dein Vater diese Liebespflicht selbst verrichtet, und dich mit eigener Hand zum Erben eingesetzt hätte.

Geg. non. Sept. (212) unter dem Consulate der beiden Asper.

9,23,2. DERSELBE KAISER AN ATTICIUS.

Wenn der Testator zu der von dir geschriebenen Verbriefung mit eigener Hand hinzugefügt hat, er habe dir auch ein Vermächtnis oder Fideikommiss hinterlassen, verfallst du nicht der Strafe des Senatsbeschlusses.

§ 1. Wenn aber aus der Verbriefung zu erkennen ist, dass das Testament zur Niederschrift vorgeschrieben wurde, hast du zwar auf das Vermächtnis oder Fideikommiss zu verzichten, die Bestrafung wegen Fälschung wird dir aber durch die Gnade des Herrschers erlassen.

Geg. id. Dec. (213) unter dem 4ten Consulate des Kaisers Antoninus und dem des Balbinus.

9,23,3. DER KAISER ALEXANDER AN MARTIAL.

Durch Senatsbeschluss und durch ein Edikt des vergöttlichten Claudius ist verboten worden, dass diejenigen, welche zur Niederschrift eines Testamentes gebraucht werden, auch wenn es der Testator vorgeschrieben hat, sich irgendeinen künftigen Vorteil zuschreiben dürfen, und es ist für den dem entgegen Handelnden die Strafe des Cornelischen Gesetzes bestimmt. Denen, die deswegen um Gnade bitten und erklären, dass sie unkundig waren und auf das ihnen Hinterlassene verzichten wollen, werden der hochachtbare Senat oder die verewigten Kaiser kaum Begnadigung erteilen.

Geg. XVII. k. April. (223) unter dem 2ten Consulate des Maximus und dem des Aelianus.

9,23,4. DIESELBEN KAISER AN CRESCENS.

Was in das Testament seiner Ehefrau der Mann eigenhändig als ihm vermacht hineingeschrieben hat, wird als nicht geschrieben erachtet, und ist nach dem Cornelischen Gesetz zu bestrafen, falls keine Begnadigung gewährt wurde.

Geg. III. non. Febr. (225) unter dem 2ten Consulate des Fuscus und dem des Dexter.

9,23,5. DERSELBE KAISER AN GALLICANUS, SOLDAT.

Indem du zur Niederschrift des Testamentes eines Kameraden hinzugezogen wurdest, auf dessen Geheiß du dir dabei einen Diener zugeschrieben hast, ist dies als nicht geschrieben zu erachten, und darum kannst du dieses Vermächtnis nicht fordern. Da du dich jedoch Meiner Gnade unterwirfst, wird dir die Strafe des Cornelischen Gesetzes erlassen, unter die du mehr, wie Ich glaube, aus Irrtum, als aus Bosheit gefallen bist.

Geg. XVII. k. Jul. (225) unter dem 2ten Consulate des Fuscus und dem des Dexter.

9,23,6. DIE KAISER DIOCLETIANUS UND MAXIMIANUS AN AUFIDIUS.

Wenn du auf Geheiß deines Herrn dir die Freilassung eigenhändig zugeschrieben hast, steht dir, da deiner eigenen Angabe zufolge dein Herr nicht unterschrieben und durch eigene Schrift deine Freilassung ausdrücklich anerkannt hat, die Anordnung des Senatsbeschlusses über die Erlangung der Freilassung entgegen. Die Strafe der Fälschung ist dir jedoch zu erlassen, weil du dich nicht deines Herrn Willen widersetzen konntest.

Geg. VI. id. Dec. (290) unter dem 4ten und dem 3ten Consulate der Kaiser.

XXIV. Titel.

DE FALSA MONETA.

9,24. Von der Falschmünzerei.

9,24,1. DER KAISER CONSTANTINUS AN IANUARINUS.

Weil manche Münzbeamte heimlich falsche Münzen prägen, ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass jeder verpflichtet ist, solchen Menschen nachzuspüren, dass die darauf entdeckten dem Richter auszuliefern, durch die Tortur zur Angabe ihrer Mitwisser zu zwingen und der verdienten Strafe zu unterziehen sind.

§ 1. Wir gewähren deren Anklägern eine Entlastung, deren Umfang, weil das Vermögen unterschiedlich ist, von Uns in jedem einzelnen Fall bestimmt werden wird.

§ 2. Aber wenn ein Soldat eine derartige, in Verwahrsam genommene Person hat daraus entschlüpfen lassen, ist er mit dem Tode zu bestrafen.

§ 3. Beschuldigten Privatleuten ist auch die Befugnis zur Berufung zu verweigern. Wenn sich aber ein Soldat oder ein mit einer Würde Bekleideter eines solchen Verbrechens schuldig gemacht hat, ist über dessen Namen und Würde an den dafür zuständigen Richter zu berichten.

§ 4. Das Haus aber, oder das Landgut, wo derartige verübt worden ist, soll, wenn der Eigentümer dabei gewesen war, dessen Sorglosigkeit oder Nachlässigkeit strafbar ist, auch wenn er nichts davon weiß, dem Fiskus zufallen, außer wenn der Eigentümer, der vorher nichts davon wusste, sobald er die Entdeckung

gemacht hat, das verübte Verbrechen angezeigt hat, soll sein Besitztum oder Haus aufgrund des Vergehens nicht beschlagnahmt werden.

§ 5. Wenn er aber lange Zeit von diesem Hause oder dieser Besitzung abwesend gewesen war, soll er keinen Schaden leiden, jedoch sollen der Verwalter des Landgutes, oder die Diener, oder die Bewohner, oder Pächter, welche ihren Dienst dort verrichten, mit dem Täter zusammen die Todesstrafe erleiden.

§ 6. Witwen und Unmündige erachten Wir aber einer besonderen Begnadigung wert, so das Witwen, auch wenn sie in der Nähe waren, ihr Haus oder ihre Besitzung nicht verlieren sollen, vorausgesetzt, dass sie keine Schuld an einer so strafwürdigen Mitwisserschaft trifft. Unmündige hingegen, soll, auch wenn sie Mitwisser gewesen sind, kein Nachteil treffen, weil ihr Alter sie das noch nicht begreifen lässt, was sie sehen.

§ 7. Wenn aber ihre Vormünder in der Nähe gewesen waren, wird sie, weil sie darüber nicht in Unwissenheit sein dürfen, was in den Angelegenheiten ihres Mündels vorfällt, die Strafe erwarten, dass von ihrem Vermögen, wenn sie zahlungsfähig sind, soviel dem Fiskus zufällt, wie das Mündel hätte zahlen müssen.

Geg. XII. k. Dec. (321) zu Rom unter dem 2ten Consulate des Crispus und dem 2ten des Constantinus.

9,24,2. DERSELBE KAISER AN TERTULLIANUS, PROCONSUL IN AFRICA.

Wer falsche Münzen geprägt hat, dessen gesamtes Vermögen, so verordnen Wir, soll Unserem Fiscus zufallen. Denn Wir wollen, dass nur in Unseren Prägestätten alle Arbeit, die zum Prägen der Münzen gehört, ausgeübt wird. Die sich des Majestätsverbrechens schuldig machen, indem sie als Präger falscher Goldstücke entdeckt oder von irgendjemand angezeigt wurden, sollen, während für die Ankläger Belohnungen ausgesetzt werden, sofort ohne alle Verzögerung den Feuertod sterben.

Geg. prid. non. Iul. (326) zu Mailand unter dem 7ten Consulate des Kaisers Constantinus und dem des Constantinus.

9,24,3. DIE KAISER VALENTINIANUS, THEODOSIUS UND ARCADIUS AN RUFINUS, PRAEF. PRAET.

Wer das Prägen der Kupfermünzen, entweder durch ein Rescript oder auch durch Unsere Zuschreibung erreicht, ausübt, soll nicht nur das durch sein Ansuchen Erreichte verlieren, sondern auch der verdienten Strafe unterzogen werden.

Geg. IV. id. Iul. (393) zu Constantinopel unter dem 3ten Consulate des Kaisers Theodosius und dem des Abundantius.

XXV. Titel.

DE MUTATIONE NOMINIS.

9,25. Von der Namensänderung.

9,25,1. DIE KAISER UND CÄSAREN DIOCLETIANUS UND MAXIMIANUS AN IULIANUS.

So wie ursprünglich jeder Privatperson, zur Erkennung des Einzelnen, die Benennung mit Zunamen und Vornamens frei steht, ist auch deren Änderung bei solchen, die keine böse Absicht dabei hegen, ungefährlich. Es steht dir daher, wenn du ein Freier bist, den darüber erlassenen Verordnungen gemäß, nichts im Weg, ohne betrügerische Absicht deinen Namen und Vornamen zu ändern, wenn damit für die Zukunft keine Vorentscheidung gefällt wird.

Geg. XV. k. Ian. (293) unter dem Consulate der Kaiser.

XXVI. Titel.

AD LEGEM IULIAM DE AMBITU.

9,26. Über die Anwendung des Iulischen Gesetzes über Amterschleichung.

[9,26,1.](#) DIE KAISER ARCADIUS UND HONORIUS AN POMPEIANUS, *PROCONSUL IN AFRICA.*

Es soll sich niemand versuchen, die höchsten Stellen, oder den Posten eines Rechnungsbeamten oder Aufsehers, oder eines der übrigen Ämter mehrmals zu erhalten, da für die öffentliche Ruhe die einmalige Amtsführung genügt.

§ 1. Wenn aber jemand, der eine Würde bekleidet hat, nochmals ein Amt, wenn auch durch Kaiserliche Briefe ermöglicht, erschlichen hat, welches ihm bereits einmal ausgeübt zu haben nachgewiesen wird, soll das, was auf diese Weise erlangt wurde, für ungültig erklärt und derselbe vor allem zur Zahlung dessen genötigt werden, was er schuldig ist, und wer dem zuwiderhandelt, mit der Deportation nach Maßgabe des Iulischen Gesetzes über Amterschleichung bestraft werden.

Geg. prid. k. Iun. (400) zu Mailand unter dem Consulate des Stilicho und dem des Aurelianus.

XXVII. Titel.

AD LEGEM IULIAM REPETUNDARUM.

9,27. Zum Iulischen Gesetz über die Beugung des Rechts aus Parteilichkeit.

[9,27,1.](#) DIE KAISER GRATIANUS, VALENTINIANUS UND THEODOSIUS AN MATRONIANUS, *DUX UND VORSTEHER IN ISAURLA.*

Damit die Bestrafung des Einen, Vielen zum abschreckenden Beispiel diene, verordnen Wir, dass der Dux, der sein Amt schlecht verwaltet hat, in die von ihm ausgesogene Provinz unter der erforderlichen Bewachung zurückgeführt werde, damit er nicht nur das, was sein Hauspersonal und was die Soldaten und seine Gehilfen erhalten haben, sondern auch, was er von Unseren Provinzialen geraubt oder beseitigt hat, wider seinen Willen vierfach zurückzahle.

Geg. prid. id. Iun. (382) zu Constantinopel unter dem Consulate des Antonius und dem des Syagrius.

[9,27,2.](#) DIESELBEN KAISER AN FLORUS, *PRAEF. PRAET.*

Die Richter sollten wissen, dass die Strafe wegen ihrer Vergehen entweder von ihnen oder von ihren Erben gefordert werden wird.

Geg. X. k. Sept. (382) unter dem Consulate des Antonius und dem des Syagrius.

[9,27,3.](#) DIESELBEN KAISER AN MARCELLINUS.

Alle Schiedsrichter und Richter sollten ihre Hände von Geldern und Gütern fern und nicht fremden Streit für gute Beute halten. Denn auch ein Schiedsrichter in Privatstreitigkeiten, der seine juristischen Dienste anbietet, wird einer Strafe nach den Gesetzen unterworfen.

Geg. prid. non. April. (383) zu Mailand unter dem 2ten Consulate des Merobaudes und dem des Saturninus.

[9,27,4.](#) DIE KAISER VALENTINIANUS, THEODOSIUS UND ARCADIUS: EDIKT AN DIE BEWOHNER DER PROVINZEN.

Wir fordern und ermahnen, dass, wenn ein mit einem Ehrenamt Versehener, oder ein Grundbesitzer, nicht zuletzt auch ein Pächter, welchen Standes er auch sei, von einem Richter auf irgend eine Weise eingeschüchtert worden ist, oder wenn Einer weiß, dass ein rechtliches Urteil durch Bestechung erwirkt wurde, oder dass eine Strafe wegen Käuflichkeit erlassen oder wegen einer Liebesbeziehung verhängt worden ist, oder auch wenn Einer einen Richter, in welcher Sache es auch sei, der Unredlichkeit überführen kann und er entweder noch während dessen Amtszeit oder nach deren Ablauf öffentlich auftritt, das Verbrechen anzeigt, und den Angegebenen zu überführen vermag, er, nach der Führung des Beweises, zu seinem Sieg auch Ruhm zu erhalten hat.

Geg. X. k. Iul. (386) zu Constantinopel unter dem Consulate des Honorius, nobili puero, und dem des Euodius.

9,27,5. DIESELBEN KAISER AN SEVERINUS, *COMES DES KAISERLICHEN PRIVATVERMÖGENS.*

Jeder Procurator, jeder Aufseher kaiserlicher Webereien, jeder Rechnungsführer, Steuereintreiber, Pächter, oder wer sonst glaubt von einem Comes Unseren Hauses durch Einschüchterung dazu veranlasst worden zu sein, ihm Geld zu zahlen, soll sich, sobald die Amtszeit dessen, dem er das Erpresste gezahlt hat, abgelaufen ist, innerhalb Jahresfrist an deine hohe Gerichtsstelle wenden, wenn er das, was er gegeben hat, zurückfordern will, auf dass, was jener zurückzuerstatten hat, auf die Abgaben abgerechnet werde.

§ 1. Wenn aber vom Ende der Amtszeit an die vorgeschriebene Frist verflossen ist, soll kein Vortrag eines Advokaten zugelassen werden, sondern Wir wollen, dass die Procuratoren, Aufseher, Pächter, Rechnungsführer und Steuereintreiber, zu der Zahlung, zu der sie verpflichtet sind, angehalten werden.

Geg. prid. non. Iul. (390) zu Mailand unter dem 4ten Consulate des Kaisers Valentinianus und dem des Neoterius.

9,27,6. DIE KAISER THEODOSIUS UND VALENTINIANUS AN FLORENTIUS, *PRAEF. PRAET.*

Wir ordnen an, dass solche Männer die Verwaltung der Provinzen übernehmen, die zu den Zeichen ihrer Würde nicht durch Erschleichung oder Bestechung, sondern durch das Zeugnis eines rechtschaffenen Lebenswandels und deiner selbst befördert wurden, so dass diejenigen, welchen diese Würden durch die Wahl deiner Amtsstelle oder die Unsrige übertragen worden sind, mit Eid zu den Akten bekräftigen, dass sie für die Erlangung ihrer Verwaltungsstelle weder etwas gegeben haben, noch in der Zukunft jemals etwas, weder selbst, noch durch eine Mittelsperson, zur Umgehung des Gesetzes und des Eides geben werden, weder unter dem Titel des Verkaufs oder der Schenkung, noch unter dem Deckmantel irgend eines anderen Vertrages, und dass sie deshalb, ausgenommen allein ihr Gehalt, so wenig wie sie während der Zeit ihres Amtes, das sie unentgeltlich übernehmen, auch nach Niederlegung desselben, für irgend eine in der Zeit ihrer Verwaltung geleistete Wohltat etwas annehmen werden.

§ 1. Und wenn Wir zwar niemanden für so ohne Gottesfurcht durch Verachtung des Eides halten, dass er einen Gewinn seinem Heil vorzieht, wollen Wir doch, um zu der Sorge um das Heil auch die nötige Gefährlichkeit hinzuzufügen, dass, wenn jemand gewagt haben sollte, den geleisteten Eid zu brechen, nicht nur gegen den, der etwas angenommen hat, sondern auch gegen den Geber jedem die Befugnis zusteht, die Anklage des öffentlich zu verfolgenden Verbrechens zu erheben, wo dann der Überführte zur Strafe in jeder Hinsicht das Vierfache zu leisten hat.

Geg. VI. k. Dec. (439) zu Constantinopel unter dem 17ten Consulate des Kaisers Theodosius und dem des Festus.

XXVIII. Titel.

DE CRIMINE PECULATUS.

9,28. Vom Verbrechen der Unterschlagung öffentlicher Gelder.

9,28,1. DIE KAISER HONORIUS, THEODOSIUS UND ARCADIUS AN RUFINUS, *PRAEF. PRAET.*

Richter, die zur Zeit ihrer Amtsführung öffentliche Gelder untergeschlagen haben, sind dem Iulischen Gesetz über Kassendiebstahl verfallen, und Wir ordnen an, sie der Todesstrafe zu unterziehen. Nicht weniger sollen diejenigen, die ihnen dabei behilflich gewesen sind oder die unterschlagenen Gelder von ihnen wissentlich angenommen haben, mit derselbe Strafe zerschmettert werden.

Geg. V. non. Mart. (415) zu Constantinopel unter dem 10ten Consulate des Kaisers Honorius und dem 6ten des Kaisers Theodosius.

XXIX. Titel.

DE CRIMINE SACRILEGII.

9,29. Vom Vergehen gegen heilig Gehaltenes.

[9,29,1.](#) DIE KAISER GRATIANUS, VALENTINIANUS UND THEODOSIUS AN EUTROPIUS, *PRAEF. PRAET.*
Wer die Heiligkeit des göttlichen Gesetzes entweder durch Unwissenheit übersieht, oder durch Unachtsamkeit verletzt und beleidigt, begeht eine Entweihung von heilig Gehaltenem, *sacrilegium*.
Geg. III. k. Mart. (380) zu Thessalonica unter dem 5ten Consulate des Kaisers Gratianus und dem des Kaisers Theodosius.

[9,29,2.](#) GRIECHISCHE CONSTITUTION.

Wer in eine heilige Kirche Geflohene eigenmächtig herausgeholt hat, soll verprügelt und geschoren deportiert werden.

[9,29,3.](#) DIE KAISER VALENTINIANUS, THEODOSIUS UND ARCADIUS AN SYMMACHUS, *PRAEF. URBI.*

Über eine Beurteilung des Herrschers darf nicht diskutiert werden, denn es steht der Entweihung von heilig Gehaltenem gleich, daran zu zweifeln, ob derjenige würdig sei, den der Kaiser erwählt hat.

Geg. V. k. Ian. (384) zu Mailand unter dem Consulate des Ricomer und dem des Clearchus.

[9,29,4.](#) DIESELBEN KAISER AN EUTROPIUS, *PRAEF. PRAET.*

Es soll niemand denken, dass er, ohne das Verbrechen der Entweihung von heilig Gehaltenem, *sacrilegium*, zu begehen, das Amt der Verwaltung derjenigen Provinz anstreben oder übernehmen könne, in der er wohnt und Bürger ist, es müsste denn der Kaiser dies aus freiem Antrieb durch sein kaiserliches Wort gestatten.

Geg. XVI. k. Aug. (385) unter dem Consulate des Kaisers Arcadius und dem des Bauto.

XXX. Titel.

DE SEDITIOSIS ET DE HIS QUI PLEBEM CONTRA REMPUBLICAM AUDENT COLLIGERE.

9,30. Von Aufrührern und denen, die das Volk gegen die Staatsverfassung zu versammeln wagen.

[9,30,1.](#) DIE KAISER GRATIANUS, VALENTINIANUS UND THEODOSIUS AN FLORENTIUS, *PRAEF. AUGUSTALI.*

Wer entgegen ausdrücklicher Aufforderungen, sich an die Spitze des Volkes zu stellen und gegen die öffentliche Disziplin anzugehen versucht, hat die schwersten Strafen zu erhalten.

Geg. XIII. k. Ian. (384) zu Constantinopel unter dem Consulate des Ricomer und dem des Clearchus.

[9,30,2.](#) DER KAISER LEO AN ERYTHRIUS, *PRAEF. PRAET.*

An keinem Ort und in keiner Gemeinde darf aufrührerisches Geschrei, mit dem irgendjemand schmähend Neid und Hass verbreiten will, erhoben werden, und es sollen diejenigen, die mit derartigen Reden Aufruhr verursacht haben, wissen, dass sie von dem, was sie fordern, keinen Nutzen haben, sondern denjenigen Strafen unterzogen werden, welche die uralten Gesetze über die Urheber von Aufruhr und Tumult festgesetzt haben.

Geg. II. non. Mart. (466) zu Constantinopel unter dem 3ten Consulate des Kaisers Leon.

XXXI. Titel.

QUANDO CIVILIS ACTIO CRIMINALI PRAEJUDICET ET AN UTRAQUE AB EODEM EXERCERI POSSIT.

9,31. Ob die Zivilklage die Strafverfolgung ausschließt und ob beide von Demselben angestrengt werden können.

9,31,1. DIE KAISER VALENS, GRATIANUS UND VALENTINIANUS AN ANTONIUS, *PRAEF. PRAET.*

Es ist von den Rechtsgelehrten allgemein festgehalten worden, dass, wenn über eine finanzielle Angelegenheit eine Zivilklage und eine Strafverfolgung anstehen, beide Anklagen erhoben werden dürfen, und es kann zuerst die Strafanzeige oder die Zivilklage erhoben werden, wobei mit Erheben der Zivilklage die Strafverfolgung nicht aufgehoben wird und umgekehrt.

§ 1. So wird der gewaltsam aus seinem Besitz Vertriebene nicht gehindert, wenn er über dessen Wiedererlangung sich des Interdikts über Gewaltanwendung, *unde vi*, bedient hat, auch die Strafsache für ein öffentliche Verfahren nach dem Iulischen Gesetz über Gewalttätigkeit anzuzeigen, und so wird, wenn ein Testament untergeschlagen worden ist und aus dem Interdikt über das Vorlegen der Testamente geklagt worden ist, um nichts weniger auch die Anklage aus dem Cornelischen Gesetz über die Testamente erhoben werden können, oder auch, wenn ein Freigelassener sich für einen Freigeborenen ausgibt, wird er sowohl durch Zivilklage wegen der Dienste, wie auch nach dem Visellischen Gesetz in einem Kriminalverfahren angegriffen werden können.

§ 2. Hierher gehört ferner die Klage wegen Diebstahl und die Verordnung des Fabischen Gesetzes und sehr viele andere, welche nicht aufgezählt zu werden brauchen, so dass, wenn die eine Klage zuvor erhoben worden ist, durch die andere, welche verblieben ist, dennoch der bereits abgeurteilte Gegenstand nochmals zur Verhandlung gezogen werden kann.

§ 3. Nach dieser rechtlichen Bestimmung ist es keinem Zweifel unterworfen, dass auch das Verbrechen der Fälschung, über das bereits eine Zivilklage geführt wurde, zur Strafverfolgung zu ziehen ist.

Geg. prid. id. Ian. (378) zu Trier unter dem 6ten Consulate des Kaisers Valens und dem 2ten des Kaisers Valentinianus.

XXXII. Titel.

DE CRIMINE EXPILATAE HEREDITATIS.

9,32. Von der Beschuldigung der Ausplünderung einer Erbschaft.

9,32,1. DIE KAISER SEVERUS UND ANTONINUS AN EUPHRATA.

Du kannst die Anklage der Ausplünderung der Erbschaft nicht erheben, da du eingestehst, dass nach vorheriger Durchsicht der in einer euch gemeinschaftlich gehörenden Kiste befindlichen Sachen dem Miterben die Schlüssel übergeben worden sind. Da es sich um deren Übergabe vor dem Richter handelt, ist die Gegenrechnung aufzustellen nicht zweckdienlich. Es muss vielmehr zur Übergabe dessen, was verlangt wird, die darauf gerichtete Untersuchung den zuständigen Richtern überlassen werden.

Geg. XII. k. Mai. (205) unter dem 2ten Consulate des Kaisers Antoninus und dem 2ten des Geta.

9,32,2. DER KAISER ANTONINUS AN PRIMUS.

Dass die Anklage der Ausplünderung der Erbschaft gegen deinen Stiefvater verfolgt wird, nachdem du sie dem Vorsteher der Provinz vorgetragen hast, hindert nichts.

Geg. VII. k. Mart. (215) unter dem 2ten Consulate de Laetus und dem des Cerealis.

9,32,3. DERSELBE KAISER AN HELENA.

Wenn du deines Großvaters Erbe angetreten hast, steht dir nichts im Weg, die Anklage der Ausplünderung der Erbschaft gegen deine ehemalige Stiefmutter zu erheben.

Geg. III. non. Ian. (216) unter dem Consulate des Sabinus und dem des Anulinus.

9,32,4. DER KAISER GORDIANUS AN BASSUS.

Gegen die Ehefrau, welche die Lebensgemeinschaft eines Gotteshauses auf sich genommen hat, können die Nachfolger des verstorbenen Ehemanns die Anklage der Ausplünderung der Erbschaft nicht erheben.

§ 1. Und darum verfolge diejenigen Sachen, die du beklagst, dass sie diese weggenommen habe, mit der entsprechenden dinglichen Klage, oder wenn sie arglistig sich in den Besitz beweglicher Sachen gebracht hat, mit der Klage auf Herausgabe.

§ 2. Die Erträge derjenigen Sachen, welche sie wider besseren Wissens besessen hat, machen sie, auch wenn sie durch die Anklage der Ausplünderung der Erbschaft nicht erfasst sind, nicht zu den ihrigen, sondern die noch vorhandenen können ohne Zweifel mit der Klage auf Herausgabe und die verbrauchten mit der Klage auf Ersatz, *condictio*, in Anspruch genommen werden.

Geg. VI. id. Mart. (242) unter dem Consulate des Atticus und dem des Praetextatus.

9,32,5. DER KAISER PHILIPPUS UND DER CÄSAR PHILIPPUS AN SULPICIUS.

Unter dem Vorwand der Ausplünderung der Erbschaft darf der Vorteil von Vermächtnissen, besonders durch Verzögerung des Verfahrens, den Begünstigten der Vermächtnisse, die Freigelassene des Erblassers sind, nicht entzogen werden.

Geg. XV. k. Febr. (245) unter dem Consulate des Kaisers Philippus und dem des Titianus.

9,32,6. DERSELBE KAISER UND DERSELBE CÄSAR AN BASILIA.

Die Anklage der Ausplünderung der Erbschaft, die gewöhnlich erhoben wird, wo kein anderes Klagerecht besteht, ist kein unsicheres Recht.

Geg. X. k. Mart. (249) unter dem Consulate des Aemilianus und dem des Aquilinus.

XXXIII. Titel.

VI BONORUM RAPTORUM.

9,33. Vom Raub.

9,33,1. DER KAISER GORDIANUS AN VALERIUS.

Die Klage wegen Raub, welche neben der Strafe das Entwendete zurückzubringen hat, ist nach bekanntem Recht eher auf die beweglichen und sich bewegenden Gegenstände, als auf unrechtlich in Besitz genommene Landgüter in Betracht zu ziehen.

Geg. k. Mart. (242) unter dem Consulate des Atticus und dem des Praetextatus.

9,33,2. DIE KAISER VALERIANUS UND GALLIENUS AN LONGINUS.

Wenn der Erbe der Schenkerin bewegliches Gut, deren Eigentum auf dich durch eine gültige Schenkung übertragen worden sind, gewaltsam fortgenommen hat, steht dir nichts im Weg, die Klage wegen Raub innerhalb eines Jahres von da an, wo die Möglichkeit zur Klageerhebung gegeben war, auf das Vierfache und nach Jahresfrist auf das Einfache zu erheben.

Geg. VII. k. Mai. (260) unter dem Consulate des Saecularis und dem des Donatus.

9,33,3. DIE KAISER UND CÄSAREN DIOCLETIANUS UND MAXIMIANUS AN EVELPISTUS.

Dass der Gläubiger, der ihm verpfändete Sachen raubt, unerlaubt handelt und ein Verbrechen begeht, ist gewiss, und auch nicht zu bezweifeln, dass er mit der Klage wegen Raub innerhalb eines ohne Rechtsunterbrechung zu zählenden Jahres, *annus utilis*, auf das Vierfache, nachher auf das Einfache belangt werden kann.

Geg. VII. id. Ian. (293) zu Sirmium unter dem Consulate der Kaiser.

[9.33.4.](#) DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN ATTALUS.

Wegen dem, das ein fremder Diener ohne Wissen seines Herrn geraubt zu haben beschuldigt wird, kann sein Herr binnen Jahresfrist mit der Klage wegen Raub auf das Vierfache und nachher auf das Einfache mit der Klage wegen Schädigung vor dem zuständigen Richter belangt werden.

Geg. II. k. Mai. (293) zu Heraclea unter dem Consulate der Kaiser.

[9.33.5.](#) DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN DOMNA.

Sowohl für die Klage wegen Geschäftsführung, wie für die Klage wegen Raub, welche innerhalb eines ohne Rechtsunterbrechung zu zählenden Jahres auf das Vierfache, nachher auf das Einfache statthaft ist, mit der du gegen deine Stiefmutter zu klagen für gut findest, kannst du vom Vorsteher der Provinz Gehör erwarten.

Geg. VI. non. Iul. (293) Philippopolis unter dem Consulate der Kaiser.

XXXIV. Titel.

DE CRIMINE STELLIONATUS.

9,34. Vom Verbrechen des mehrfachen betrügerischen Verpfändens.

[9.34.1.](#) DER KAISER ALEXANDER AN ALEXANDER.

Du gestehst es selbst als etwas Unredliches und Verbrecherisches, dieselben Sachen Mehreren verpfändet zu haben, wobei du bei jeder später eingegangenen Verbindlichkeit verheimlicht hast, dass dieselben einem anderen verpfändet wurden, kannst du dir damit helfen, dass du durch Anbieten der Zahlung jedem Gläubiger den Grund zur Erhebung der Anklage entziehst.

Geg. V. id. Febr. (231) unter dem Consulate des Pompeianus und dem des Pelignus.

[9.34.2.](#) DER KAISER GORDIANUS AN VALENS.

Obwohl dein Vater dir eine Schenkung gemacht hat, und nach deiner Entlassung aus seiner Gewalt die dingliche Gewalt durch Übergabe auf dich übertragen hat, und später einem Gläubiger einige ausgesuchte dieser Sachen ohne deinen Willen, wie wenn sie ihm gehörig wären, verpfändet hat, besteht dein Recht unverändert. Er ist nicht mit Unrecht mit der Anklage des Betrugs, *iniuria stellionatus*, angreifbar, da er wissentlich eine fremde Sache ohne deine Einwilligung wie eine eigene dem Gläubiger verpfändet hat.

Geg. II. k. Ian. (239) unter dem Consulate des Kaisers Gordianus und dem des Aviola.

[9.34.3.](#) DERSELBE KAISER AN HADRIAN.

Die Anklage eines Betrugs wird nicht unter die öffentlich zu erhebenden Anklagen gezählt.

Geg. id. April. (242) unter dem Consulate des Atticus und dem des Praetextatus.

[9.34.4.](#) DER KAISER PHILIPPUS AN EUPREPETES.

Die Unwissenheit des Gläubigers, dem etwas, das bereits einem Anderen als Pfand oder zur Hypothek gestellt wurde, darf nicht straflos ausgenutzt werden. Denn Betrug dieser Art verlangt eine außerordentliche Verfolgung des Verbrechens, und eine betrügerische Handlung muss, wie oft reskribiert wurde, streng verfolgt werden.

§ 1. Wenn dein Schuldner deine Unwissenheit ausgenützt hat, um dich zu hintergehen, oder nach förmlich erfolgter Verpflichtung zur Verbindlichkeit mittels einer untergeschobenen Person als früherem Gläubiger deinen Schaden zu seinem eigenen heimlichen Vorteil zu wenden versucht, kannst du den für ihn zuständigen Richter angehen, der ein dem Recht und der gebührenden Gewissenhaftigkeit entsprechendes Urteil fällen wird.

Geg. VI. id. Mai. (244) unter dem Consulate des Peregrinus und dem des Aemilianus.

XXXV. Titel.

DE INIURIIS.

9,35. Von den Beleidigungen.

9,35,1. DER KAISER ALEXANDER AN SYRUS.

Auch fremde Diener zu beleidigen ist nicht gestattet.

Geg. XI. k. Dec. (222) unter dem Consulate des Kaisers Alexander.

9,35,2. DERSELBE KAISER AN DAVUS.

Das Klagerecht wegen Beleidigung steht dir aus doppeltem Grund zu, da anzuerkennen ist, dass ein Ehemann durch Ehrverletzung seiner Ehefrau, und ein Vater durch Verletzen des guten Rufes seiner Kinder ein Unrecht erlitten hat.

Geg. prid. idus Maias (230) unter dem Consulate des Agricola und dem des Clement.

9,35,3. DER KAISER GORDIANUS AN DONATUS.

Wenn du kein Denunziant bist, brauchst du auch nicht zu befürchten, dass dein Ruf dadurch befleckt worden ist, dass Einige um dir Unrecht zu tun gesagt haben, du seist einer. Im Gegenteil, du kannst sogar gegen diejenigen, denen nachgewiesen wird zur Schmälerung deines guten Rufes etwas unternommen zu haben, den üblichen Klageweg wegen Beleidigung beschreiten.

Geg. II. id. Iul. (239) unter dem Consulate des Kaisers Gordianus und dem des Aviola.

9,35,4. DIE KAISER VALERIANUS UND GALLIENUS UND DER CÄSAR VALERIANUS AN VINDES.

Es ist ohne Zweifel eine schwere Beleidigung, die dir zugefügt wurde, während du dein Amt als Priester ausübtest und die Haltung und die Zeichen deiner Würde zu zeigen hattest, darum kannst du dieses entsprechend verfolgen lassen.

Geg. (259) unter dem Consulate des Aemilianus und dem des Bassus.

9,35,5. DIE KAISER DIOCLETIANUS UND MAXIMIANUS AN VICTORINUS.

Wenn du beweisen kannst, dass du nicht in der Absicht zu zanken Beleidigendes gesagt hast, schützt dich der wahre Sachverhalt gegen Verleumdung. Hast du unüberlegt in hitzigen Zank verwickelt, den Vorwurf des Mordes beschimpfender Weise gemacht, und es ist seit diesem Tag an ein Jahr vergangen, kannst du, da die Klage wegen Beleidigung nach Jahresfrist verjährt ist, wegen dieser Beleidigung nicht mehr in Anspruch genommen werden.

Geg. VI. id. Iul. (290) unter dem 4ten und dem 3ten Consulate der Kaiser.

9,35,6. DIESELBEN KAISER AN FLAVIANUS.

Da die Gleichheit vor dem Gesetz, *iuris aequitas*, auch verbietet, dass die Freilasser die Freigelassenen beleidigen, und du vorträgst, dass den, der die Freilassung von der Verstorbenen empfangen hatte, die Erben der Freilasserin mit Beleidigungen überhäufte, wird der Vorsteher der Provinz dafür sorgen, dass Erben in Zaum gehalten werden.

Geg. id. Iul. (290) unter dem 4ten und dem 3ten Consulate der Kaiser.

9,35,7. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN PAENENTIANUS.

Die Klage wegen Beleidigung ist keine öffentlich zu verfolgende, sondern eine private Rechtssache.

Geg. id. Febr. (293) zu Sirnium unter dem Consulate der Kaiser.

9,35,8. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN MARCIANUS.

Dass der Herr wegen einer schweren Beleidigung, welche sein Diener erlitten hat, mit der im prätorischen Edikt begründeten Klage, in welcher mit deutlichen Worten gesagt wird, dass auch der Schaden zu berücksichtigen ist, klagen kann, versteht sich.

Geg. XV. k. Nov. (294) unter dem Consulate der Cäsaren.

9,35,9. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN NONNA.

Wer Freie damit in Verruf gebracht hat, dass er sie Dienstboten nannte, kann zweifellos mit der Klage wegen Beleidigung belangt werden.

Geg. VI. k. Dec. (294) zu Nicomedia unter dem Consulate der Cäsaren.

9,35,10. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN PAULUS.

Wenn Zenodorus deine Großmutter, um sie in Verruf zu bringen, eine Dienstbare des Gemeinwesens der Gemeinde *Comanensium* genannt hat und nichts weiter unternimmt, kann sofort die Klage wegen Beleidigung verhandelt werden. Falls er dagegen darauf beharrt in der Sache Anzeige erstattet, ist es angemessen, die Verhandlung aufzuschieben und erst dann zu verhandeln, wenn festgestellt wurde, dass sie keine Dienerin ist.

Geg. XV. k. Ian. (294) zu Nicomedia unter dem Consulate der Cäsaren.

9,35,11. DER KAISER ZENO AN ALEXANDER, *VIRO ILLUSTRIS*.

Wenn eine Klage wegen Beleidigung, welche die Rechtslehrer von alters her zu den privat zu verfolgenden Vergehen zählen, von Personen im obersten Beamtenrang, *illustribus viris*, im Dienst stehend oder ungebunden, oder von deren Ehefrauen, oder von Kindern männlichen Geschlechts, oder von Töchtern bei Lebzeiten ihrer Väter oder wenn ihre Ehemänner im obersten Beamtenrang stehen, oder wenn gegen eine Person dieser Art Klage zur Strafverfolgung erhoben wird, soll, so verordnen Wir, dass sie selbst, wenn sie wegen Beleidigung klagen, zwar die Anklage unterschreiben und alles andere, was in Sachen dieser Art üblich ist, zu beachten haben, und es einem Ankläger oder Angeklagten vom obersten Beamtenrang, seiner Ehefrau, den Kindern männlichen Geschlechts und der Tochter einer noch lebenden Person vom obersten Beamtenrang frei stehen soll, die Rechtssache wegen Beleidigung in jedwedem zuständigen Gericht durch einen Prokurator zur Strafverfolgung anzuzeigen oder zu erheben, aber es soll der Richter gegen den, der einen Prokurator bestellt hat, wenn er sich auch bei den Verhandlungen nicht einfindet, sondern seine Sache durch einen Prokurator führen lassen will, das Urteil nach den Gesetzen fällen, jedoch so, dass kein Anderer sich dergleichen anzumaßen untersteht oder Unser Geheiß dazu fordert. Jedoch im Übrigen soll weiterhin das bisher bestehende gerichtliche Verfahren unverändert beibehalten werden.

Geg. V. non. Nov. (478) zu Constantinopel unter dem Consulate des Illus, Viro clarissimo.

XXXVI. Titel.

DE FAMOSIS LIBELLIS.

9,36. Von den ehrenrührigen Schriften.

9,36,1. GRIECHISCHE CONSTITUTION.

Wer eine ehrenrührige Schrift findet, namentlich gekennzeichnet oder nicht, und sie nicht sofort verbrennt, sondern sie veröffentlicht, ist der gleichen Strafe zu unterziehen wie der, der sie erstellt hat.

9,36,2 [9,36,1] DIE KAISER VALENTINIANUS UND VALENS. EDIKT.

Wer eine ehrenrührige Schrift in einem Haus oder an einem öffentlichen, oder an sonst einem Ort, ohne davon zu wissen, gefunden hat, soll sie entweder vernichten bevor sie ein Anderer findet, oder niemandem den Fund mitteilen.

§ 1. Wenn aber diese Schriften nicht sofort vernichtet oder ins Feuer wirft, sondern ihren Inhalt bekannt macht, möge wissen, dass er, wie der Urheber dieser Untat, das Todesurteil zu erwarten hat.

§ 2. Wenn jedoch jemand seine Ergebenheit und Sorge für das öffentliche Wohl zeigen will, so möge er seinen Namen nennen, und das, was er durch eine Schmähschrift zu rügen für gut befunden hat, laut und offen verkünden und ohne Unruhe auftreten, und wissen, dass, wenn seine Angaben als wahr befunden werden, großes Lob und Lohn von Unserer Gnade erfolgen wird.

§ 3. Falls er aber die Wahrheit davon zu erweisen nicht vermocht hat, soll er mit der Todesstrafe belegt werden, denn es darf eine Schrift dieser Art eines Anderen Ruf nicht beschädigen.

Geg. XIV. k. Mart. (365) zu Constantinopel unter dem Consulate des Kaisers Valentinianus und dem des Kaisers Valens.

XXXVII. Titel.

DE ABIGEIS.

9,37. Von den Viehdieben.

[9,37,1.](#) DIE KAISER ARCADIUS UND HONORIUS AN PASIPHILUS.

Die Klage wegen eines gestohlenen Tieres ist nicht nur mit Klageschrift, sondern auch ohne diese zu verlangen, anhängig zu machen.

Geg. VIII. k. Ian. (395) zu Mailand unter dem Consulate des Olybrius und dem des Probinus.

XXXVIII. Titel.

DE NILI AGGERIBUS NON RUMPENDIS.

9,38. Dass die Dämme des Nils nicht durchstoßen werden dürfen.

[9,38,1.](#) DIE KAISER HONORIUS UND THEODOSIUS AN ANTHEMIUS, *PRAEF. PRAET.*

Wer künftig in Ägypten, bevor der Wasserstand des Nils zwölf Ellen, *cubitus*, Höhe erreicht, einen Abfluss dem alten Recht und der bewährten Sitte zuwider zu stechen sich anmaßt, soll an dem Ort mit dem Feuertod bestraft werden, an dem er die Ehrwürdigkeit alten Herkommens und nahezu des Reiches Sicherheit angegriffen hat, und es sollen seine Mitwisser und Mittäter mit der Deportation bestraft, ihnen keine Bittschrift erlaubt und die Wiedergewinnung des Bürgerrechts, einer Würde oder ihres Vermögens nicht erlaubt werden.

Geg. X. k. Oct. (409) zu Constantinopel unter dem 8ten Consulate des Kaisers Honorius und dem 3ten des Kaisers Theodosius.

XXXIX. Titel.

DE HIS QUI LATRONES VEL ALIIS CRIMINIBUS REOS OCCULTAVERINT.

9,39. Von denen, die Straßenräuber oder anderer Verbrechen Schuldige versteckt haben.

[9,39,1.](#) DIE KAISER VALENTINIANUS, VALENS UND GRATIANUS AN SIMPLICIUS, *VICAR.*

Diejenigen, die sich mit anderen verbünden, indem sie die, die eines Verbrechens schuldig sind, verstecken, haben der gleichen Strafe wie die Schuldigen selbst zu erwarten.

§ 1. Und wer Straßenräuber wissentlich aufgenommen und sie den Richtern zu übergeben versäumt hat, soll entweder mit körperlicher Strafe oder dem Verlust seines Vermögens jeweils nach dem Ansehen der Person und dem Ermessen des Richters bestraft werden.

Geg. X. k. April. (374) zu Rom unter dem 3ten Consulate des Gratianus und dem des Equitius.

[9,39,2.](#) DER KAISER MARTIANUS AN PALLADIUS, *PRAEF. PRAET.*

Wenn Straßenräuber oder andere, die eines Verbrechens schuldig sind, auf einer Besitzung leben oder verborgen gehalten werden, hat der Eigentümer der Besitzung, wenn er anwesend ist, und haben seine Beauftragten, wenn er abwesend ist, oder die Aufseher auf der Besitzung die Übergabe der Gesuchten von sich aus anzubieten, oder sind, wenn sie davon unterrichtet es freiwillig nicht tun, von den Zivilbeamten aufzufordern, diejenigen, die gesucht werden, dem Vorsteher der Provinzial zu übergeben, um sie der Vernehmung zuzuführen, und sie, je nach den sich ergebenden Beweisen, entsprechenden Strafen zu unterwerfen. Wenn der Eigentümer, der Beauftragte oder die Aufseher der Besitzung deren Auslieferung verzögern, sind vom Vorsteher der Provinz alle zivilen Hilfstruppen anzubieten um sie festzunehmen.

§ 1. Wenn sich wegen der größeren Stärke derer, die sich auf dem Grundstück befinden, die zivilen Kräfte als unzureichend erweisen, und sich die erwähnten Verwogenen den Dienern der Gerechtigkeit widersetzt und allen Gehorsam verweigert haben, soll der oberste Richter der Provinz, eingedenk seiner Verantwortung, von den Tribunen, oder den Befehlshabern des Militärs, das sich an diesen Orten befindet, Hilfe anfordern, damit die durch das Militär ergriffenen Angeklagten, ohne dass ein Dritter Schaden erleidet oder Gesetzen verletzt werden, übergeben werden, und überführt, die gerechte Strafe erleiden. Es soll der Richter wissen, dass, wenn er gegen einen Unschuldigen aus einem anderen Grund, als um Straßenräubern oder anderen Straftätern nachzuspüren, die Hilfe des Militärs in Anspruch genommen, oder die Bewohner der Provinz zu schädigen erlaubt hat, er auf das Strengste nach deinem Ermessen zu bestrafen ist.

§ 1a. Die Tribunen und die Befehlshaber der Truppeneinheiten, die sich an dem Ort befinden, sollen auch wissen, dass, wenn sie schriftlich vom Richter dazu aufgefordert wurden, keine militärische Unterstützung haben gewähren wollen, oder den Bewohnern der Provinz von den Soldaten selbst Schaden zugefügt worden ist, sie die Schäden zu ersetzen haben, und aufs strengste von den hochachtbaren Männern, den *Magistris Militum* zu bestrafen sind.

§ 2. Es werden auch die Eigentümer der Grundstücke, oder deren Beauftragte, oder die Aufseher der Besitzungen nicht ungestraft bleiben, wenn sie anwesend sind und wissentlich die Schuldigen nicht freiwillig ausgeliefert oder auf geschehene Aufforderung deren Auslieferung verzögert haben, denn der Besitzer soll seines Anwesens beraubt, der Beauftragte oder die Aufseher aber in immerwährende Verbannung geschickt werden. Auch dem Beauftragten, dem Eigentümer, oder den Aufsehern der Besitzung selbst kann, wenn sie sich zur Zurückhaltung der Landarbeiter nicht für fähig erachten, und dies dem Vorsteher der Provinz angezeigt haben, militärische Hilfe durch die Tribunen oder die Befehlshaber der Militäreinheiten erhalten, wenn sie erkennen, dass die zivilen Kräfte nicht ausreichen.

§ 3. Wenn sich aber nach erfolgter Auslieferung der Angeklagten deren Unschuld ergeben hat, und dass sie kein Verbrechen begangen haben, sind die Ankläger der für wissentlich falsche Ankläger bestimmte Strafe zu unterziehen. Denn es ist ein schwerer Vorwurf einem Straßenräuber so nachzustellen, dass Unschuldige gefährdet werden.

Geg. XII. k. Ian. (423) zu Constantinopel unter dem Consulate des Marinianus und dem des Asclepiodotus.

XL. Titel.

DE REQUIRENDIS REIS.

9,40. Von der öffentlichen Ladung der Angeschuldigten.

9,40,1. DER KAISER ANTONINUS AN RUSTICUS.

Wenn ein abwesender Angeschuldigter schwerer Verbrechen bezichtigt wird, darf das Urteil nicht übereilt gefällt werden, sondern er ist, wenn nötig, als ein öffentlich zu Ladender auszuschreiben, und zwar nicht zur Bestrafung, sondern dass ihm freisteht, wenn er es vermag, sich zu entlasten.

§ 1. Wenn er, nachdem er öffentlich geladen worden war, sich innerhalb Jahresfrist einfindet, und sich von dem Verbrechen entlastet, soll er sein nach Ermessen des Richters versiegeltes Vermögen zurückerhalten, ist er aber innerhalb dieser Frist zwar zurückgekehrt, aber nach der Anzeige seiner Anwesenheit gestorben, soll er, auch wenn er sich noch nicht entlastet hat, sein Vermögen auf seine Erben übertragen.

Geg. (258) unter dem Consulate des Tuscus und dem des Bassus.

9,40,2. DER KAISER CONSTANTINUS AN ADRIANUS.

Wer von dem Tage an, an dem er als Angeschuldigter vom Gericht geladen wurde, innerhalb Jahresfrist sich nicht vor Gericht hat stellen wollen, dessen Vermögen soll vom Fiscus eingezogen, und wenn er nachher gefunden, als schuldig erkannt wurde, einem strengem Urteil unterworfen werden. Auch wenn er durch überzeugende Gründe und klare Beweise seine Unschuld bewiesen hat, soll sein Vermögen um nichts weniger dem Fiscus verbleiben.

Geg. id. Ian., in Empfang genommen V. k. Aug. (319) zu Corinth unter dem 5ten Consulate des Kaisers Constantinus und dem des Licinius.

9,40,3. DIE KAISER HONORIUS UND THEODOSIUS AN PALLADIUS, *PRAEF. PRAET.*

In Angelegenheiten, die Geld betreffen, verletzt eine gegen den sich Verbergenden erlassene öffentliche Ladung dessen Ruf nicht. Eine nötige öffentliche Ladung in einer Strafsache aber zieht eine so strenge Rechtsfolge nach sich, dass nicht nur das Vermögen eingezogen, sondern auch der Ruf gemindert wird.
Geg. VIII. id. Iul. (421) zu Ravenna unter dem Consulate des Eustachius und dem des Agricola.

XLI. Titel.

DE QUAESTIONIBUS.

9,41. Vom Verhör.

9,41,1. DIE KAISER SEVERUS UND ANTONINUS AN ANTIGONUS.

Diener dürfen nicht zur Belastung ihres Herrn verhört werden, ausgenommen wegen Ehebruchs, bei der Anklage wegen Steuerhinterziehung, oder wegen eines Majestätsverbrechens, das dem Wohlergehen des Herrschers galt.

§ 1. Bei den übrigen Klagen aber entfällt, da die Aussage des Dieners gegen den Herrn das Urteil des Richters nicht beeinflussen darf, auch dann, wenn sie aufgrund anderer Beweise glaubhaft erscheint, ihre Berücksichtigung wegen Missgunst.

§ 2. In Angelegenheiten gegen ihre Herren, die Geld betreffen, dürfen bekanntlich auch bei Mangel an anderen Beweisen Diener nicht vernommen werden.

Geg. k. Ian. (196) unter dem Consulate des Dexter und dem des Priscus.

9,41,2. DIESELBEN KAISER AN CATULUS.

Es ist unpassend und ein schwerer Fehlgriff, Diener gegen die Vormünder oder die Mutter ihrer Herrin zu vernehmen, außer bei einer Klage wegen Vormundschaft.

Geg. III. id. Sept. (204) unter dem Consulate des Cilo und dem des Libo.

9,41,3. DER KAISER ANTONINUS SAGTE NACH ANHÖRUNG DER SACHE:

Zuerst sind die Diener Anderer zu vernehmen, wenn Anzeichen für ein so großes Verbrechen gefunden wurden, dass das Verbrecherische der Sache als wahr erscheint, dazu darf auch eine Frau einer Tortur unterzogen werden. Denn es ist nicht zu übel getan, wenn die einer Tortur unterzogen wird, die durch von ihr verabreichtes Gift das Leben eines Menschen vernichtet hat.

Geg. VII. k. April. (216) unter dem Consulate des Sabinus und dem des Anulinus.

9,41,4. EIN TEIL AUS EINEM RESCRIPT DES KAISERS ANTONINUS:

So wie den Überführten und Geständigen nicht leicht geglaubt werden darf, wenn sie diejenigen als Mittäter ihrer Verbrechen nennen, von denen sie ergriffen und bewacht worden sind, so dürfen diese auch, wenn offensichtlich bewiesen wurde, dass sie nach gemeinschaftlich begangenen Verbrechen es getan haben, um zu versuchen die Strafe für sich abzumildern, der öffentlichen Verurteilung nicht entzogen werden.

Geg. V. k. April. (216) unter dem Consulate des Sabinus und dem des Anulinus.

9,41,5. DER KAISER ALEXANDER AN RESPECTUS.

Wenn der Tod des Testators zu untersuchen ist, dürfen diejenigen nicht ununterschieden dem Verhör unterzogen werden, welche vorher rechtmäßig die Freilassung erhalten haben.

Geg. VI. id. Mart. (224) unter dem Consulate des Iulianus und dem des Crispinus.

9,41,6. DER KAISER GORDIANUS AN HERODIANUS.

Man hat früher schon als Grundsatz angenommen, in Rechtssachen der Herren oder Freilasser auf die Vernehmung der Hausgenossen, der Diener und der eigenen oder der von der Mutter des Hauses Freigelassenen zu verzichten, so dass weder für noch gegen sie in Strafsachen und Vermögensangelegenheiten dasjenige Beweiskraft erhalten konnte, was von denselben ausgesagt worden war.

Geg. VII. id. Mai. (240) unter dem Consulate des Sabinus und dem des Venustus.

9,41,7. DIE KAISER DIOCLETIANUS UND MAXIMIANUS AN URBANA.

Die Diener, welche unbezweifelt als dir gehörig erwiesen werden, würden Wir nicht einmal dann zur Vernehmung zulassen, wenn du sie selbst dazu anbietest, umso weniger dürfen dieselben ohne deinen Willen gegen ihre Herrin Zeugnis abzulegen gezwungen werden.

Geg. k. Nov. (286) unter dem 2ten Consulate des Maximus und dem des Aquilinus.

9,41,8. DIESELBEN KAISER AN SALLUSTIAN, VORGESETZTER.

Die Soldaten gestatten Wir in Strafverfahren weder der Tortur noch den Strafen für diejenigen, die kein Amt haben, *plebs*, zu unterziehen, auch wenn sie scheinbar noch vor Vollendung ihrer Dienstzeit ausgedient haben, ausgenommen diejenigen, die mit Schande aus dem Dienst entlassen wurden. Dies ist auch hinsichtlich der Söhne der Soldaten und der Veteranen zu beachten.

§ 1. Es dürfen aber die Richter bei denjenigen Verbrechen, welche Gegenstand eines öffentlichen Verfahrens sind, zur Erforschung der Wahrheit nicht mit der Tortur beginnen, sondern müssen zuerst wahr erscheinende und befriedigende Beweise zu erhalten suchen.

§ 2. Und wenn sie von sicheren Hinweisen geführt, zur Erforschung der Wahrheit zur Tortur zu greifen für gut befunden haben, dürfen sie es nur dann ausführen, wenn es der körperliche Zustand der Person gestattet. Denn auf diese Weise wollen Wir, dass auch alle Bewohner unserer Provinzen an Unserem aufrichtigen Wohlwollen gewinnen.

Geg. ohne Tag und Jahr des Consulats.

9,41,9. DIESELBEN KAISER AN CHARISIUS, VORGESETZTER IN SYRIEN.

Zur Ermittlung des Rechtsstands eines Freigeborenen sind bei Vernehmungen und Verhören alle Spuren zu verfolgen, damit nicht Personen fremden oder ungeklärten Herkommens sich glänzende und angeborene Familienrechte anzumaßen wagen oder durch Betrug denen die Erbfolge versagt wird, denen sie gehört und zusteht.

Geg. VI. id. Mai. (290) unter dem 4ten und 3ten Consulate der Kaiser.

9,41,10. DIESELBEN KAISER AN PTOLEMAEUS.

Da du vorträgst, das Testament sei verfälscht, ist zur Erforschung der Wahrheit die Vernehmung der Diener auf dem Erbgut, selbst wenn ihnen von dem die Freilassung gewährt worden ist, der sich als Erbe ausgibt, auch durch die Tortur nach den Constitutionen der Kaiser erlaubt worden.

Geg. VI. k. Sept. (290) unter dem 4ten und 3ten Consulate der Kaiser.

9,41,11. DIESELBEN KAISER AN BOETHUS.

Es hat dem vergöttlichten Marcus gefallen anzuordnen, die Kinder und Kindeskinde derer, welche einen höheren Beamtenrang, *eminentissimorum*, bis zum 4. Beamtenrang, *perfectissimorum*, haben, bis zu ihren Urenkeln keinen Strafen und Verhören derer, die kein Amt haben, *plebeiorum*, zu unterwerfen, vorausgesetzt, dass die ihnen vorhergehenden Abkömmlinge, für die dieses Vorrecht bis zu dem entfernteren Verwandtschaftsgrad gilt, kein Flecken beschädigten Rufes trifft.

§ 1. Dass auch hinsichtlich der Beamteten, *decurionibus*, und ihren Kindern dieses zu befolgen ist, hat der gelehrte Domitius Ulpianus in seinen Büchern 'Publicarum disputationum' [*dazu Pandekten 50,2,2,2*] zum immerwährenden Wissen beigetragen.

Geg. V. k. Dec. (290) unter dem 4ten und 3ten Consulate der Kaiser.

9,41,12. DIESELBEN KAISER AN ASPER.

Wenn es sich um das Verfügungsrecht an Dienstbaren handelt, zeigen die Rechtslehrer auf, dass, wenn durch andere Beweismittel die Wahrheit nicht gefunden werden kann, sie über sich selbst mit Tortur zu verhören sind.

Geg. III. id. Mai. (291) zu Sirmium unter dem Consulate des Tiberianus und dem des Dion.

9,41,13. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN PHILIPPA.

Dass man, wenn es sich um eine Erbschaft handelt, die zum Erbgut gehörenden Diener zu vernehmen hat, kann dir nichts nützen, zwar erfährt man dort, Ungewissheit über die Frage besteht, wem die Erbschaft gehört, durch Vernehmung der zum Erbgut gehörenden Diener die Wahrheit, du aber bezweifelst deiner eigenen Angabe nach nicht, dass der Diener ein euch gemeinsam gehörender ist und dass dem ein Anteil daran gehört, gegen den du ihn vernommen wissen willst. Dieser Umstand gestattet dessen Verhör nicht, da ein gemeinschaftlich gehörender Diener gegen Mitherren nicht vernommen werden darf, außer wenn er beschuldigt wird, einen Teilhaber getötet zu haben.

Geg. III. k. Mai. (293) zu Heraclea unter dem Consulate der Kaiser.

9,41,14. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN CONSTANTIUS.

Diener können nicht nur zugunsten ihrer Herren, unter deren Herrschaft sie stehen, sondern auch nicht zugunsten derer, denen sie früher angehörten, vernommen werden.

Geg. VIII. id. April. (294) unter dem Consulate der Cäsaren.

9,41,15. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN MAXIMUS.

Es besteht kein Zweifel, dass Diener nicht nur in Strafverfahren, sondern auch in Verfahren wegen Gelder vernommen werden können, wie zum Beispiel, wenn durch sie aufgrund einer Hinterlegung oder Verleihung, oder aus anderen in den Gesetzen genannten Gründen Anderen Sachen übergeben worden sind.

Geg. V. id. April. (294) unter dem Consulate der Cäsaren.

9,41,16. DIE KAISER VALENTINIANUS, VALENS UND GRATIANUS AN ANTONIUS, PRAEF. PRAET. IN GALLIEN.

Amtsträger, *decuriones*, dürfen wegen fremder Schulden so wenig wie wegen eigener denjenigen Strafen unterzogen werden, die mit Fesselung und Tortur durchgeführt werden. Einem Richter, der in Verletzung dieser Anordnung versucht derartiges durchführen zu lassen, droht die Todesstrafe.

§ 1. Nur für die Angeschuldigten von Majestätsverbrechen und die Mitwisser und Auführer gegen die Ordnung in den Städten bleibt die blutige Behandlung weiterhin bestehen.

Geg. XV. k. Oct. (376) zu Trier unter dem 5ten Consulate des Kaisers Valens und dem des Kaisers Valentinianus.

9,41,17. DER KAISER ARCADIUS UND HONORIUS AN MESSALA, PRAEF. PRAET.

Keiner vom Recht abweichenden Empörung eines Richter, keinem durch Bestechung erreichter Druck ist erlaubt, wissentlich gegen Personen, die entweder durch ihre Unschuld sicher oder durch hervorragende Würde geschützt sind, körperliche Gewalt zu verüben. Damit soll für die vielfach gezeigten Mühen um das, was Ihnen anvertraut wurde, gedankt werden.

§ 1. Diesen Dank soll auch empfangen, wer seine Beamtung erfüllt hat, denn auch dieser hat wegen seiner vormaligen Würde ein Verhör nicht zu erleiden.

Geg. XII. k. Sept. (399) unter dem Consulate des Theodorus.

9,41,18. DER KAISER IUSTINIANUS AN DEMOSTHENES, PRAEF. PRAET.

Hinsichtlich der Tortur, der Diener, die zum Erbgut gehören, zu unterziehen sind, verordnen Wir, dass ohne den durch die älteren Gesetze und Constitutionen begründeten Unterschied zu beachten, gleich ob über das Recht auf Erbantritt oder ob zwischen den Erben Streit besteht, oder nur über dazu gehörende körperliche Gegenstände, oder über beides, die Diener nur über die zur Erbschaft gehörenden körperlichen Gegenstände zu verhören sind, und nur erlaubt ist, diejenigen Diener, welche

Vermögensteile verwalten, oder in der Dienstbarkeit verblieben sind, oder durch des Testators letzten Willen die Freilassung erhalten sollen, zum Verhör deswegen gezogen und durch sie das Verborgene enthüllt werden soll, zuvor jedoch der von Uns dafür vorgeschriebene Eid zu leisten ist.

Geg. XV. k. Oct. (529) zu Chalcedon unter dem Consulate des Decius, Viro clarissimo.

XLII. Titel.

DE ABOLITIONIBUS.

9,42. Von der Niederschlagung einer Anklage.

9,42,1. DER KAISER DIOCLETIANUS UND MAXIMIANUS AN PATERNA.

Wenn der Vorsteher der Provinz sich überzeugt hat, dass man von ihm eine auf alle vorgebrachten Anklagen bezogene Niederschlagung verlangt hat, wird er mittels Einschreitens in seiner Vollmacht dafür sorgen, dass zuvor Erledigtes nicht wiederaufgenommen werden wird. Nur durch ein an den Herrscher eingereichtes Bittschreiben kann die durch die erwähnte Niederschlagung erledigte Anklage von derselben Person wiederaufgenommen werden.

Geg. XV. k. Dec. (287) unter dem 3ten Consulate des Kaisers Diocletianus und dem des Kaisers Maximianus.

9,42,2. DER KAISER CONSTANTINUS AN IANUARINUS, PRAEF. URBI.

Eine Niederschlagung muss in Gegenwart der Parteien nach Verhandlung der Sache nicht vom Herrscher, sondern vom zuständigen Richter gefordert werden, das heißt: wenn jemand aus Irrtum, Unbesonnenheit oder Hitze zur Anklage geschritten ist und der Ankläger dies darlegt, wird er die Niederschlagung bewirken.

§ 1. Wenn er aber wegen einem übervorteilem Vertrag, oder mit Geld vom Angeklagten bestochen gekommen ist, die Niederschlagung zu fordern, soll die Stimme des mitleidig Erscheinenden nicht gehört, sondern gegen den schuldigen Angeklagten mit der Untersuchung fortgefahren und ihm die gebührende Strafe auferlegt werden.

§ 2. Diejenigen aber, welche ihnen oder den Ihrigen widerfahrenes Unrecht verfolgen, und diejenigen, welche Verwandte angeklagt haben, sollen unter keinen Umständen an der Forderung der Niederschlagung gehindert werden.

Geg. VI. k. Dec. (319) zu Serdica unter dem 5ten Consulate des Kaisers Constantinus und dem des Cäsaren Licinius.

9,42,3. DIE KAISER VALENTINIANUS, VALENS UND GRATIANUS AN PROBUS, PRAEF. PRAET.

Bei betrügerisch erhobener Anklage wird ihrer Niederschlagung nicht stattgegeben.

§ 1. Wenn jemand eine Anklage zwar mit aufrichtiger Überzeugung erhoben, der Angeklagte aber bereits infolge der Verfahrensschritte eine Ungerechtigkeit erlitten hat, das heißt: Gefängnis, Tortur oder Schläge erlitten hat, oder in Ketten gelegt wurde, kann keine Niederschlagung gestattet werden, ohne dass der, welcher dieses erlitten hat, seine Einwilligung zur Niederschlagung erteilt hat.

§ 2. Wenn aber der Angeklagte nichts dergleichen erlitten hat, wird innerhalb dreißig Tagen von dem Tag an, an dem er der Bewachung des Dienstpersonals übergeben wurde, dem Ankläger auf sein Verlangen auch ohne des Angeklagten Einwilligung stattgegeben. Nach dieser Frist gestehen Wir ihm dies nicht ohne die Einwilligung des Angeklagten zu.

§ 3. Wenn Freigeborene, auch solchen ohne Amt, *plebeiorum*, welche nicht Mitwisser und Teilnehmer der Verbrechen gewesen sind, nur der Aussage halber durch Schläge verletzt und durch Tortur gequält wurden, ordnen Wir an, dass die Niederschlagung, auch bei Einwilligung beider Parteien, vom Richter zu versagen und das vorgebrachte Verbrechen, dessen Untersuchung durch die Tortur schon begonnen hatte, weiter zu erörtern ist. § 4. Wenn aber den Zeugen keine Tortur zugefügt worden ist, ist doch auch bei Verbrechen, wie gegen die Majestät oder das Vaterland, bei Verrat, bei Kassendiebstahl und bei Meineid, und allen denjenigen Verbrechen, die im alten Recht erwähnt werden, keiner Niederschlagung stattzugeben, da hierbei der Richter sowohl den Ankläger zum Beweis seiner Angaben, wie auch den Angeklagten zu seiner Entlastung von dem, was er in Abrede stellt, zu nötigen hat.

Geg. prid. id. (369) zu Trier unter dem Consulate des Valentinianus, nobili puero, und dem des Victor.

XLIII. Titel.

DE GENERALI ABOLITIONE.

9,43. Vom generellen Straferlass.

9,43,1. DER KAISER ANTONINUS AN RUTILIANUS, *CONSUL IN LYCIEN.*

Wer Machtmissbrauch und andere verbrecherische Gewalttätigkeit angeklagt hat, ist, wenn er, nachdem ein genereller Straferlass auf die übliche Weise gewährt und die Edicte erlassen wurden, die Wiederholung seiner Anklage innerhalb der vorgeschriebenen Frist versäumt hat, später zur Anklageerhebung nicht mehr anzuhören.

Geg. VIII. k. Mai. (215) unter dem 2ten Consulate de Laetus und dem des Cerealis.

9,43,2. DIE KAISER DIOCLETIANUS UND MAXIMIANUS AN PAULINUS.

Da zu der Zeit, als durch Unsere Gnade die erhobenen Anklagen niedergeschlagen wurden, von dir noch keine Anklage erhoben worden war, gilt der generelle Straferlass nicht.

Geg. VI. id. Febr. (286) unter dem 2ten Consulate des Maximus und dem des Aquilinus.

9,43,3. DIE KAISER VALENTINIANUS, VALENS UND GRATIANUS AN DEN SENAT.

Die Begnadigung, versammelte Väter, die durch Unsere Gnade erlassen wurde, beseitigt nicht die Belegung der Kriminellen mit Infamie, sondern verzichtet nur auf Strafe.

Geg. XIV. k. Jun. (371) zu Trier unter dem 2ten Consulate des Kaisers Gratianus und dem des Probus.

XLIV. Titel.

UT INTRA CERTUM TEMPUS CRIMINALIS QUAESTIO TERMINETUR.

9,44. Dass ein Strafverfahren innerhalb einer bestimmten Zeit zu erledigen ist.

9,44,1. DIE KAISER VALENTINIANUS, THEODOSIUS UND ARCADIUS AN DESIDERIUS, *VICAR IN ASIA.*

Jedweder Ankläger, der jemanden mittels schriftlicher Anklage gerichtlich angeklagt und die Verfolgung der Anklage innerhalb der bestimmten Frist versäumt hat, oder, was noch widerwärtiger ist, sich bis zum letzten Tag zu stellen unterlassen hat, soll um den vierten Teil seines gesamten Vermögens gestraft werden, der Strenge unserer wohl bedachten Gesetze verfallen, außerdem in der Infamie verbleiben, wie sie die alten Strafbestimmungen angeordnet haben.

Geg. IV. id. Jul. (385) zu Trier unter dem Consulate des Kaisers Arcadius und dem des Bauto.

9,44,2. DIE KAISER HONORIUS UND THEODOSIUS AN CAECILIANUS, *PRAEF. PRAET.*

Es sollen die Richter jedweden Ranges und Würden wissen, dass zwar beiden Teilen die notwendigen Fristen, wenn sie gefordert werden, nicht zu verweigern, jedoch, sobald eine Anklageschrift vorgelegt wurde, Strafverfahren innerhalb der bestimmten Zeit zu beenden sind. Nach deren Verlauf hat der Ankläger, der sich verweigert hat, die in den Gesetzen begründete Strafe zu erleiden, und wenn es eine Person niederen Standes gewesen ist, der ein Nachteil an ihrem Ruf weiter keinen Schaden tut, dieselbe die Strafe der Verbannung erleiden, wenn nicht binnen der vorgeschriebenen Frist die Zustimmung beider Teile zur Niederschlagung vorgelegt wurde.

§ 1. Die Richter sind jedoch verpflichtet, auch wenn vom Angeklagten oder vom Ankläger keine mit Gründen unterstützte Frist erbeten wird, die Untersuchung derartiger Sachen, ohne allen weiteren Verzug zu betreiben.

Geg. XII. k. Febr. (409) zu Ravenna unter dem 8ten Consulate des Kaisers Honorius und dem 3ten des Kaisers Theodosius.

[9,44,3.](#) DER KAISER IUSTINIANUS AN MENNA, *PRAEF. PRAET.*

Strafverfahren sollen stets vollständig binnen zwei von der Einleitung des Verfahrens an zu zählenden Jahren beendet werden, so ordnen Wir an, und durch keine Veranlassung auf längere Zeit ausgedehnt, sondern gegebenenfalls nach Ablauf zweier Jahre das Verfahren vollständig eingestellt und der Angeklagte freigesprochen werden. Es sollen die Richter und deren Gerichtspersonal wissen, dass, wenn sie, obwohl die streitenden Teile fortfahren wollen, die Einleitung und Untersuchung des Verfahrens selbst verzögert haben, eine Strafe von zwanzig libra Gold zu leisten haben.

Geg. k. April. (529) unter dem Consulate des Decius, Viro clarissimo.

XLV. Titel.

AD SENATUS CONSULTUM TURPILLIANUM.

9,45. Über die Anwendung des Turpillianischen Senatsbeschlusses über das Abstandnehmen des Anklägers.

[9,45,1.](#) DER KAISER ANTONINUS AN ANNIANUS.

Nur derjenige wird als unter den Senatsbeschluss fallend angesehen, der ein Verbrechen angezeigt hat, das Gegenstand eines öffentlichen Verfahrens ist, und nach ordentlicher Anordnung der Untersuchung, das heißt: nach Einreichung der Anklageschrift, nach Stellung eines Bürgen für die Fortführung des Prozesses und nachdem der Angeklagten durch das Gericht in Verwahrung genommen wurde, von der Verfolgung der Anklage Abstand genommen hat ohne dass die Niederschlagung der Anklage erbeten wurde.

[9,45,2.](#) DER KAISER GORDIANUS AN APPIUS.

Wenn du für den, der eine schriftliche Anklage erhoben hat, gebürgt hast, dieser davon Abstand genommen hat, und deshalb die förmliche Verpflichtung in Wirkung getreten ist, bist du diejenige Summe, für welche du gebürgt hast, nicht schuldig, derjenige jedoch, der sich zurückgezogen hat, ist nicht weniger mit der Infamie zu belegen und nach Befinden des Richters außerordentlich zu bestrafen.

Geg. VI. id. Iun. (239) unter dem Consulate des Kaisers Gordianus und dem des Aviola.

[9,45,3.](#) DIE KAISER VALERIANUS UND GALLIENUS AN SYLLANUS.

Wenn auch deine Schrift der Rechtsordnung folgt, dass zuerst die Niederschlagung gefordert wird und dann allem Vereinbartem Genüge geleistet werden soll, kannst du doch nicht, wenn deine Gegner die Verträge nicht einhalten, die Anklage erneut vorbringen, von der du selbst Abstand genommen hast.

Geg. prid. non. Iul. (258) unter dem Consulate des Tuscus und dem des Bassus.

[9,45,4.](#) DIESELBEN KAISER AN PATROPHILUS.

Wenn der, gegen den du deinen Antrag stellst, die Verfolgung eurer Eltern trotz einer, wie du sagst, aufgegebenen Anklage verlangt hat, wird ihm vor dem Gericht des Vorstehers der Provinz der Einspruch, dass er davon Abstand genommen habe, entgegengesetzt werden können.

Geg. prid. non. Mai. (260) unter dem Consulate des Saecularis und dem des Donatus.

[9,45,5.](#) DIE KAISER UND CÄSAREN DIOCLETIANUS UND MAXIMIANUS AN MATRONA.

Wenn eine Frau ein ihr selbst oder den ihrigen widerfahrenes Unrecht verfolgt, fällt sie nach sicherem Recht, wenn sie eingesteht, aufgrund einer Vereinbarung dem Verbot zuwider davon Abstand genommen zu haben, unter die Bestrafung nach dem Turpillianischen Senatsbeschluss.

Geg. III. non. April. (294) unter dem Consulate der Cäsaren.

[9,45,6.](#) DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN LUCILIANUS.

Bei der Verfolgung von Strafsachen hat sich die Ansicht durchgesetzt, dass nur diejenigen Abstand genommen haben, die die Absicht der Fortsetzung des Verfahrens aufgegeben haben. Da nun dein mutiges Verlangen ergibt, dass du aus anderen Gründen oder dem des Unverstandes noch nicht das

Verfolgte erreicht hast, kannst du deine Furcht vor dem Hindernis eines einige Zeit gewährten Schweigens hintansetzen und, die erhobene Anklage nach den Gesetzen fortführend, doch noch die Verhandlung, welche du als dir gebührend ansiehst, erreichen.

Geg. III. k. Iul. (299) unter dem 7ten Consulate des Kaisers Diocletianus und dem 6ten des Kaisers Maximianus.

XLVI. Titel.

DE CALUMNIATORIBUS.

9,46. Von den wissentlich falschen Anklagen.

9,46,1. DER KAISER ALEXANDER AN SABINUS.

Über die wissentlich falsche Anklage wird üblicherweise zusammen mit dem Urteil über die Hauptsache in Gegenwart des Anklägers entschieden. Deshalb ist, nachdem über die Hauptsache bereits entschieden worden ist, dein Verlangen unüblich, die wissentlich falsche Anklage des Anklägers zu bestrafen.

9,46,2. DERSELBE KAISER AN APOLLONIA.

Die Mutter gehört zu denjenigen Personen, die ohne Besorgnis vor wissentlich falscher Anklage den Tod ihres Sohnes verfolgen können, und diese Rechtswohltat des Senatsbeschlusses ist auch bei anderen öffentlichen Verfahren zu beachten.

§ 1. Aber auch der fremde Erbe, der den Verdacht, den der Erblasser über seinen Tod gehegt hat, verfolgt, ist in dieser Hinsicht von wissentlich falscher Anklage entschuldigt, da zwischen der willentlichen Anklage und der Pflicht des Erben ein großer Unterschied besteht.

Geg. VI. k. Iul. (224) unter dem Consulate des Iulianus und dem des Crispinus.

9,46,3. DERSELBE KAISER AN AEMILIANUS.

Der, von dem erkannt wird, er habe das Verbrechen, dessen er den Andern bezichtigt, nicht nachweisen können, erleidet, wenn er nicht wegen wissentlich falscher Anklage verurteilt worden ist, keine Beeinträchtigung an seinem Ruf. Denn dadurch allein, dass der Angeklagte freigesprochen wurde, ist der Ankläger nicht auch als ein wissentlich falscher Ankläger einzuschätzen, da er ja einen rechtmäßigen Grund zur Erhebung der Anklage gehabt haben kann.

9,46,4. DIE KAISER CARUS, CARINUS UND NUMERIANUS AN ARCHELAUS.

Die Bestrafung wegen wissentlich falschen Anklage entfällt bei der Anklage der Ermordung des Vaters.

Geg. XI. k. Dec. (283) unter dem Consulate des Kaisers Carus und dem des Kaisers Carinus.

9,46,5. DIE KAISER DIOCLETIANUS UND MAXIMIANUS AN CAESIUS.

Die Gefahr als ein wissentlich falscher Ankläger verurteilt zu werden, besteht nur bei Verfahren, die Gegenstand öffentlicher Verfolgung sind, und nicht auch in Verfahren wegen Freilassungen, da dies Privatstreitigkeiten sind.

9,46,6. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN DOMITIUS.

Für die Herren der Diener, die durch des Anklägers wissentlich falsche Anklage einer Tortur unterzogen wurden, ist im Iulischen Gesetz die doppelte Strafe vorgesehen.

Geg. XVI. k. Sept. (290 oder 293) unter dem Consulate der Kaiser.

9,46,7. DIE KAISER VALENTINIANUS UND VALENS AN HIERIUS, PRAEF. URBI.

Nicht eher hat dir und deinem Amtspersonal jemand vorgeführt zu werden, als bis derjenige ernsthaft zur Genüge überzeugt hat, welcher anstrebt, die Wahrheit seines Leides nachzuweisen, da der Vorschrift des alten Rechtes zufolge dem, der die Beschuldigung erhoben hat, entweder die Verhandlung zusteht, falls er Wahres vorgebracht hat, oder Bestrafung bei Betrug.

Geg. XII. k. Dec. (366) zu Reims unter dem Consulate des Gratianus, nobili puero, und dem des Dagalaifus.

9,46,8. DIE KAISER GRATIANUS, VALENTINIANUS UND THEODOSIUS AN MENANDER, *VICAR IN ASIEN.*

Es ist in Unseren und in Unserer Vorfahren Constitutionen verordnet worden, dass diejenigen, die sich eine Anklage im fremden Namen angemaßt haben, unter den Denunzianten zu führen sind.

§ 1. Daher sind sie als wissentlich falsche Ankläger zur Untersuchung wegen einer unrechten Anklage zu ziehen und mit Infamie zu belegen, so dass künftig jedermann zu wissen hat, dass es nicht gestattet ist, des Richters Aufmerksamkeit auf etwas zu lenken, was nicht nachgewiesen werden kann.

Geg. VIII. id. Mai. (385) zu Constantinopel unter dem Consulate des Kaisers Arcadius und dem des Bauto.

9,46,9. DIESELBEN KAISER AN FLORUS, *PRAEF. PRAET.*

Denen, die betrügerisch Anklage erheben, ist, besonders nach Einbestellung des Angeklagten, kein Rechtsvorwand zu Gute zu halten, weder eine amtliche Niederschlagung, noch die Beantragung einer privaten soll solchen Personen etwas nützen und helfen, und weder eine besondere Begnadigung, noch eine allgemeine darf sie der Strafe entziehen.

Geg. XV. k. Iun. (382) zu Constantinopel unter dem Consulate des Antonius und dem des Syagrius.

9,46,10. DIE KAISER HONORIUS UND THEODOSIUS AN DIE CONSULN, PRÄTOREN, VOLKSTRIEBUNEN UND DEN SENAT MIT IHREM GRUSS.

Jeder, der eine Anklage erhebt, hat nicht ohne um die Strafbarkeit zu wissen, dass er falsche Anschuldigungen nicht vorbringen darf, da der wissentlich falsche Ankläger einer gleichartigen Strafverfolgung zu unterziehen ist.

Geg. VIII. id. Aug. (423) zu Ravenna unter dem Consulate des Asclepiodotus und dem des Marinianus.

XLVII. Titel.

DE POENIS.

9,47. Von den Strafen.

9,47,1. DER KAISER TITUS AELIUS ANTONINUS AN LUCIUS.

Auch die zur immerwährenden Strafarbeit Verurteilten stehen gewiss in keinen anderen Rechtsverhältnissen wie die, die auf eine Insel deportiert wurden.

Ohne Tag und Jahr des Consulats.

9,47,2. DER KAISER ANTONINUS AN VALERIUS.

Mein Bevollmächtigter, der die Stelle eines Vorstehers nicht innehatte, hat dir die Strafe der Verbannung nicht auferlegen können, und darum fürchtest du dieses Urteil grundlos, da es von keinem Rechtsgrund getragen wird.

Geg. VI. k. Iul. (212) unter dem Consulate der beiden Asper.

9,47,3. DERSELBE KAISER AN SENEDON.

Dass ein Amtsträger nicht zu öffentlicher Strafarbeit verurteilt werden darf, ist bekannt.

9,47,4. DERSELBE KAISER AN MARINA.

Wenn der Knabe, wegen dem du eine Bittschrift eingereicht hast, früher gezeugt worden ist, als seine Mutter zur Bergwerksarbeit verurteilt wurde, steht er in demjenigen Rechtsverhältnis, in dem seine Mutter vor der Verurteilung stand.

9,47,5. DERSELBE KAISER AN DEN SENECON.

Den Veteranen wird auch darin Ehre erwiesen, dass ihre Abkömmlinge, jedoch nur ersten Grades, nicht mit der Strafe der Bergwerksarbeit oder einer öffentlichen Strafarbeit zu belegen, sondern auf eine Insel zu deportieren sind.

9,47,6. DERSELBE KAISER AN ALPHIUS.

Es ist unglaublich was du vorträgst, dass ein freier Mensch zu immerwährendem Gefängnis verurteilt worden ist, denn so kann selbst mit Dienern kaum verfahren werden.

Geg. III. id. Febr. (214) unter dem Consulate des Messala und dem des Sabinus.

9,47,7. DER KAISER ALEXANDER AN ISIDORUS.

Straflosigkeit des Alters wegen wird einem Straffälligen nicht erteilt, wenn er in einem solchen steht, in dem er des Verbrechens fähig ist, dessen er beschuldigt wird.

9,47,8. DERSELBE KAISER AN VICTORINUS.

Das Vermögen derer, die zur Deportation auf eine Insel verurteilt wurden von einem, der das Recht dazu hatte, verfällt dem Fiscus, das der des Orts Verwiesenen, *relegatorum*, aber nicht, außer wenn es ihnen durch das Urteil ausdrücklich genommen wurde.

9,47,9. DERSELBE KAISER AN DEMETRIANUS.

Wenn bewiesen wird, dass deine Mutter die Tochter eines Amtsträgers gewesen ist, wird ersichtlich, dass sie weder zu Bergwerksdienst noch zu Bergwerksarbeit hätte verurteilt werden dürfen.

9,47,10. DERSELBE KAISER AN CATULINUS.

Ein Diener, der durch Urteil des Vorstehers der Provinz seinem Herrn mit der Strafe unbefristet Fesseln zu tragen zurückgegeben wurde, muss immerwährend gefesselt bleiben.

Geg. IX. k. Sept. (224) unter dem Consulate des Iulianus und dem des Crispinus.

9,47,11. DER KAISER GORDIANUS AN TITIANUS.

Die Strafe der Bergwerksarbeit kann sowohl gegen freie Personen, wie auch gegen die im Rechtsstand der Dienstbaren verhängt werden.

9,47,12. DIE KAISER DIOCLETIANUS UND MAXIMIANUS BESTIMMTEN IN DER RATSVERSAMMLUNG:

Die Kinder der Amtsträger dürfen den wilden Tieren nicht vorgeworfen werden.

Und als die Leute aufschrien, fügten sie hinzu:

Dieses Geschrei der Leute verdient kein Gehör. Denn es sind die Stimmen derer nicht glaubwürdig, die einen straffälligen Schuldigen freizusprechen oder die einen Unschuldigen zu verurteilen verlangen.

Ohne Tag und Jahr des Consulats.

9,47,13. DIESELBEN KAISER AN URSIANUS.

Wenn einem durch Urteil bestraften Diener nicht auch auf irgendeine Weise abgesprochen wurde zu dem Eigentum zu gehören, ist es angemessen, dass er bei seinem Herrn bleibt.

9,47,14. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN VICARIUS.

Wenn für eine zeitlich begrenzte Arbeitsstrafe der im Urteil vorgeschriebene Endzeitpunkt noch nicht verstrichen ist, ist dieser abzuwarten, da es das öffentliche Interesse erfordert, dass eine Strafe nicht leichtfertig erlassen wird, damit sich niemand leichtsinnig Übeltaten erlaubt.

9,47,15. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN AGATHEMERUS.

Die in seinem Urteil ausgesprochene Strafe zu widerrufen ist dem Vorsteher der Provinz nicht erlaubt.

9,47,16. DER KAISER CONSTANTINUS AN CATULLINUS.

Wer ein Strafurteil zu fällen in Begriff steht, möge auf Mäßigung achten, so dass nicht eher ein tödliches oder ein derart schwerwiegendes Urteil gefällt wird, als bei einer Anklage wegen Ehebruch, Mord oder Schadzauber, entweder aufgrund eigenen Geständnisses, oder durch die übereinstimmende und gleiche Aussage aller, welche der Tortur übergeben und vernommen wurden, der vorgeworfenen Schandtät überführt, so dass das Leugnen des Vorgeworfenen nicht hingenommen werden kann.

Geg. III. non. Nov. (314) zu Trier und verkündet zu Hadrumet. unter dem Consulate des Volusianus und dem des Annianus.

9,47,17. DERSELBE KAISER AN EUMELIUS.

Wenn jemand aufgrund der ihm nachgewiesenen Verbrechen zur Bergwerksarbeit verurteilt worden ist, soll er nicht im Gesicht gebrandmarkt werden, da die Strafe seiner Verurteilung an den Händen und an den Waden eingebrannt werden kann, wodurch das Gesicht, welches zur Nachahmung der himmlischen Schönheit gebildet ist, nicht verunstaltet wird.

Geg. XII. k. April. (315) zu Cabilunum unter dem 4ten Consulate des Kaisers Constantinus und dem 4ten des Licinius.

9,47,18. DER KAISER CONSTANTIUS AN THEODORUS, VORSTEHER IN ARABIEN.

Wenn den durch Beweis überführten Angeschuldigten vor der Verurteilung noch eine Frist gestattet würde, stünde den verbrecherischsten Menschen die Befugnis zur Berufung und durch andere boshafte Kunstgriffe, die von den Gerichtsvorsitzenden von Amts wegen verhängte Strafe zu vermeiden zu, obwohl bei Mord und der Überführung anderer schwerer Verbrechen der Vollzug nicht verschoben werden darf.

§ 1. Es ist daher künftig, entsprechend der Art des Verbrechens, das Gesetz einzuhalten, und an den Verbrechern die Strafe nach der Verkündung zu vollziehen.

Geg. id. Oct. (339) unter dem 2ten Consulate des Kaisers Constantius und dem des Cäsaren Constans.

9,47,19. DIE KAISER VALENTINIANUS, VALENS UND GRATIANUS AN OLYBRIUS, PRAEF. URBI.

Es soll niemand zur Erfüllung einer Strafe der Bäckereinnahme oder einer anderen Körperschaft, wenn er zu einer gehört, unterstellt werden, sondern es soll jeder eine, je nach dem Verbrechen, dessen er überführt wurde, angemessen strenge Strafe erleiden.

Geg. III. id. April. (365) unter dem Consulate des Kaisers Valentinianus und dem des Kaisers Valens.

9,47,20. DIE KAISER GRATIANUS, VALENTINIANUS UND THEODOSIUS AN FLAVIANUS, PRAEF. PRAET. IN ILLYRIEN.

Wenn Wir in Anbetracht einer Sache gegen jemand entgegen Unserer Gewohnheit strenger zu verfahren angeordnet haben, wollen Wir doch nicht, dass die Strafe sofort ausgeführt oder das Urteil vollzogen werde, sondern dessen Los und Geschick soll dreißig Tage lang aufgeschoben werden.

§ 1. Die Verurteilten sind jedoch gefesselt im Gefängnis gut zu bewachen.

Geg. XV. k. Sept. (382) zu Verona unter dem Consulate des Antonius und dem des Syagrius.

9,47,21. DIESELBEN KAISER UND DER KAISER ARCADIUS AN PRINCIPIUS, PRAEF. PRAET.

Damit die nichtswürdige und käufliche Untreue der Gerichtsdiener, *apparitorum*, nicht länger gegen das öffentliche Wohl verfährt, ordnen Wir an, dass gegen die Schuldigen auch in ihrer Abwesenheit die gebührende Strafverfolgung zu betreiben ist.

Geg. k. Iun. (385) unter dem Consulate des Kaisers Arcadius und dem des Bauto.

9,47,22. DIE KAISER ARCADIUS UND HONORIUS AN EUTYCHIANUS, PRAEF. PRAET.

Wir ordnen dort eine Bestrafung an, wo eine Schädigung besteht.

§ 1. Nahestehenden, Bekannten und Familienmitgliedern unterstellen Wir keinen Rechtsbruch, wenn sie am Verbrechen nicht teilgenommen haben, denn weder aus der Verwandtschaft, noch aus der Freundschaft ist ihnen ein Verbrechen anzurechnen.

§ 2. Jede Verfehlung soll daher nur ihren Urheber treffen und darüber hinaus dort nichts befürchtet werden, wo kein Vergehen besteht.

§ 3. Damit hat jeder einzelne Richter vertraut zu sein.

Geg. VIII. k. Aug. (399) zu Constantinopel unter dem Consulate des Theodorus, Viro clarissimo.

9,47,23. DIE KAISER HONORIUS UND THEODOSIUS AN ANTHEMIUS, PRAEF. PRAET.

Alle, die zur Verbannung an die verschiedenen Orte verurteilt wurden und die dafür bestimmte Zeit unter Bewachung im Gefängnis zugebracht haben, so ordnen Wir an, sollen von Strafe und Fesseln befreit aus der Haft entlassen werden, ohne das Elend der Verbannung weiter befürchten zu müssen.

§ 1. Es ist genug am einmaligen Verbüßen in unermesslichem Leiden, und es sollen die, die lange die gemeinsame Luft und den Blick in das Licht, in einem engen Raum mit Ketten niedergedrückt, entbehrt haben, nicht auch noch zur Strafe weiterer Verbannung getrieben werden.

Geg. XIV. k. Mai. (414) unter dem Consulate des Constantius und dem des Constans.

9,47,24. DIESELBEN KAISER AN MONAXIUS, PRAEF. PRAET.

Wir erlassen für die Vorsteher der Provinzen die Vorschrift, dass diejenigen, die für ihre Verbrechen zur Strafe der Verbannung auf eine bestimmte Zeit verurteilt worden sind, nach Verlauf der festgesetzten Frist weder im Gefängnis, noch an solchen Orten festgehalten werden dürfen, wo sie sich als Verbannte aufgehalten haben.

Geg. III. k. Sept. (416) zu Eudoxiopolis unter dem 7ten Consulate des Kaisers Theodosius und dem des Palladius, Viro clarissimo.

9,47,25. DIESELBEN KAISER AN MONAXIUS, PRAEF. PRAET.

Für die, welche die Barbaren die ihnen früher unbekannte Schiffsbaukunst gelehrt haben, so ordnen Wir an, ist die Todesstrafe vorzusehen.

Geg. VIII. k. Oct. (419) zu Constantinopel unter dem Consulate des Monaxius und dem des Plinta.

9,47,26. DER KAISER IUSTINIANUS AN MENA, PRAEF. PRAET. GRIECHISCHE CONSTITUTION.

Diese Constitution ordnet an, dass die Verbannten nicht an den Orten im Gefängnis gehalten werden dürfen, an die sie zur Verbannung geschickt worden sind, und auch, dass sie nicht in ein Gips- und Alabasterbergwerk, *Gypsus*, oder in einen anderen Verwaltungsbezirk gebracht werden dürfen.

§ 1. Wenn ihr Verbrechen ein des Todes würdiges ist, sind sie dieser Strafe zu unterwerfen, wenn ein mit immerwährender oder zeitlicher Verbannung zu bestrafendes, sind sie zu verbannen, ohne sie an den Orten, an die sie geschickt wurden, in Haft zu nehmen, sie sind in die Provinz zu bringen, wie es der Richter es angeordnet hat, ausgenommen sind davon die unten erwähnten Provinzen und Städte, wobei sie die Erlaubnis haben sollen, in der ganzen Provinz, in die sie geschickt wurden, sich aufzuhalten wo sie wollen, ohne sich aus derselben zu entfernen und ohne in derselben verbleibend etwas Aufrührerisches zu beginnen.

§ 2. Diejenigen, die entweder aus derselben sich entfernt, oder darin bleibend etwas Aufrührerisches angefangen haben, sind mit dem Tod zu bestrafen, entweder durch den Vorsteher der Provinz, oder durch den desjenigen Ortes, wohin sie geflohen sind.

§ 3. Die, welche in dieser Residenzstadt ins Gefängnis geworfen worden sind, sollen nicht über die in dem vorher stehenden Titel über die Gefangenen vorgeschriebene Zeit hinaus darin verbleiben.

§ 4. Auf gleiche Weise ist auch in den Provinzen die Untersuchung der Verbrechen zu straffen. Und wenn Einer der Verbannung würdig erscheint, soll er nicht gefangen gehalten, sondern in eine Provinz, mit Ausnahme der davon ausgenommenen, verbannt werden, wobei diejenigen mit der Todesstrafe belegt werden, welche sich aus der Provinz entfernt, oder darin verbleibend etwas Aufrührerisches begonnen haben.

§ 5. Den Vorstehern in Alexandria und Thebaidos allein ist gestattet, eine Verbannung in ein Gipsbergwerk, *Gypsus*, oder in eine Oasis [*fruchtbare Stelle in der libyschen Wüste*] für eine Dauer von sechs Monaten bis zu einem Jahr zu verhängen.

§ 6. Wenn aber die Verbannung von immerwährender Dauer ist, sollen sie weder in ein Gipsbergwerk, noch in eine Oasis geschickt werden, noch ins Gefängnis in einer anderen Provinz, sondern, wie erwähnt, in eine ganze Provinz, und sollen sie, wenn sie von neuem ein Verbrechen begehen, oder die Anordnung dessen, der sie dahin geschickt hat, übertreten, mit dem Tode bestraft werden.

§ 7. Die Unterbeamten jeden Gerichtes sind angewiesen, wie die Gerichtspräsidenten dieses Gesetz im Gedächtnis zu behalten, und niemanden über die Zeit seiner Verbannung hinaus festzuhalten, sondern sofort ohne Bußgeld und Verzug zu entlassen, den aber, der etwas anzunehmen gewagt hat, auf das Vierfache zu bestrafen.

§ 8. Den Gerichtsvorsitzenden ist es untersagt, jemanden in die erwähnten Provinzen und Orte zu verbannen.

§ 9. Die Bischöfe der Orte, an die die Verbannten immerwährend oder auf Zeit geschickt wurden, haben auf die Einhaltung dieser Constitution zu achten.

Geg. XV. k. Febr. (529) zu Constantinopel unter dem Consulate des Decius, Viro clarissimo.

XLVIII. Titel.

NE SINE IUSSU PRINCIPIS CERTIS IUDICIBUS LICEAT CONFISCARE.

9,48. Dass gewissen Richtern nicht erlaubt ist, ohne des Kaisers Anhörung Vermögen zu beschlagnahmen.

[9,48,1.](#) DER KAISER THEODOSIUS UND DER CÄSAR VALENTINIANUS AN HIERIUS, *PRAEF. PRAET.*

Keinem Richter, mit Ausnahme derer, die mit der höchsten Gewalt der Staatsführung bekleidet sind, ist es erlaubt, im Fall der Verbannung das ganze Vermögen des Betroffenen zu zerstören, wenn er sich nicht auf Unsere Anhörung berufen kann.

Geg. X. k. Febr. (425) zu Constantinopel unter dem 11ten Consulate des Theodosius und dem des Cäsaren Valentinianus.

XLIX. Titel.

DE BONIS PROSCRIPTORUM SEU DAMNATORUM.

9,49. Von dem Vermögen der Verbannten oder Verurteilten.

[9,49,1.](#) DER KAISER ANTONINUS AN MARCELLUS.

Dass das Sondergut der wegen Verbrechen zum Tode verurteilten Diener bei deren Herren nicht beschlagnahmt wird, ist bekannt, vielmehr wird der Herr alles das erhalten, wovon er beweist, dass der Diener es gehabt hat, auch das, was jener weggenommen hat.

§ 1. Auch steht ihm dessen persönliche Gegenwart zu, bis die Abrechnung des von ihm Verwalteten abgelegt und geprüft worden ist. Der Herr hat aber daran erinnert zu werden, dass dies schnell zu erledigen ist, damit jener seiner Strafe zugeführt werden kann.

Geg. III. k. Aug. (213) unter dem Consulate des Kaisers Antoninus und dem des Balbinus.

[9,49,2.](#) DER KAISER ALEXANDER AN FRONTON.

Die Verbannten können auch die ihnen nach ihrer Verurteilung zustehenden Sachen nicht vererben, sondern diese werden beschlagnahmt.

Geg. non. Febr. (?)

[9,49,3.](#) DERSELBE KAISER AN IULIANUS.

Wenn dein Sohn, während er deiner Erziehungsgewalt unterstand, es verdient hat, auf eine Insel deportiert zu werden, darf dir sein militärisches Sondergut, oder etwas ihm während seiner Dienstzeit Geschenktes, nicht genommen werden.

Geg. IV. id. Sept. (226) unter dem 2ten Consulate des Alexander und dem des Marcellus.

[9,49,4.](#) DER KAISER GORDIANUS AN CALLIMORPHUS.

Ein zu Bergwerksarbeit Verurteilter wird ein Dienstbarer und aus diesem Grund fällt das Vermögen dessen, der dazu verurteilt wurde, an den Fiscus. Das, was derjenige, der, wie du sagst, später durch Gnadenerweis freigelassen worden ist, wird eher dem Fiskus gehören, als zu seinem Eigentum.

Geg. X. k. Non. (?)

9,49,5. DER KAISER PHILIPPUS UND DER CÄSAR PHILIPPUS AN ARRUNTIANUS.

Wenn, wie du vorträgst, das Vermögen dessen, der deine Vormundschaft verwaltet hat, infolge eines Urteils, das gegen ihn ergangen ist, dem Fiskus anheimgefallen ist, besorge, dich an Unseren Prokurator zu wenden, der, wenn er deine Forderung rechtmäßig befindet, sie nicht verweigert.

9,49,6. DIE KAISER UND CÄSAREN DIOCLETIANUS UND MAXIMIANUS AN GAUDENTIUS.

Dass den Kindern von dem Vermögen einer verbannten Mutter nichts zusteht, ist sicheres Recht.

9,49,7. DIE KAISER VALENTINIANUS, VALENS UND GRATIANUS AN PROBUS, *PRAEF. PRAET.*

Wenn dem Verbrechen entsprechend eine Verbannung innerhalb der Provinz erfolgt, ist durch die Beamten eine sorgfältige Aufnahme des betroffenen Vermögens anzulegen, damit nichts durch private Begünstigung und diebisches Einverständnis entwendet wird.

§ 1. Die vollständige Auflistung soll festhalten, von welcher Größe und Güte die Äcker sind, was brach liegt, und was angebaut ist, was an Weinbergen, Olivenbäumen, Ackerland, Weiden und Wäldern vorgefunden wurde, welches die Lage und Annehmlichkeit des Ortes ist, wie die Gebäude und die Besitzungen gestaltet sind, wie viele Dienstbare auf den in Beschlag genommenen Grundstücken, welche davon landwirtschaftlich und welche anderweitig zur Verfügung stehen und in welchen Fertigkeiten sie unterrichtet wurden, wie viele Feldbauern und Pächter, wie viele Kühe und wie viele Ochsen, wie viel Zuchtvieh und Lastvieh in den jeweiligen Anzahlen vorhanden ist, wie viel an Gold und Silber, Kleider und Schmuckstücken, entweder nach Stückzahl oder nach Gewicht und in welcher Stückelung, sowie was in den Vorratskammern vorgefunden wurde.

§ 2. Schließlich soll alles das, von dem ersichtlich ist, dass Wir es haben wollen, wenn die Durchsuchung beendet worden ist, dem Prokurator Unseres Privatvermögens oder den mit dieser Aufgabe betrauten Beamten des kaiserlichen Palastes, um es Unserem Vermögen hinzuzufügen, übergeben werden.

§ 3. Es soll aber unverzüglich in einer dienstlichen Mitteilung des Richters, über alles einzeln und ausdrücklich Bericht erstattet werden, dessen Vernachlässigung zu bestrafen ist.

§ 4. Denn wenn nach der Durchsuchung durch die erwähnten Beamten, der Prokurator Unseres Privatvermögens, dem eine weitere Durchsuchung durchzuführen zusteht, etwas zusätzlich findet, sind die betrügerischen Beamten zu bestrafen, indem sie noch einmal soviel, als gefehlt hat, aus eigenen Mitteln zu erbringen haben.

Geg. III. non. Mai. (369) zu Trier unter dem Consulate des Valentinianus, nobili puero, und dem des Victor.

9,49,8. DIE KAISER GRATIANUS, VALENTINIANUS UND THEODOSIUS AN EUTROPIUS, *PRAEF. PRAET.*

Wenn ein Verbannter eigene und aus seiner Gewalt entlassene Kinder gehabt hat, ist nur der Anteil seines Vermögens, den er seinen Kindern zugestanden hat, als sie sich in seiner Gewalt befanden, ihnen zu überlassen, wenn die aus der Gewalt Entlassenen es als nachteilig ablehnen, das zusammenzulegen, was sie während der Zeit, da sie schon daraus entlassen waren, erhalten haben.

§ 1. Wenn sie aber die Zusammenlegung der übergebenen Vermögen und der ihnen gemachten Schenkungen wählen, soll alles das, was der Fiskus den Kindern des Verurteilten zugesteht, zu gleichen Anteilen verteilt werden.

§ 2. Diese Regel soll auch hinsichtlich der einzubringenden Mitgift der Töchter und der Enkelinnen von Söhnen des Verbannten befolgt werden.

Geg. XV. k. Iul. (380) zu Thessalonica, unter dem 5ten Consulate des Kaisers Gratianus und dem des Kaisers Theodosius.

9,49,9. DIE KAISER ARCADIUS UND HONORIUS AN CAESARIUS, *PRAEF. PRAET.*

Wenn künftig jemand, was fernbleibe, zur Verbannung verurteilt wird, soll seine Frau alle ihr gehörenden aus irgendeinem Rechtstitel erworbenen Sachen so wie bei eigenmächtiger Besitzergreifung sofort an sich nehmen, oder, wenn sie in anderem Besitz sind, sofort zurückholen. Auch soll ihr die Mitgift verbleiben, und zwar nicht die einmal nur dem Namen nach verschriebene, sondern die, von der sie die körperliche Übergabe nachweisen kann. Auch das, was sie von ihrem Ehemann vor dem Verbrechen unter dem Titel der Schenkung vor der Hochzeit erhalten oder während bestehender Ehe durch die Freigebigkeit des Mannes vor seiner Verbannung erhalten hat, soll ihr fest verbleiben.

§ 1. Auch wenn sich herausstellt, dass der Vater auf seine aus der Gewalt entlassenen Kinder etwas vor der Zeit des Verbrechens und der Anklage übertragen hat, soll ihnen dies ohne alle Anfechtung unverkürzt erhalten bleiben. Über das aber, auf das weder die Ehefrau noch die aus der Gewalt entlassenen Kinder Anspruch haben, so ist Meine ausdrückliche Anordnung, ist, wenn es amtlich in Beschlag genommen worden ist, an mich zu berichten und dabei anzugeben, ob der Verurteilte Kinder hat, und auch ob sich etwas bei ihnen befindet, das sie aufgrund einer Schenkung in Anspruch genommen haben.

§ 2. Hinsichtlich derer aber, die Schuldner des Fiscus sind, und wegen ihrer Rechnungsführung verbannt und verurteilt wurden, verlangen Wir, dass, wenn die Frau etwas Eigenes, oder ihr vom Ehemann vor dem Beginnen des Verbrechens Gegebenes hatte, aus dem der Betrug und die Übervorteilung gerichtlich bekannt wurde, wenn ferner den aus der Erziehungsgewalt entlassenen Söhnen etwas durch Schenkung vor dem Beginnen des Verbrechens zugewendet worden ist, dies unangefochten im Recht der Empfänger zu verbleiben hat, und in keinem Fall dem Fiscus zusteht, sondern nur das, was er selbst besessen hat, oder was er Geschäfte treibend sowohl in seinem, als auch in seiner Ehefrau, oder seiner Söhne, oder in eines anderen Namen, erworben hat.

§ 3. Ausgenommen davon sollen nur die Caesarianer [*in Anmerkung: das sind Catholicianer*] sein, die von jeder Rechtswohltat auszuschließen sind, wenn nicht deren Rechnungslegungen von Mir geprüft und für gut befunden worden sind, so dass sie, was sie schuldlos besessen haben, weitergeben dürfen.

Geg. III. non. Aug. (396) zu Constantinopel unter dem 4ten Consulate des Kaisers Arcadius und dem 3ten des Kaisers Honorius.

9,49,10. DIE KAISER THEODOSIUS UND VALENTINIANUS AN HIERIUS, *PRAEF. PRAET.*

Wenn ein wegen eines Verbrechens Verurteilter der Todesstrafe oder der Verbannung unterzogen wird, fällt sein Vermögen an den Fiscus, vorausgesetzt, dass er ohne Kinder verblieben ist. Wenn aber Söhne oder Töchter oder Enkel von verstorbenen Kindern hinterlassen worden sind, wird die Hälfte davon für den Fiscus in Anspruch genommen, und die andere Hälfte ihnen erhalten. Dasselbe gilt für nach der Verurteilung Geborene.

§ 1. Einem Amtsträger, dem dies geschieht, hat, wenn er keine Kinder hat, der Verwaltungsausschuss, zu dem er gehörte, *curia* [*kurz für: Verwaltungsausschuss einer Stadt oder einer Curia, das ist ein Zehntel eines Tribus*], nachzuzufolgen, und dieser entweder den Besitz des ganzen Vermögens selbst oder durch einen Beauftragten, der für die Erfüllung der Aufgaben verantwortlich ist, zu übernehmen.

§ 2. Hat der Amtsträger Stammhalter, *suboles*, erhalten sie, auch wenn sie noch ungeboren ist, des Vaters gesamtes Vermögen.

§ 3. Sind aber eine oder mehrere Töchter vorhanden, fällt ihnen die eine Hälfte des Vermögens, und die andere dem Verwaltungsausschuss, *ad curiam*, zu.

§ 4. Sind sowohl Söhne, welche Amtsträger sind, als auch Töchter des Amtsträgers vorhanden, fällt den ersteren die Hälfte wegen ihren Amtspflichten zu, und den anderen, denen sich die Gnade des Herrschers insgesamt zuwendet, ist die andere Hälfte nach Köpfen zu verteilen.

§ 5. Eine Ausnahme ist allein beim Majestätsverbrechen zu machen, denn da dies mit frevlerischem Sinn begangen wird, hat er gerechter Weise die Strafe auch auf seine Kinder zu übertragen.

Geg. X. k. Febr. (426) zu Constantinopel unter dem 12ten Consulate des Kaisers Theodosius und dem 2ten des Kaisers Valentinianus.

9,49,11. GRIECHISCHE CONSTITUTION.

Wenn jemand aufgrund einer Verurteilung wegen Hochverrats sein Vermögen an den Fiscus verliert, haben diejenigen, welche sein Vermögen verwalten, in dieser Residenzstadt innerhalb zweier Monate dies zu melden, diejenigen, die sich außerhalb befinden, binnen acht Monaten. Wenn sie dies unterlassen, haben sie mit ihrem Vermögen das Vierfache zu büßen.

L. Titel.

DE BONIS EORUM QUI MORTEM SIBI CONSCIVERUNT.

9,50. Vom Vermögen derer, die ihren Tod selbst beschlossen haben.

9,50,1. DER KAISER ANTONINUS AN AQUILIA.

Nur das Vermögen Derer verfällt dem Fiscus, die im Bewusstsein ein Verbrechen begangen zu haben, das angezeigt worden ist, und aus Furcht des künftigen Urteils Hand an sich gelegt haben.

§ 1. Daher, wenn sich ergeben hat, dass dein Bruder und dein Vater, ohne dass ein Verbrechen, angezeigt wurde, wegen körperlicher Leiden oder aus Lebensüberdruß, im Wahnsinn oder Geisteskrankheit oder aus einem anderen Grund durch Erhängen ihre Leben beendet haben, hat ihr Vermögen entweder aufgrund ihrer Testamente oder in gesetzlicher Erbfolge, *intestato*, an ihre Nachfolger zu fallen.

Geg. XII. k. Ian. (212) unter dem Consulate der beiden Asper.

9,50,2. DER KAISER ALEXANDER AN RUSTICUS.

Das Vermögen derer, welche ihr Leben als Angeklagte beendet haben, hat, wenn sie nicht wegen Hochverrat verdächtig gewesen sind oder aus Furcht vor einer solchen Anklage sich entleibt haben, auf ihre Nachfolger überzugehen.

Geg. id. Mai. (226) unter dem wiederholten Consulate des Kaisers Alexander und dem des Marcellus.

LI. Titel.

DE SENTENTIAM PASSIS ET RESTITUTIS.

9,51. Von den Begnadigten und den in den vorigen Stand Wiedereingesetzten.

9,51,1. DER KAISER ANTONINUS CARACALLA.

Als der Kaiser von Ecdicianus, von Adventus und Opilius Macrinus, dem Praefector Praetorio, von hochachtbaren Männern und Freunden und den Vorstehern der Beamten und den Mitgliedern beider Stände begrüßt worden und er ihnen entgegengetreten war, wurde ihm Iulianus Licinianus, der von Aelius Ulpianus, zu dieser Zeit Statthalter, *legato*, auf die Insel deportiert worden war, vorgestellt.

Da sagte der Kaiser Antoninus:

Ich setze dich in deiner Provinz in den vorigen Stand wieder ein.

Und er fügte hinzu:

Damit du aber weißt, was es ist, in den vorigen Stand wiedereingesetzt zu werden: ich setze ich dich in deine Würden, deinen Stand und alles Übrige wieder ein.

9,51,2. DERSELBE KAISER AN QUIETUS.

Da deinem Vortrag nach dein Vater zu Bergwerksarbeit verurteilt worden ist, ist sein Vermögen dem entsprechend vom Fiscus eingezogen worden, und er hat deshalb, dass er durch Meine Gnade von der Strafe der Bergwerksarbeit befreit worden ist, nicht auch die Wiedereinsetzung in sein Vermögen erlangt, da er diese Gnade nicht ausdrücklich auch erhalten hat.

9,51,3. DER KAISER ALEXANDER AN STRATONICUS.

Wenn ein Schuldner die Strafe eines Urteils verbüßt hat, durch das die Entziehung seines Vermögens erfolgt ist, und durch die Gnade des Herrschers nicht sein ganzes Vermögen, sondern etwas davon wieder zurückerhalten hat, kann er, auch wenn er nachher in das Römische Bürgerrecht wiedereingesetzt wurde, von Schulden befreit sein, die er vorher gehabt hat.

§ 1. Hat er einen Teil seines Vermögens erhalten, haftet er nur in dessen Umfang. Ist sein Vermögen hingegen wegen Schulden an den Fiscus beschlagnahmt worden, ist er zugleich mit seinen Bürgen seinen Gläubigern verpflichtet geblieben.

9,51,4. DERSELBE KAISER AN VALENTINA.

Auch wenn auch der Vormund deiner Söhne, deren Nachlass dir zum Besitz zugesprochen wurde, zu Bergwerksarbeit verurteilt worden war, und nachdem er aufgrund einer allgemeinen Begnadigung zurückgekehrt, wieder zahlungsfähig ist, haftet er dir doch bei einer Klage wegen Verwaltung der Vormundschaft nicht, da er durch die Begnadigung ausdrücklich seinen vorigen Stand und sein gesamtes Vermögen nicht wieder erlangt hat.

9,51,5. DERSELBE KAISER AN IULIANUS.

Wenn du unter Verlust deines Vermögens auf eine Insel verbannt worden und infolge einer allgemeinen Begnadigung zurückgekehrt bist, verbleiben dennoch dem Fiscus die Klagerechte im Verhältnis deines beschlagnahmten Vermögens und es ist nicht in Ordnung, was du verlangst, dass dir das Klagerecht gegen die Erben deiner Vormünder erteilt werde.

9,51,6. DER KAISER GORDIANUS AN FABIANUS, *PRAEF. PRAET.*

Wenn ein auf eine Insel deportierter, infolge dessen von dem Band der väterlichen Gewalt befreiter Sohn nachher durch die Gnade des vergöttlichten Alexander, wie du vorträgst, die Heimkehr auf den väterlichen Boden und seine vorherige Würde wiedererlangt hat, ist ersichtlich doch die väterliche Erziehungsgewalt nicht wieder hergestellt worden.

9,51,7. DER KAISER PHILIPPUS UND DER CAESAR PHILIPPUS AN CASSIUS.

Unsere allgemeine Begnadigung hat den Verwiesenen und Deportierten die Rückkehr gestattet, aber weder die früher entzogenen Dienststellen zugestanden noch ihren Ruf unversehrt und unangetastet gelassen.

9,51,8. DIE KAISER VALERIANUS UND GALLIENUS AN SELEUCUS., *PRAEF. PRAET.*

Du irrst, wenn du glaubst, das Recht an dem Diener gehöre noch dir, der zur Bergwerksarbeit verurteilt und nachher von dieser Strafe befreit worden ist. Denn man hat als Regel anzunehmen, dass anlässlich einer solchen Begnadigung das frühere Vermögen nicht wiederhergestellt wird. Dennoch wird der Vorsteher der Provinz nicht gestatten, dass er sich ungestraft ungerecht gegen dich verhält. Wenn er hingegen etwas von deinem Vermögen innehat, wird der Procurator zwischen euch richten, denn der Fiscus ist nun Herr des Dienstbaren.

9,51,9. DIE KAISER DIOCLETIANUS UND MAXIMIANUS AN RESTITUTA UND ANDERE.

Wenn euer Vater, der auf eine Insel verbannt worden war, durch eine allgemeine Begnadigung wieder in den vorigen Stand eingesetzt worden ist, aber nicht ausdrücklich erlangt hat, seine Kinder wieder in seine Erziehungsgewalt zu bekommen, unterliegt es keinem Zweifel, dass ihm eine Erbschaft von euch nicht zusteht, da mit dem gegen ihn gefällten Urteil er kein Hausvater mehr war, da dies nicht wiederhergestellt werden konnte.

9,51,10. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN DEMETRIUS.

Da du durch den Eingriff Unserer Gnade in deine Heimat zurückgekehrt bist, hast du nicht zu befürchten, wegen der Vorwürfe durch den Gerichtsvorsitzenden, die nunmehr aufgehoben wurden, irgendeine Unannehmlichkeit zu erleiden.

9,51,11. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN PHILIPPUS.

Die Tatsache, dass der, der Klage wegen eines Landgutes erhoben hatte, durch Unsere ihm erwiesene Gnade wieder in den vorherigen Stand und in sein Vermögen eingesetzt wurde, hat am vorherigen Stand des Verfahrens nichts geändert.

9,51,12. DIESELBEN KAISER UND CÄSAREN AN TRYPHON, *PRAEF. PRAET.*

Wer durch Unsere Gnade die Strafe der Verbannung erlassen und sein Vermögen zurückerhalten hat, handelt unredlich, wenn er mit der Bestrafung des Verbrechens sich gegen seine Gläubiger zu schützen sucht, das, was er ihnen rechtmäßig schuldet, leisten zu müssen.

[9,51,13.](#) DER KAISER CONSTANTINUS AN MAXIMUS, *PRAEF. URBI.*

In Betreff der Frage über ein Testament, welches der Sohn eines Verbannten, dessen Vater zurückkehrte, errichtet hatte, ist, Ulpianus und Paulus nicht berücksichtigend, die Meinung des Papinianus als gültig anzunehmen, dass der Sohn in des Vaters Gewalt stehe, der in seine Würde und sein Vermögen wiedereingesetzt worden ist.

§ 1. Jedoch so, dass alle Handlungen des Sohnes, dessen Wille durch das gesetzmäßige Alter unterstützt wird, Bestand haben, auch wenn er in die väterliche Gewalt zurücktritt, und nicht ihre Aufhebung die widersinnige Folge herbeiführt, dass er zu derselben Zeit weder in seines Vaters, noch in seiner eigenen Gewalt gestanden habe.

§ 2. Denn Minderjährigen sind Rechtshandlungen verboten. Wenn ihnen nach Verurteilung ihres Vaters ein Vormund gesetzt worden ist, ist es notwendig, dass dieser, wenn ersterer zurückgekehrt, sein Amt niederlege, da jener nicht nur dem Namen nach zurückkehrt, sondern auch seine durch keine Schlechtigkeit verdorbene Liebespflicht seinen Kindern widmen muss, um ihr Vermögen zu schützen und zu vermehren.

§ 2a. Denn wenn er seine väterliche Gewalt zu Verminderung und Verschleuderung ihrer Vermögen missbraucht, darf ihm, wie einem Wahnsinnigen oder Dementen, *dementi*, wie einem Verschwender und Knecht der Begierden und Laster deren Geld nicht anvertraut werden.

§ 2b. Er soll vielmehr ganz von deren Verwaltung entfernt werden, ohne jedoch aufzuhören Vormund zu sein, und allen Schaden der Minderjährigen aus seinen Mitteln ersetzen.

§ 2c. Das Urteil der Verbannung kann ihm keine Vorverurteilung als Vater zufügen. Wurde ihm sein Rechtsstand, wie natürlich, und seine Pflichten gegenüber seinen Kindern wiedergegeben, ist ihm die Verwaltung ihrer Vermögen zu übergeben, welche die durch das öffentliche Recht angeordnete Verwahrung ja nur vertritt. Denn wenn diese nicht guten Vätern gegeben würde, würde den Söhnen die Rückkehr des Vaters schmerzlicher sein, als die Trennung.

§ 3. Daher soll die Begnadigung hinsichtlich der Wiedereinsetzung eine gleiche Wirkung haben, wie die Verurteilung hinsichtlich der Bestrafung, und wie die Nennung der Verbannung schon für sich die Beraubung des ganzen Vermögens meint, soll die Begnadigung die Wiedereinsetzung in das Vermögen und die Würde und mit einem Wort: die Wiedererlangung alles Verlorenen sein. Und die Söhne mögen die Entlassung aus der väterlichen Gewalt erbitten, um sie nicht aus der Verurteilung des Vaters, sondern als Bezeugung seiner Güte zu erlangen.

Geg. XVIII. k. Oct. (321) zu Sirmium unter dem 2ten Consulate des Cäsaren Crispus und dem 2ten des Cäsaren Constantinus.